



Bericht
über die Prüfung
des
Jahresabschlusses
des
Rheingau-Taunus-Kreises
für das
Haushaltsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungstätigkeit	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.2	Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft - Prüfungsunterlagen	5
1.3	Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung der Vorjahre	6
1.4	Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren	6
1.5	Wesentliche Feststellungen	7
1.6	Zukünftiger Änderungsbedarf	7
1.7	Buchführung und Software	7
1.8	Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen	8
2.	Übersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2015	9
2.1	Vermögenslage	9
2.2	Ertrags- und Aufwandslage	11
2.3	Finanzlage	11
2.4	Haushaltsrechtliche Aspekte	12
2.4.1	Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren	12
2.4.2	Einhaltung des Haushaltsplanes	12
2.4.3	Einhaltung des Kassenkreditrahmens	16
2.4.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigung	17
3.	Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015	18
3.1	Vermögensrechnung	18
3.1.1	Aktiva	18
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18
3.1.1.2	Sachanlagen	18
3.1.1.3	Finanzanlagen	23
3.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	25
3.1.1.5	Vorräte – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26
3.1.1.6	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26
3.1.1.7	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	30
3.1.1.8	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	30
3.1.1.9	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	30
3.1.2	Passiva	31
3.1.2.1	Eigenkapital	31
3.1.2.2	Sonderposten	32
3.1.2.3	Rückstellungen	33
3.1.2.4	Verbindlichkeiten	34
3.1.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)	38
3.2	Ergebnisrechnung	39
3.2.1	Verwaltungsergebnis	39
3.2.1.1	Anmerkungen zu den ordentlichen Erträgen	39
3.2.1.2	Anmerkungen zu den ordentlichen Aufwendungen	43
3.2.2	Finanzergebnis	48
3.2.2.1	Anmerkungen zu den Finanzerträgen	48
3.2.2.2	Anmerkungen zu den Finanzaufwendungen	48
3.2.3	Ordentliches Ergebnis	49
3.2.4	Außerordentliches Ergebnis	50
3.2.4.1	Außerordentliche Erträge	50
3.2.4.2	Außerordentliche Aufwendungen	50
3.2.5	Jahresergebnis	51
3.3	Finanzrechnung	52
4.	Schwerpunktprüfungen	55
4.1	Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II	55
4.1.1	Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)	56
4.1.2	Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern	65
4.1.3	Prüfung der Abrechnungsverfahren im Jobcenter mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob)	65
4.1.4	Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters	66
4.1.5	Prüfung und Freigabe des für den Bereich des Sozialwesens eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren „SAP“, „OPEN/PROSOZ“ und „PROSOZ 14 Plus“	66

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2015

4.1.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen	66
4.1.7 Prüfung der Abrechnungen von Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz).....	67
4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen.....	74
4.3 Weitere Schwerpunktprüfungen	87
4.3.1 Prüfung der Gastschulbeiträge	87
4.3.2 Prüfung der Schülerbeförderung	88
4.3.3 Prüfung der Versicherungen.....	90
4.3.4 Prüfung Fahrzeugbeschaffungen beim FD III.3.....	90
5. Anhang zur Bilanz.....	91
6. Rechenschaftsbericht	92
7. Jahresabschlussanalyse	93

Anlagen: Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2015

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht über die erhaltenen Investitionsförderungen
- Verbindlichkeitenübersicht
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Für das Berichtsjahr 2015 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die GemHVO vom 02.04.2006 geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2015 (GVBL. I S. 618) maßgebend.

Nach den Bestimmungen des § 52 HKO in Verbindung mit den §§ 128 und 131 der HGO liegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Als Ziele der Prüfung ist gemäß § 128 HGO festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist.
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen.
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Der detaillierte Umfang unserer Prüfungen einzelner Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung und die Auswahl der jeweiligen Stichproben sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die für die verkürzten Verfahren der Vorjahre herangezogenen Mindeststandards finden allerdings weiterhin Berücksichtigung bei der Prüfung der Buchführung, da sie sich als wirksame Prüfschritte erwiesen haben.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde der Schwerpunkt auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen sowie auf die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO gelegt.

Zusätzlich zu diesen Schwerpunkten erfolgte risikoorientiert insbesondere die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II - Soziales und Jugend. Die Anmerkungen hierzu sind unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes aufgeführt. Darüber hinaus konnten, nach der Wiederbesetzung der Stelle eines technischen Prüfers zum 01.04.2015, verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen im Investitionsbereich vorgenommen werden. Prüfungsanmerkungen hierzu sind Ziffer 4.2 dieses Berichtes zu entnehmen.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus, hat das Rechnungsprüfungsamt auf Grundlage des § 131 Abs. 1 HGO im Berichtsjahr 2015 diverse weitere Aufgaben wahrgenommen.

Unterjährig begleitend ist die Prüfung einer Vielzahl von Verwendungsnachweisen durchgeführt worden. Die Verfahren sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

In diverse Freigabe- und Prüfungsverfahren der implementierten DV-Programme und deren Updates war das Rechnungsprüfungsamt eingebunden. Über den Prüfungsumfang wird sowohl der Behördenleitung als auch dem Regierungspräsidium gemäß Verfügung vom 16.12.2010 berichtet.

Gemäß Vergabeordnung des RTK vom 23.03.2009 obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Verhandlungsleitung der Submissionen der Vergabeverfahren. Im Berichtsjahr haben 233 Submissionen (Vorjahr 177) mit Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes stattgefunden.

Im Berichtsjahr 2015 hat eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die Niederschrift wurde seitens der Kreisverwaltung dem Kreisausschuss und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Stelle einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers war aufgrund der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers unter Abwicklung von Urlaub und Freizeitausgleich von Mitte 2015 bis 31.10.2015 nicht besetzt. Mit der neuen Stelleninhaberin wurden die Inhalte der Kassenprüfung konzeptionell überarbeitet.

Dieser Bericht ist mit dem Jahresabschluss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und bildet somit auch die Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Kreisausschusses gemäß § 114 HGO.

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft - Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der Beschluss des Kreisausschusses vom 15.06.2015 über die Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2015
- die Jahresabschlussunterlagen bestehend aus:
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2015
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015
 - der indirekten Finanzrechnung zum 31.12.2015
 - dem Anhang zum Jahresabschluss
 - dem Rechenschaftsbericht
 - einem Anlagenspiegel,
 - einer Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht,
 - einem Rückstellungsspiegel,
 - einer Übersicht über die zu übertragenden Planvorträge,
 - sonstige Unterlagen, wie z.B. Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die vom Fachdienst Finanz- und Rechnungswesen bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft gut geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen.

Insofern kann gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 4 HGO bestätigt werden, dass die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorlagen.

1.3 Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung der Vorjahre

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 über die Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 beschlossen und den Fehlbetrag von 1.840.411,95 € als vorläufiges Rechnungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Die Viermonatsfrist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde somit eingehalten.

Der Kreistag wurde über das vorläufige Rechnungsergebnis 2015 unterrichtet.

Die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 sowie über die Entlastung des Kreisausschusses ist vom Kreistag in seiner Sitzung vom 08.12.2015 erfolgt.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind im Detail unter Ziffer 3. „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015“ zu entnehmen.

Um Doppelungen zu vermeiden, den Berichtsumfang zu reduzieren, aber dennoch die Bereitstellung sachgerechter Informationen zu gewährleisten, haben wir Erläuterungen insbesondere zu den Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung und ggf. deren Aufgliederung in unseren Bericht nur aufgenommen, sofern entsprechende Informationen im Anhang nicht enthalten waren. Im Übrigen haben wir auf die Ausführungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht verwiesen.

Soweit es bei den einzelnen Positionen zu Anmerkungen oder Feststellungen kam, wurden diese bei der jeweiligen Position festgehalten; Positionen ohne entsprechende Bemerkungen wurden ohne Beanstandung geprüft.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt. Auf detaillierte Ausführungen hierzu wird daher in diesem Bericht verzichtet.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte in Frage kam, wurden diese zeitnah mit dem Fachdienst I.4 erörtert. Die entsprechende buchhalterische Umsetzung erfolgt im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Datenanalysesoftware.

Darüber hinaus kamen als Hilfsmittel für die Gesamteinschätzung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und zur Dokumentation des hierbei zu Grunde gelegten Prüfungsumfanges eine seitens des RPA entwickelte Excel-Anwendung und statistische Modelle zum Einsatz.

Zur Gesamtbeurteilung der Jahresabschlusssdaten wurden quantitative Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt. Dies dient dazu, um bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten und Stichproben ggf. Fehler und Verstöße aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung maßgeblichen Einfluss auf den Aussagewert des Jahresabschlusses für das Vertretungsorgan der Kommune haben. Dadurch erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

1.5 Wesentliche Feststellungen

Zu den Eckdaten der Situation der Vermögens- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises bleibt festzustellen, dass

- die Vermögensrechnung des RTK zum Bilanzstichtag am 31.12.2015 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 120.578.093,25 € ausweist.
- als Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung ein Defizit i.H.v. 1.840.411,95 € erwirtschaftet wurde. (Vj. 13.230.625,75 €)
- keine jahresbezogene Nettoneuverschuldung im investiven Bereich im Haushaltsjahr 2015 eingetreten ist; stattdessen hat sich der Bestand an Investitionskrediten um 9.064.085,98 € verringert (siehe Tabelle S. 35).
- das Kassenkreditvolumen von 323.615.013,23 € auf 354.800.002,05 € angestiegen ist. Als maßgeblicher Sachverhalt für das Haushaltsjahr 2015 hat sich hierbei der komplette Ausstieg aus den Kassenkrediten in Fremdwährung ausgewirkt.

1.6 Zukünftiger Änderungsbedarf

Aus den Feststellungen im Rahmen der Prüfung ergibt sich für zukünftige Jahresabschlüsse folgender Änderungs- bzw. Überprüfungsbedarf:

- Umgliederung des Bestandes der Gebührenausschleichsrücklage der Leitstelle Rettungsdienst als Sonderposten gemäß geänderter Rechtslage im KVKR (s. Ziffer 3.1.2.1 Eigenkapital – Zweckgebundene Rücklagen, S. 32)
- Anpassung des Ausweises des Bestandes der Versorgungsrücklage als „davon-Vermerk“ bei den Pensionsrückstellungen (Ausweis als kapitalgedeckter Anteil der Pensionsrückstellungen insgesamt) (s. Ziffer 3.1.2.3 Rückstellungen, S. 33)

1.7 Buchführung und Software

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für das Haushaltsjahr 2015 das Buchführungsprogramm SAP/ERP eingesetzt. Die Freigabe des Programmes SAP/R3 ist mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2001 erfolgt. Die jeweiligen unterjährig notwendigen Updates werden in Zusammenarbeit zwischen den anwendenden Fachdiensten, dem Fachdienst I.6 EDV und dem RPA auf deren ordnungsgemäße Funktionalität geprüft.

Des Weiteren werden organisatorische und terminliche Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses über eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung geregelt.

Als Kontenplan kommt der verbindliche KVKR (Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO) zur Anwendung. Der Kontenplan wird in seiner Tiefe den jeweiligen Anforderungen – insbesondere den statistischen Anforderungen, z.B. seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - angepasst.

1.8 Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis der geprüften Jahresabschlusswerte vom 31.12.2014 haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2015 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und diversen Übersichten – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe war es hierbei gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO, eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt.

Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis ausgewählter Stichproben erfolgt. Eingebunden wurde hierbei jeweils eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Sie erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen - als Grundlage für die Entscheidung des Kreistages über die Entlastung - gewährleistet ist.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte ergibt sich folgendes Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltjahr 2015 ist aus den Zahlen des Jahresabschlusses 2014 sowie der Buchführung und den Vermögens- und Schuldenverzeichnissen des Berichtsjahres grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Darstellung und Ausweisung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild.

Der unter Ziffer 1.6 vermerkte Änderungsbedarf begründet unter Würdigung der Gesamtumstände keine Einschränkung der Bestätigung, da es sich nicht um eine wesentliche Fehldarstellung der Vermögenslage handelt.

Aussagen zur Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften sind unter Ziffer 2.4 – Haushaltsrechtliche Aspekte - getroffen.

**Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, 02.11.2016

gez.

(Imhof)
Leitung

2. Übersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2015

2.1 Vermögenslage

	31.12.2015 T€	%	31.12.2014 T€	%	Veränderung T€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.425,8	1,0	5.404,0	0,9	1.022
Sachanlagen	368.955,7	57,9	368.532,6	59,7	423
Finanzanlagen	21.158,6	3,3	20.694,8	3,4	464
Sparkassenrechtl. Sonderbez.	84.340,8	13,2	84.340,8	13,7	0
	480.880,9	75,5	478.972,2	77,6	1.909
Umlaufvermögen					
Vorräte	12,4	0,0	10,8	0,0	2
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	26.765,8	4,2	22.503,0	3,6	4.263
Flüssige Mittel	645,1	0,1	772,4	0,1	-127
	27.423,3	4,3	23.286,2	3,8	4.137
Rechnungsabgrenzung	8.284,9	1,3	7.271,1	1,2	1.014
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	120.578,1	18,9	107.668,1	17,4	12.910
Gesamtvermögen	637.167,2	100,0	617.197,6	100,0	19.970
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition 01.01.	-25.640,1		40.394,7		-66.035
Rücklagen 01.01.	266,2		879,1		-613
kumulierte Fehlbeträge	-93.363,8		-135.711,3		42.348
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.840,4		-13.230,6		11.390
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	120.578,1		107.668,1		12.910
	0,0	0,0	0,0	0,0	0
Sonderposten	111.611,7	17,5	112.128,9	18,2	-517
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	55.916,6	8,8	60.368,9	9,8	-4.452
Verbindlichk. gegenüber Kreditinst. und öffentl. Kreditgebern	449.271,2	70,5	426.958,9	69,2	22.312
sonstige Verbindlichkeiten	19.296,9	3,0	16.700,3	2,7	2.597
	524.484,7	82,3	504.028,1	81,7	20.457
Rechnungsabgrenzung	1.070,8	0,2	1.040,6	0,2	30
Gesamtkapital	637.167,2	100,0	617.197,6	100,0	19.970

Die Veränderung der Nettoposition beinhaltet einerseits die Verrechnung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 55.578.131,94 € gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO. Die kumulierten Fehlbeträge zum 31.12.2015 betreffen die Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2011 – 2014.

Andererseits wurden in 2015 die Wechselkursdifferenzen in Höhe von 24.457 T€ auf Grundlage der aufsichtsbehördlichen Vorgaben nicht ergebniswirksam, sondern gegen die Nettoposition verbucht.

2.2 Ertrags- und Aufwandslage

Die Vorjahreswerte sind zu Vergleichszwecken zusätzlich aufgeführt.

Ertragslage	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	10,00	0,00	11,10	0,00	-1,10
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	5.982,40	2,41	5.920,60	2,64	61,80
Kostenersatzl./Kostenerstattungen	6.919,60	2,79	2.891,60	1,29	4.028,00
Steuererträge	114.206,00	45,98	110.006,90	49,01	4.199,10
Erträge aus Transferleistungen	69.842,20	28,12	57.741,90	25,72	12.100,30
Erträge aus Zuwendg., Zuschüsse etc.	41.276,80	16,62	39.381,20	17,54	1.895,60
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.284,10	1,72	4.212,50	1,88	71,60
Sonstige ordentliche Erträge	5.882,90	2,37	4.313,00	1,92	1.569,90
Summe	248.404,00	100,00	224.478,80	100,00	23.925,20
Aufwendungen					
Personal- u. Versorgungsaufwand	38.032,20	15,56	37.674,20	16,56	-358,00
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	44.705,50	18,29	42.179,70	18,54	-2.525,80
Abschreibungen	9.834,80	4,02	10.000,60	4,39	165,80
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse	13.993,50	5,72	11.547,10	5,07	-2.446,40
Steueraufwendungen	32.751,60	13,40	31.919,50	14,03	-832,10
Transferaufwendungen	105.132,20	43,00	94.209,90	41,40	-10.922,30
Sonstige ordentliche Aufwendungen.	20,50	0,01	27,80	0,01	7,30
Summe	244.470,30	100,00	227.558,80	100,00	-16.911,50
Verwaltungsergebnis	3.933,70		-3.080,00		7.013,70
Finanzerträge	546,70		550,20		3,50
Finanzaufwand	6.124,40		7.561,40		1.437,00
Finanzergebnis	-5.577,70		-7.011,20		1.440,50
ordentliches Ergebnis	-1.644,00		-10.091,20		8.454,20
außerordentliches Ergebnis	-196,40		-3.139,50		2.943,10
Jahresergebnis	-1.840,40		-13.230,70		11.397,30

2.3 Finanzlage

Eine indirekte Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO ist dem Jahresabschluss beige-fügt. Die Finanzlage wurde zutreffend dargestellt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Finanzrechnung unter 3.3 dieses Berichtes (S. 52).

2.4 Haushaltsrechtliche Aspekte

2.4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren

Die Grundlage für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2015 bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015, welche am 10.02.2015 durch den Kreistag beschlossen und mit Verfügung vom 15.05.2015 seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 30.05.2015.

Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 01.06. bis 12.06.2015 öffentlich ausgelegt.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

Der Haushaltsplan 2015 wurde durch die Haushaltssatzung 2015

- im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbedarf von 12.930.600 € festgesetzt.
- im Finanzhaushalt mit einem Finanzmittelfehlbedarf von 16.627.180 € festgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr 2015 entsprach den gesetzlichen Regelungen.

Durch die Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung 2015 und deren Inkrafttreten nach Ablauf der Auslegungsfrist am 13.06.2015 kamen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO für das Haushaltsjahr 2015 bis zum 12.06.2015 zur Anwendung.

Mit Verfügung des Landrates vom 02.12.2014 wurde die Verwaltung auf die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) hingewiesen und die Budgetverantwortlichen zur strikten Einhaltung verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat in ihrer Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2015 am 15.05.2015 darauf hingewiesen, dass gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, das die dort definierten Mindestinhalte aufweisen muss. Bei Schutzschirmkommunen wie dem Rheingau-Taunus-Kreis sind die Konsolidierungsmaßnahmen insoweit grundsätzlich bereits in den Schutzschirmverträgen festgelegt.

Die Aufsichtsbehörde und der Kreistag werden über die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung regelmäßig durch Halbjahresbericht, Jahresabschluss und im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes (insbesondere im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes) unterrichtet.

2.4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Fachdienst I.4 hat im Anhang wesentliche Plan-Ist-Abweichungen bei den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung erläutert. Unterjährig erfolgt über den FD I.4 eine zeitnahe Einbindung der Gremien durch Erstellung von Beschlussvorlagen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die im Anhang zum Jahresabschluss getroffenen Aussagen zu den wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen wurden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung auf Ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft; die entsprechenden Prüfungsergebnisse sind bei den einzelnen Ergebnis-Positionen in diesem Bericht festgehalten.

Grundlage für die Gesamtbetrachtung waren die Planwerte des Haushaltsplanes 2015 in der Fassung der Haushaltssatzung vom 10.02.2015 sowie der Fortschreibung der Haushaltsansätze durch Mittelübertragungen und genehmigter Mittelüberschreitungen und deren Deckung.

Grundsätzliches:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik bildet jeder Teilhaushalt ein Budget.

Innerhalb eines Budgets sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (gesetzliche Deckungsfähigkeit).

Teilergebnishaushalte und damit Budgets können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden.

Bis zum Haushaltsjahr 2014 erfolgt beim Kreis die Gliederung nach der örtlichen Organisation.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist der Haushalt des Kreises nach Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten gegliedert. Die Bewirtschaftungsregeln (Ziff. 5.4 des Haushaltes 2015) wurden im Haushaltsplan 2015 entsprechend angepasst.

Nunmehr sind innerhalb der gleichen Erlös- und Kostenartengruppe eines/r Produkts/-gruppe die einzelnen Erlös- bzw. Kostenarten gegenseitig deckungsfähig. In den Fällen, in denen Produktverantwortliche für mehrere Produkte/-gruppen zuständig sind, gilt die Regelung für die Gesamtheit des Aufgabenbereichs.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 ist die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen innerhalb eines Budgets auf einzelne Kostenartengruppen beschränkt.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über den Gesamthaushalt hinweg besteht

- bei den Personalkosten (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)
- den Abschreibungen (KAG 65 plus Kostenarten 7910100 bis 7942000 - Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen)
- und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (KAG 77)

Die Kosten für Fortbildung waren bisher innerhalb eines Fachbereiches gegenseitig deckungsfähig. Ab 2015 besteht Deckungsfähigkeit nur noch innerhalb eines Produktes/-gruppe.

Des Weiteren sind Schulbudgets eingerichtet, die bestimmte Kostenarten einer Schule für gegenseitig deckungsfähig erklären.

Grundlage für die Prüfung waren die Deckungsregeln des Haushaltsplanes 2015.

Daneben gibt es noch spezielle Deckungsregelungen für das kommunale Arbeitsmarktprogramm (Kamp) und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Weiterhin sind zweckgebundene Mehrerlöse mit den entsprechenden Mehraufwendungen für unecht deckungsfähig erklärt.

Im Rahmen dieser vielfältigen Deckungsregelungen haben wir 2015 folgende Bereiche geprüft:

Deckung über den Gesamthaushalt:

a) Personalaufwand:

Der Personalaufwand (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646) stellt sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar:

Kontengruppe/Position	Plan 2015 €	Ist 2015 €	Differenz €
Personalaufwand (KAG 62-65)	37.502.100,00	35.538.057,60	-1.964.042,40
Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)	2.951.800,00	2.494.124,65	-457.675,35
Gesamt:	40.453.900,00	38.032.182,25	-2.421.717,75

Der Personalaufwand war somit durch Mittelermächtigungen gedeckt.

b) Abschreibungen:

Die Abschreibungen (KAG 66) und die Kostenart 7910100 bis 7942000 – apl. Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen - zeigen folgendes Ergebnis:

Kontengruppe/Position	Plan €	2015 Ist €	2015 Differenz €
KAG 66 Planmäßige Abschreibungen	9.863.660,00	9.834.851,27	-28.808,73
7910200 apl. AfA Anlagevermögen kalk.	0,00	1.120.701,44	+1.120.701,44
7941000 Verluste aus Abgang Sachanlagevermögen	0,00	10.215,51	+10.215,51
7942000 Verluste aus Abgang Finanzanlagevermögen	0,00	1,00	+1,00
Gesamt:	9.863.660,00	10.965.769,22	+1.102.109,22

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von rund 1.121 T€ resultieren überwiegend aus Wertberichtigungen im Rahmen von Generalsanierungen von Gebäuden, bei denen wert- haltige Gebäudeteile aus dem Anlagevermögen ausgebucht werden mussten.

Es handelt sich hierbei um folgende Schulen:

Berufliche Schulen Taunusstein Hahn; Generalsanierung	428 T€
Gesamtschule Obere Aar Bauteil C; Generalsanierung	659 T€

Darüber hinaus wurde ein Hausmeisterwohngebäude abgerissen und mit dem Restbuchwert von 33 T€ ab- geschrieben.

Da es sich hier um Mehraufwendungen handelt, die zu keinen Auszahlungen führen und die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, handelt es sich gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht um genehmigungspflichtige überplanmäßige Aufwendungen.

c) Zinsen:

Das Ergebnis der über den Gesamthaushalt hinweg gegenseitig deckungsfähigen Zinsen sieht wie folgt aus:

Kontengruppe/Position	Plan €	2015 Ist €	2015 Differenz €
KAG 77 Zinsen	*) 6.698.800,00	6.124.436,83	-574.363,17

*) Planansatz 8.218.800,00 € abzügl. 1.520.000,00,00 €, die als Deckungsmittel für üpl. Ausgaben im Bereich Migration verwendet wurden = fortgeschriebener Ansatz. Es liegt ein Beschluss des Kreistages vom 06.10.2015 hierüber vor (TOP III.10)

Im Bereich des Zinsaufwandes wurden die Planvorgaben eingehalten.

Deckung innerhalb der Produkte/ -gruppen

Wie bereits ausgeführt, wurden die Deckungsregeln im Jahr 2015 erstmals auf Produkte/-gruppen bezogen.

Innerhalb eines Produkts/-gruppe sind die einzelnen Kosten- und Erlösarten einer Kosten- oder Erlösarten- gruppe (KAG) durch Ziff. 1.1.1 der Deckungsregeln für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gesonderte KAG in Deckungskreisen zu- sammengefasst.

Der Produktplan des Kreises definiert 74 Produkte/-gruppen (68 für die Verwaltung und 6 für die jeweiligen Schulformen). Zur Prüfung der Einhaltung dieser Regelung haben wir aus SAP stichprobenweise Berichte für 11 Produkte/-gruppen generiert.

Die Stichproben wurden über die gesamte Produktpalette und Produktverantwortlichen verteilt, wobei insbesondere Produkte mit einem hohen Ausgabenvolumen einbezogen wurden.

Geprüft wurden folgende Produkte/ -gruppen:

- KA - Kreisausschuss
- HR - Personalmanagement
- FM - Hochbau und Liegenschaften
- Ord - Allg. Ordnungsangelegenheiten
- SchulA - Sonstige schulische Aufgaben
- JC - Jobcenterangelegenheiten
- Mig - Migration
- WiJu - Wirtschaftliche Jugendhilfe
- BuD - Bauaufsicht und Denkmalschutz
- K - Kreisstrassen
- UmS - Umweltschutzmaßnahmen

Damit wurden von der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen des Kreises in Höhe von 244 Mio. € insgesamt 108 Mio. € abgedeckt. Das geprüfte Risiko lag damit bei 44 % der ordentlichen Aufwendungen.

Auf dieser Datenbasis erfolgte ein Abgleich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Ist-Ergebnisse auf KAG-Ebene.

In den Fällen, in denen Mittelüberschreitungen festgestellt wurden, erfolgte eine Analyse innerhalb der Kostenartengruppe auf Kostenartenebene, um festzustellen, bei welcher Kostenart die Mittelüberschreitung eingetreten ist.

Bei der Ermittlung der Summe der zur Verfügung stehenden Mittel wurde folgendes berücksichtigt:

- der Haushaltsansatz des Jahres 2015
- ggf. aus dem Vorjahr übertragene Ausgabeermächtigungen (Sachkosten)
- von den zuständigen Gremien nach § 100 HGO genehmigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben, wobei bei den zur Deckung dieser Ausgaben herangezogenen Ansätze eine entsprechende Minderung der Haushaltsermächtigung vorgenommen wurde.

Nach Prüfung der Datenauswertungen, der Prüfung der entsprechenden Belege bleibt festzustellen, dass

- alle festgestellten und geprüften Überschreitungen der Ausgabenansätze im Rahmen der Deckungsregelungen gedeckt waren
- oder
- für Mittelüberschreitungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien einschl. der erforderlichen Deckungsvorschläge vorlagen.

Schulbudgets:

Die Deckungsregeln des Kreises sehen für jede Schule die Bildung eines Schulbudgets vor, in dem festgelegte Kostenarten für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Der Fachdienst I.4 führt übersichtliche Aufstellungen über die im Haushalt veranschlagten Mittel der einzelnen Schulbudgets, deren Inanspruchnahme und der Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das folgende Haushaltsjahr.

Mittelüberschreitungen werden in das nächste Haushaltsjahr als negativer Budgetvortrag übertragen und mit dem Budget des darauffolgenden Jahres verrechnet, so dass die betreffende Schule Budgetüberschreitungen eines Jahres im nächsten Jahr erwirtschaften muss.

Im Haushaltsjahr 2015 waren 45 Schulbudgets sowie 1 Budget für das Medienzentrum eingerichtet. Daneben sind noch in der PCG 3110 (Schulverwaltung allgemein) Haushaltsmittel veranschlagt, die dem Schulbudget zugeordnet sind.

Insgesamt schließen die Schulbudgets wie folgt ab:

Ergebnisvortrag aus 2014:	28.170,00 €
Haushaltsansatz 2015	741.150,00 €
Gesamt verfügbar:	769.320,00 €
darauf angeordnet:	653.005,31 €
noch verfügbar:	116.314,69 €

Von den Schulen nicht verbrauchte Mittel wurden in einer Gesamthöhe von 37.890,00 € nach 2016 positiv übertragen.

Von den insgesamt 46 budgetierten Profitcentern hatten 8 (Vorjahr 13) ihr Budget überschritten. Negative Ergebnisvorträge wurden in einer Gesamthöhe von 2.560,00 € (Vorjahr: 10.610,00 €) nach 2016 übertragen.

Die vom Fachdienst I.4 vorgelegten Aufstellungen wurden hinsichtlich der Richtigkeit der aus 2014 übernommenen Ergebnisvorträge sowie der Höhe der verbrauchten Mittel mit den Buchungen der Finanzbuchhaltung geprüft.

Weiterhin geprüft wurde die Vorgabe, dass maximal 10 % der Budgetermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.

Hier ist anzumerken, dass diese Regelung in Absprache zwischen dem FD I.4 und dem FD I.7 sowohl auf die positiven als auch auf die negativen Budgetüberträge angewandt wurde.

Es ergaben sich dabei keine besonderen Hinweise.

2.4.3 Einhaltung des Kassenkreditrahmens

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung vom 10.02.2015 auf 385.000.000,00 € festgesetzt.

Zum Stichtag am 31.12.2015 wird ein Bestand an Kassenkrediten in Höhe von 354.800.002,05 € ausgewiesen, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten war.

Zum Abschlussstichtag hat der Rheingau-Taunus-Kreis keine Kassenkredite in fremden Währungen aufgenommen.

Im Rahmen der unterjährig durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung wurden ebenfalls keine Überschreitungen des Kassenkreditrahmens festgestellt.

2.4.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung in der Fassung vom 10.02.2015 auf 8.246.400,00 € festgesetzt. Aus Vorjahren standen entsprechend der Regelungen des § 103 Absatz 3 HGO ebenfalls noch Mittel zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 14.086.670,71 € Investitionskredite aufgenommen; teilweise aus der Kreditermächtigung aus Vorjahren.

Übersicht über die Kreditermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2015 wurde von der Gesamtermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2015	8.246.400,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren	21.990.100,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	30.236.500,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2015 ohne Umschuldung	13.061.670,71 €
- Kreditaufnahme Schulbaupauschale	1.025.000,00 €
- Nicht-Übertragung von Kreditermächtigungen	5.839.429,29 €
= verbleibende Kreditermächtigung	10.310.400,00 €
- Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	10.310.400,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	-- €

Die Überwachung erfolgte in bewährter Weise durch den Fachdienst I.4. Eine entsprechende Übersicht wurde vorgelegt.

Die Übereinstimmung der Daten aus dieser Übersicht mit den Angaben in der Finanzbuchhaltung kann bestätigt werden.

3. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

3.1 Vermögensrechnung

3.1.1 Aktiva

Anlagevermögen

3.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Stand zum 31.12.2015	6.425.762,00 €
Stand zum 31.12.2014	5.403.986,00 €

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr per Saldo um 1.021,8 T€ erhöht.

Die Veränderung ergibt sich aus den Zugängen, die im Wesentlichen Lizenzen für EDV-Programme betreffen. Zudem hat der RTK in 2015 noch geringe Investitionszuwendungen an Vereine zur Sportförderung gewährt.

Eine weitere Erhöhung ist bedingt durch die Umbuchung von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Schuldächern, die bisher als Sachanlagen bei den Gebäuden aktiviert waren. Die Umbuchung erfolgt zu den historischen Anschaffungskosten und den bis zum Zeitpunkt aufgelaufenen kumulierten Abschreibungen. Im Konzessionsvertrag vom 12.05.2010 war geregelt, dass sich die Photovoltaikanlagen im Eigentum der SolarProjekt GmbH befinden.

Im Jahresabschluss 2015 werden die gewährten Zuwendungen gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der vertraglich fixierten Dauer der Zweckbindung des Kreiszuschusses. Die planmäßigen Abschreibungen minderten die immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere der Sachverhalt der Umbuchung der Photovoltaikanlagen, sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

3.1.1.2 Sachanlagen

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Diese Bilanzposition umfasst die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte. In dieser Position finden sich auch die Grundstücke der Kreisstraßen (ohne Aufbauten) wieder.

Stand zum 31.12.2015	112.256.435,97 €
Stand zum 31.12.2014	112.169.951,30 €

Die Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Wert der bebauten Grundstücke (rd. 112.029,5 T€).

Die Erhöhung um rd. 86,5 T€ ist bedingt durch einen Grundstückszukauf an der Grundschule in Oestrich.

Auf Grundlage der für eine Stichprobenauswahl herangezogenen Protokolle der Gremien wurde folgendes Verfahren geprüft:

Verkauf der Altenwohnanlage und ehemaliges Schwesternhaus, Parkblick 1, in Bad Schwalbach

Auf Grund der Beratung im Kreistag am 08.12.2015, in dessen Sitzung über den Verkauf der Altenwohnanlage/ehemaliges Schwesternhaus beschlossen wurde, haben wir eine Verfahrensprüfung vorgenommen.

Der Anlagenabgang erfolgt voraussichtlich erst im 2.Halbjahr 2016. Ungeachtet dessen haben wir aufgrund der Aktualität diesen Sachverhalt im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 geprüft und folgende Feststellungen getroffen:

Die Ausschreibung des Verkaufs des Grundstückes inklusive Altenwohnanlage (Flur 23, Flurstück 7/6) erfolgte über ein Online-Portal. Abgegeben wurden 4 Angebote. Drei Bieter gaben das Angebot für das ausgeschriebene Grundstück und die Immobilie Altenwohnanlage ab.

Das vermeintlich höchste Angebot belief sich auf 600 T€.

Das Angebot beinhaltete neben dem Kauf des eigentlich ausgeschriebenen Grundstückes auch den Ankauf einer Fläche des unmittelbar gegenüber liegenden unbebauten Grundstückes (Flur 23, Flurstück 2200/2), das jedoch nicht Gegenstand der Ausschreibung war. Dieses Grundstück liegt derzeit noch außerhalb eines Bebauungsplanes und war als Gartenland mit 1,00 €/qm bilanziert.

Anzumerken bleibt hier folgendes:

- Der höchstbietende Interessent bietet für zwei Grundstücke insgesamt 600 T€. Weitere Bieter gaben ihr Angebot nur für das ausgeschriebene Grundstück ab.
- Eine Vergleichbarkeit der Angebote ist insofern nicht gegeben, da die Bieter von unterschiedlichen Grundvoraussetzungen ausgegangen sind.
- Im Kreistag vom 08.12.2015 wurde mehrheitlich beschlossen, das der Verkauf an die vermeintlich höchstbietende Firma – in der Folge als Käufer bezeichnet - genehmigt wird, inkl. des Verkaufs des unbebauten Grundstückes Flurstück 2200/2.
- Wie die Bieterreihenfolge ausgesehen hätte, wenn alle Anbieter von denselben Grundvoraussetzungen hätten ausgehen können, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer veränderten Reihenfolge und damit eines höheren Verkaufserlöses für den RTK wird aber bei Würdigung der Gesamtumstände als hoch eingestuft.

Im Zuge der weiteren Planungen zur Verwertung der Grundstücke und der Immobilie wird seitens des Käufers eine zweite - von ihm gegründete - Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR) als weiterer Vertragspartner ins Spiel gebracht.

Als Konsequenz dieser Verfahrensweise bleibt festzustellen, dass gemäß Kaufvertrag das ursprünglich zum Verkauf ausgeschriebene Grundstück inkl. Immobilie (Flur 23, Flurstück 7/6) an die bisher am Vergabeverfahren nicht beteiligte GbR zu einem Preis von 500 T€ veräußert wird. Die nicht ausgeschriebene Liegenschaft des unbebauten Grundstückes Flur 23, Flurstück 2200/2 wird an den am Verfahren bisher als Bieter beteiligten Käufer für einen Preis von 100 T€ veräußert.

Mit dem Verkauf des ausgeschriebenen Grundstückes für 500 T€ bleibt der Verkaufserlös unter dem Betrag des ursprünglich zweithöchsten Gebotes (525 T€) zurück.

Die Behördenleitung wurde per Aktenvermerk über das Ausschreibungsergebnis informiert. Gemäß Weisung der Behördenleitung sollte im Kaufvertrag für das Grundstück, welches derzeit außerhalb eines Bebauungsplanes liegt, im Sinne der Interessenlage des Kreises eine Nachbewertungs- und Wertabschöpfungsklausel vereinbart werden. Durch eine unglückliche Formulierung im notariell beglaubigten Kaufvertrag verliert allerdings die Wertabschöpfungsklausel ihren Effekt der Beteiligung des RTK an einer Wertsteigerung im Rahmen des Weiterverkaufs innerhalb einer festgelegten Frist.

Die Abwicklung des Verkaufes muss in Gänze als unglücklich bezeichnet werden.

Zwecks Bereinigung einer in diesem Zusammenhang mit der Vermessung der betroffenen Grundstücke - und des angrenzenden Grundstückes des Kreisaltenzentrums - aufgetretenen Problematik war eine vereinfachte Umlegung von Flächen mit der Stadt Bad Schwalbach vorgesehen.

Wir regen dringend an, von dieser Umlegung und von den finanziellen Ausgleichsregelungen Abstand zu nehmen, da keine zwingende Notwendigkeit dieser Flächenumlegung für die Abwicklung des Veräußerungsgeschäftes gesehen wird.

Gebäude

Diese Bilanzposition beinhaltet alle kreiseigenen Gebäude, z.B. Schulgebäude, Sportanlagen, Verwaltungsgebäude etc.

Stand zum 31.12.2015	213.345.259,56 €
Stand zum 31.12.2014	217.371.487,03 €

Die Veränderung der Gebäudewerte wurde im Anhang (Seite 5/6) zutreffend erläutert.

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4.026,2 T€ verringert. Diese Veränderung ergibt sich per Saldo aus Zugängen in Höhe von 4.095.487,59 €, Umbuchungen (an geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse) in Höhe von -1.364.733,61 €, Abgänge in Höhe von 1.860.822,33 € sowie bereinigte Abschreibungen in Höhe von insgesamt 4.896.159,12 €.

Die wesentlichsten Zugänge sind die Generalsanierung der Grundschule Rüdesheim (1.890,2 T€), der Neubau Betreuungsräume Grundschule Taunusstein-Neuhof (880,0 T€), die Raumerweiterung Grundschule Taunusstein-Bleidenstadt (812,3 T€). Als nachträglich Anschaffungs- und Herstellungskosten nachaktiviert wurden darüber hinaus die Generalsanierung des Bauteils B am Gymnasium Taunusstein-Bleidenstadt (363,9 T€), der Anbau Betreuungsräume Grundschule Bad Schwalbach (226,3 T€), und die Generalsanierung der Sporthalle der Gesamtschule Bad Schwalbach (220,9 T€).

Die aktivierten Beträge wurden in Stichproben geprüft. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen. Die Abgrenzung zwischen Investitionsauszahlung und Unterhaltungsaufwand wurde stichprobenweise geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Dem gegenüber stehen die bereits erwähnten Umbuchungen der Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Schuldächern zu der Bilanzposition immaterielle Wirtschaftsgüter.

Bei den Gebäudeabgängen handelt es sich um Abgänge eines Schulgebäudes sowie der Turnhalle und eines Doppelpavillons an der Grundschule Taubenberg in Idstein in Höhe von 1.270,6 T€ und von zwei Hausmeistergebäuden von 278,7 T€.

Als weiterer Abgang ist das Schulgebäude der Grundschule in Presberg in Höhe von 311,4 T€ zu nennen.

Auf Grund der Beratung im Kreistag am 30.09.2014 wurde in dessen Sitzung über die endgültige Aufgabe von Schulstandorten beschlossen. Hierzu gehörte die Grundschule in Presberg.

Das hessische Schulgesetz besagt in § 141 Abs. 3: "werden Grundstücke für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger, in diesem Fall die Stadt Rüdesheim, innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen".

Bei den im Anlagespiegel ausgewiesenen Anlagenabgänge handelt es sich um die Ausbuchung der historischen Anschaffungs- und Herstellkosten. Bilanzielle Restbuchwerte waren bei diesen Gebäudeabgängen in 2015 nicht mehr vorhanden. Somit entstanden hierbei keine Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden neben planmäßigen Abschreibungen auch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 1.121,7 T€ vorgenommen. Hier wurden im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen Wertberichtigungen auf Gebäudeteile bei den beruflichen Schulen in Höhe von 428,1 T€, der Gesamtschule in Höhe von 659,4 T€ beide in Taunusstein-Hahn und wegen Abriss eines Hausmeistergebäudes in Höhe von 32,8 T€ vorgenommen.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Diese Bilanzposition umfasst ausschließlich Kreisstraßen und Straßenaufbauten.

Stand zum 31.12.2015	27.184.917,00 €
Stand zum 31.12.2014	27.662.000,00 €

Der Anstieg der Bilanzposition ist im Wesentlichen auf die Fertigstellung und Aktivierung der Kreisstraßen K 663 (Ausbau zwischen Hettenhain und B 54 = 108 T€), und der K 703 (Ausbau zwischen Bleidenstadt und Seitzenhahn = 646 T€) zurückzuführen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und Hessen Mobil eine neue Vereinbarung zur Planung und Umsetzung von Investitionen im Straßenbereich abgeschlossen. Diese kam auch im Haushaltsjahr 2015 zur Anwendung.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Heizungs- und Lüftungsanlagen.

Stand zum 31.12.2015	1.791.015,00 €
Stand zum 31.12.2014	1.919.167,00 €

Der Rückgang der Bilanzposition resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören im Wesentlichen die spezielle Schulausstattung, die Küchen- und Kantinenausstattung, das Mobiliar sowie PC's und Notebooks.

Stand zum 31.12.2015	7.102.100,00 €
Stand zum 31.12.2014	7.433.209,00 €

Die Verminderung der Bilanzposition ist dem Umstand geschuldet, dass der Wert der in 2015 neu aktivierten Anlagegüter niedriger ist als die planmäßigen Abschreibungen.

Die Zusammensetzung dieser Bilanzposition zum 31.12.2015 wird im Anhang (Seite 6) zutreffend erläutert.

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der aktivierten Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

Anlagen im Bau

Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht nutzungsfähig hergestellt waren, werden bis zu ihrer Inbetriebnahme unter der Position „Anlagen im Bau“ verbucht. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Inbetriebnahme ist die hergestellte Sachanlage dann auf das entsprechende Anlagenkonto umzubuchen, somit ist die Anlage aktiviert und wird entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Stand zum 31.12.2015	7.275.944,94 €
Stand zum 31.12.2014	1.976.814,32 €

Die Position weist die zum Bilanzstichtag noch nicht aktivierungsfähigen Herstellungskosten der im Bau befindlichen Maßnahmen aus. Die Maßnahmen verteilen sich auf 8 Baumaßnahmen und 4 Infrastrukturmaßnahmen.

Die Anlagen im Bau werden im Anhang (Seite 6) zutreffend erläutert.

Bei der Prüfung der Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

Inventur

Der RTK bedient sich des Instrumentariums der permanenten Inventur im Sinne der Hinweis Nr. 3 zu § 35 GemHVO. Hierbei erfolgt eine laufende Fortschreibung der Bestände über die laufende Inventarisierung in der Anlagenbuchhaltung.

Bei entsprechendem Anlass, wie z.B. Schulausstattungen im Rahmen eines Um- oder Neubaus, erfolgt auskunftsgemäß eine gezielte körperliche Bestandsaufnahme.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden auskunftsgemäß an 2 Schulen körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Anmerkung:

Das Anlagevermögen wurde von uns in den Vorjahren intensiv geprüft. Durch die stetige Verbesserung der Anlagenbuchhaltung führte unsere Prüfung nur zu geringen Anmerkungen. Außerdem wurde das Prüfungsrisiko insofern minimiert, dass das RPA unterjährig begleitend bei Problemfällen einbezogen wird. Aus dieser Erfahrung heraus, haben wir die Prüfung in der Anlagenbuchhaltung für dieses Verfahren verkürzt.

Insgesamt kann von einer ordnungsgemäß und routiniert geführten Anlagenbuchhaltung gesprochen werden.

3.1.1.3 Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Diese Position beinhaltet die 100%-igen Anteile des RTK an der RTK Holding GmbH und an dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) sowie an der RTV GmbH.

Stand zum 31.12.2015	16.680.265,70 €
Stand zum 31.12.2014	16.680.265,70 €

Die Bilanzposition setzt sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen

Anteile an der RTK Holding GmbH

Stand zum 31.12.2015	* 13.867.847,08 €
Stand zum 31.12.2014	13.867.847,08 €

* Bilanzwert gemäß Entwurf des Jahresabschlusses der RTK Holding GmbH zum 31.12.2015 inkl. Bilanzergebnisse: 14.616.819,76 € (Vorjahr 14.443.720,73 €). Eine Anpassung des Wertansatzes ist gem. Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO nur dann vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Rheingau-Taunus Kreises lag ein Entwurf des Jahresabschluss der RTK Holding GmbH zum 31.12.2015 vor. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, in wie weit der Jahresüberschuss (lt. Entwurf 173,1 T€) auf neue Rechnung vorgetragen wird, wurde nach Abschlusshandlungen der Prüfung am 31.10.2016 gefasst.

Sachverhalte, die eine Anpassung des Anlagewertes erforderlich gemacht hätten, haben sich in 2015 nicht ergeben. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der Stand zum 31.12.2015 die ursprünglich in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte ohne Jahresgewinne/Jahresverluste dar.

Anteile am Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW).

Stand zum 31.12.2015	*2.786.848,62 €
Stand zum 31.12.2014	2.786.848,62 €

* Bilanzwert gemäß Entwurf des Jahresabschlusses des EAW zum 31.12.2015 inkl. Bilanzergebnisse: 5.775 T€ (Vorjahr: 5.909 T€)
Eine Zuschreibung der Wertentwicklung ist im kommunalen Haushaltsrecht nicht vorgesehen. Siehe auch Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO.

Für das Geschäftsjahr 2015 lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf des Jahresabschlusses vor, danach wurde ein Jahresverlust i.H.v. 134.110,68 € (Vorjahresverlust 640.519,26 €) erwirtschaftet. Eine Anpassung des Anlagewertes halten wir noch nicht für erforderlich. Der Bilanzwert übersteigt nach wie vor deutlich den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Anschaffungswert.

Anteile an der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV)

Stand zum 31.12.2015	25.570,00 €
Stand zum 31.12.2014	25.570,00 €

Die Anteile des RTK an der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) betragen unverändert 26 T€. Der RTK hält seit 2012 100% der Anteile an der RTV.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Stand zum 31.12.2015	1.127.404,35 €
Stand zum 31.12.2014	1.168.222,71 €

Diese Position beinhaltet die in ihrer Höhe unveränderten Ausleihungen an die RTK Holding GmbH (Anteile Seilbahngesellschaft) in Höhe von 495.953,12 € mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

Desweiteren beinhaltet diese Position Ausleihungen von weitergeleiteten Krediten an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Höhe von 631.451,23 € (Vorjahr 672 T€). Die Verringerung beruht auf der planmäßigen Tilgung durch den Eigenbetrieb.

Die Bilanzposition stimmt mit der entsprechenden Verbindlichkeit aus der Bilanz der RTK Holding GmbH und des EAW zum 31.12.2015 überein

Beteiligungen

Stand zum 31.12.2015	62.229,16 €
Stand zum 31.12.2014	59.730,16 €

Die Position Beteiligungen beinhaltet Anteile an Zweckverbänden und andere Beteiligungen, die im Anhang (Seite 7) zutreffend erläutert werden.

Der noch ausgewiesene Erinnerungswert für den Zweckverband Rheingau-Bad wurde auf Grund der Übertragung an die Stadt Geisenheim in 2015 ausgebucht.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Ausleihungen an die Kommunale Wohnungsbau GmbH aus gewährten Wohnungsbaudarlehen für verschiedene Sozialwohnungsbauten und der Aufstockung des Personalwohnheimes der Kreiskrankenhäuser in 1997 sowie an die SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH für Photovoltaikanlagen auf Schuldächern.

Stand zum 31.12.2015	2.207.931,41 €
Stand zum 31.12.2014	1.805.457,20 €

Die Erhöhung der Bilanzposition resultiert aus der nachträglichen buchhalterischen Umgliederung eines Darlehens aus 2011 gegenüber der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH für Photovoltaikanlagen auf Schuldächern.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet die Forderung aus der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG an die KBVK.

Stand zum 31.12.2015	892.737,10 €
Stand zum 31.12.2014	789.928,15 €

Der Wert der Anteile der Versorgungsrücklage bei der KBVK zum 31.12.2015 beträgt 1.117.332,22 €. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der Stand zum 31.12.2015 die Höhe der an die KBVK gezahlten Beträge ohne positive Wertentwicklung dar. Weitere Erläuterungen werden zutreffend im Anhang (Seite 7) erwähnt.

Die Zuführung zur Versorgungsrücklage erfolgt gem. § 14a Abs.2 BBesG noch bis zum 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 werden die Mittel der Versorgungsrücklage über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt. Eine gesetzliche Regelung zur Entnahme der Mittel aus der Versorgungsrücklage gem. § 7 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetz steht noch aus. Zur bilanziellen Abbildung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 3.1.2.3 – Rückstellungen.

Sonstige Ausleihungen und Mitgliedschaftsrechte

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Ausleihungen aus der Zwischenfinanzierung einer Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. sowie an das Otto-Fricke-Krankenhaus.

Stand zum 31.12.2015	188.079,71 €
Stand zum 31.12.2014	191.188,64 €

Die Ausleihung in Form einer Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. (VHS) beträgt im Haushaltsjahr 2015 unverändert 200.000 €. Die Liquiditätshilfe ist durch den Beschluss des Kreisausschusses vom 24.11.2014 gedeckt.

Bei den Ausleihungen an das Otto-Fricke-Krankenhaus handelt es sich um die Weiterleitung einer SIP-Darlehens, welche nach den Vorgaben des Sonderinvestitionsprogramms nur von den jeweiligen Kommunen aufgenommen werden konnte.

Die Veränderung der restlichen Positionen resultiert aus den laufenden Tilgungen der Ausleihungen.

3.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Stand zum 31.12.2015	84.340.834,98 €
Stand zum 31.12.2014	84.340.834,98 €

Seit 2014 werden in dieser gesonderten Bilanzposition die Anteile des RTK am Sparkassen-Zweckverband Nassau per 31.12.2006 (Beteiligungsquote 16,158 %) nachgewiesen. Bis zum 31.12.2013 wurden diese in der Bilanzposition „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Maßgeblich für den Bilanzansatz war der Anteil des RTK an der Gewährsträgerhaftung und der Stimmanteile gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau sowie der Bestand der Sicherheitsrücklage der NASPA per 31.12.2001.

Ungeachtet der seitens der kommunalen Spitzenverbände und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vorgetragenen Bedenken gegen eine Aktivierung eines Beteiligungswertes an den Sparkassen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 19.12.2007 geregelt, dass es unter Hinweis auf § 108 Abs. 3 HGO bei der Bilanzierungspflicht der Sparkassen bleiben soll.

Das anteilige Eigenkapital lag zum 31. Dezember 2015 bei 144.391.228,50 €. Eine Zuschreibung erfolgt aufgrund des Niederstwertprinzips nicht.

Umlaufvermögen

3.1.1.5 Vorräte – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zum Vorratsvermögen des RTK gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Büromaterial, etc.

Stand zum 31.12.2015	12.401,02 €
Stand zum 31.12.2014	10.806,64 €

Anmerkungen hierzu ergeben sich nicht.

3.1.1.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungsbestände in der Bilanz wurden stichprobenweise mit der Offenen-Posten-Liste der Debitoren abgestimmt. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Einige Forderungskonten werden nicht debitorisch nachgehalten. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Forderungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm. Eine debitorische Verbuchung ist hier nicht vorgesehen. Die Bestände werden durch regelmäßige Tilgung durch Land und Bund kontinuierlich abgebaut.

Eine stichprobenweise Prüfung der kreditorischen Debitoren ergab, dass alle kreditorischen Buchungen pro Forderungskonto zum Jahresabschluss vollständig umgebucht und als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

Weiterhin wurde in Stichproben geprüft, ob die Zuordnung zu den verschiedenen Forderungsarten korrekt erfolgte.

Hier ergibt sich die Problematik, dass systemtechnisch bei der Erstanlage jedem Debitor ein Forderungskonto und damit eine Forderungsart zugeteilt wird, welches für alle folgenden Buchungen auf dem Debitor verwendet wird. Eine spätere Überprüfung bzw. Anpassung bei ggf. davon abweichenden Forderungsarten ist aufgrund der Vielzahl der Debitoren und Buchungen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar.

Bei der stichprobenweisen Prüfung wurde festgestellt, dass insbesondere Forderungen aus Transferleistungen z.T. anderen Forderungsarten zugeordnet sind. Hier wurde zum Jahresabschluss 2015 bereits eine Anpassung vorgenommen. Dem sukzessiven Abbau von Falschzuordnungen bzw. der korrekten Zuordnung bei der Neuanlage von Debitoren sollte weiter Beachtung geschenkt werden.

In diesem Zusammenhang wurde zum Jahresabschluss 2015 eine Umbuchung eines Debtors für Kosten-erstattungen vom Land nach dem SGB VIII mit einem Bestand in Höhe von 2.164.021,59 € von den Sonstigen Vermögensgegenständen in die Forderungen aus Transferleistungen vorgenommen.

Im Rahmen dieser Verbuchung ist aber systemtechnisch ein Fehler aufgetreten, so dass die Umgliederung des Debtors zwar erfolgte, aber die Abbildung auf den Sachkonten nicht vorgenommen wurde. Dadurch wird diese Forderung versehentlich weiterhin bei den Sonstigen Vermögensgegenständen statt bei den Forderungen aus Transferleistungen ausgewiesen. Auf die Gesamtsumme der Forderungen ergibt sich allerdings keine Auswirkung.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wurde bei dem betroffenen Debitor das Forderungskonto für Transferleistungen hinterlegt, so dass die Buchungen auf diesem Debitor nun direkt der richtigen Forderungsart zugeordnet werden. Somit handelt es sich bei der Problematik um einen Einmaleffekt.

Seitens der Kreiskasse wird regelmäßig gemahnt. Einige Forderungen sind jedoch mit einer sog. Mahnsperre belegt und unterliegen somit nicht dem Mahnverfahren. Es handelt sich insbesondere um Forderungen, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde oder Zahlungen, die vom Fachdienst zwecks Verrechnung einbehalten werden.

Eine Auswertung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass zum 31.12.2015 Forderungen in Höhe von 5.247.848,62 € und somit 19,62 % der Gesamtforderungen vom Mahnverfahren ausgenommen waren. Diese verteilen sich auf folgende Hintergründe:

Begründung	Forderungs- betrag	% der Gesamt- forderungen
eidesstattliche Versicherung	95.860,95	0,36%
Einbehalt Fachdienst	1.184.643,82	4,43%
gerichtliches Mahnverfahren*	1.513.838,47	5,66%
Klärung Fachdienst	1.135.414,70	4,24%
Ratenzahlung	546.591,62	2,04%
Vollstreckung intern	464.635,78	1,74%
Vollstreckung extern	306.863,28	1,15%
	5.247.848,62	19,62%

* inkl. Forderungen gegen Zweckverband Tierkörperbeseitigung (rd. 1,2 Mio. €)

Es wird deutlich, dass Mahnungen zum großen Teil ausgesetzt werden, wenn Ratenzahlungen bzw. Einbehalte erfolgen oder sich die Forderungen bereits in der Vollstreckung oder im gerichtlichen Mahnverfahren befinden.

Hier ist anzumerken, dass derzeit an einer Schnittstelle zwischen der Buchhaltungssoftware und der Vollstreckungssoftware „Vollkomm“ gearbeitet wird, um einen automatischen Abgleich z.B. der Zahlungseingänge zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde zusätzlich die Mahnsperre „Erneute Abgabe an Vollkomm“ eingerichtet, die allerdings derzeit noch nicht zum Einsatz kommt.

Bezüglich der Forderungen, die sich zur Klärung in der Fachabteilung befinden, ist anzumerken, dass es hier, wie bereits bei vorherigen Prüfungen festgestellt, z.T. zu größeren Verzögerungen kommt. Aus der systeminternen Dokumentation der Verfahrensstände seitens der Kreiskasse wird ersichtlich, dass häufig erst nach mehrmaliger Nachfrage bzw. Erinnerung durch die Kreiskasse überhaupt eine Rückmeldung von einigen Fachabteilungen erfolgt. Dadurch werden z.B. Entscheidungen über Niederschlagungen zeitlich stark verzögert, so dass zum Jahresabschluss Wertberichtigungen erfolgen müssen, obwohl eigentlich bereits eine Ausbuchung der Forderung nach Niederschlagung hätte erfolgen können. Hier wäre eine zügigere Bearbeitung in einzelnen Fachabteilungen wünschenswert.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Forderungen in der Kasse zeitnah bearbeitet werden, Mahnungen regelmäßig erfolgen und bei nicht gemahnten Forderungen eine regelmäßige Überprüfung erfolgt. Die Ausgestaltung des Mahnwesens bei der Kreiskasse kann als angemessen bezeichnet werden.

Alle über Debitorenkonten abgewickelten Forderungen über 5.000 €, die zum 31.12.2015 noch nicht ausgeglichen waren, wurden einer näheren Prüfung unterzogen. Hierbei wurde insbesondere die Einhaltung des Realisations- und des strengen Niederstwertprinzips überprüft.

Zudem wurden die im Haushaltsjahr 2015 vorgenommenen Niederschlagungen stichprobenweise geprüft. Die Niederschlagungen waren seitens des jeweiligen Fachdienstes dokumentiert, begründet und enthielten die notwendigen Unterschriften. Die Vorgaben der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen und über die Behandlung von Kleinbeträgen wurden eingehalten.

Es bleibt anzumerken, dass die Entscheidung über Niederschlagungen sowie die anschließende Überwachung anhand von Niederschlagungsüberwachungslisten den Fachabteilungen vorbehalten ist. Dadurch gibt es keine vollständig einheitliche Vorgehensweise bei Niederschlagungen.

Die Vorgehensweise zu Einzel- und Pauschalwertberichtigung wurde entsprechend der Vereinbarung vom 06.07.2011 umgesetzt. Die vorgenommenen Anpassungen wurden vollständig dokumentiert; bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse und Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen sind z.B. Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen von anderen Trägern, etc.

Stand zum 31.12.2015	21.717.661,52 €
Stand zum 31.12.2014	19.435.891,34 €

Die Bilanzposition macht 3,40 % der Bilanzsumme aus. Der wesentliche Anteil stammt aus der buchhalterischen Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms des Landes sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes in Höhe von insgesamt 14.156.969,48 €. Diese Forderungen werden durch die Tilgung der Darlehen abgebaut; die Forderungen haben sich im Haushaltsjahr 2015 um 560.898,61 € reduziert.

Die Forderungen aus Transferleistungen betragen 5.614.211,62 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 383 T€ erhöht. Berücksichtigt man die auf Seite 26 dieses Berichtes angesprochene Forderung aus Kostenerstattungen nach dem SGB VIII in Höhe von 2.164.021,59 €, fällt die Erhöhung sogar noch deutlicher aus.

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen wurden mit 2.047.451,68 € wertberichtigt. Es handelt sich fast ausschließlich um Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen.

Hierbei ist zu beachten, dass zwar die Rückzahlung für unberechtigt erhaltene Sozialleistungen stattfinden; diese aber oftmals unregelmäßig und/oder in Form von Ratenzahlung in geringer Höhe erfolgt. In diesen Fällen kann von einer Werthaltigkeit im engeren Sinne nicht ausgegangen werden, so dass die vorgenommenen Wertberichtigungen auch in diesen Fällen sachgerecht sind.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Stand zum 31.12.2015	545.874,68 €
Stand zum 31.12.2014	555.356,82 €

Der Bilanzwert beinhaltet Forderungen in Höhe von insgesamt 983.650,41 €, die in Höhe von 437.775,73 € wertberichtigt wurden. Bei den wertberichtigten Forderungen handelt es sich weitestgehend um Baugenehmigungs- und Kfz-Zulassungsgebühren.

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistung

Stand zum 31.12.2015	79.455,87 €
Stand zum 31.12.2014	44.456,21 €

Der Gesamtbestand dieser Forderungen ist mit insgesamt unter 0,01 % der Bilanzsumme als unwesentlich anzusehen. Dem Ausfallrisiko wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (ca. 17 T€) Rechnung getragen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden in 2015 auch „Unterbringungsgebühren“ von Asylbewerbern dargestellt. Es handelt sich hierbei um Erträge von anerkannten Asylbewerbern, die weiterhin noch in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und hierfür eine Art Miete entrichten.

Forderungen an verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Diese Position beinhaltet die Forderungen gegenüber der RTK Holding GmbH und dem EAW. Ihr Anteil an der Bilanzsumme mit 0,01 % der Bilanzsumme ist als unwesentlich anzusehen.

Stand zum 31.12.2015	578.360,75 €
Stand zum 31.12.2014	679.466,52 €

Die Position resultiert im Wesentlichen aus der Avalprovision (400 T€) für die Übernahme der Bürgschaft gegenüber der RTK Holding zur Finanzierung der stillen Beteiligung an der Nassauischen Sparkasse. Gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestanden Forderungen i.H.v. 147.096,86 €. Die bestehenden Forderungen wurden zeitnah im Folgejahr bei Fälligkeit ausgeglichen.

Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter sonstigen Vermögensgegenständen sind Ansprüche gegen Dritte auszuweisen, die keiner der anderen Positionen zuzuordnen sind. Sie gehören daher weder zu Forderungen, die z.B. aus Lieferung und Leistung, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen u. dgl. entstanden sind. Nähere Erläuterungen sind im Anhang (Seite 9) enthalten.

Stand zum 31.12.2015	3.844.446,50 €
Stand zum 31.12.2014	1.787.774,50 €

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.057 T€ erhöht. Hierfür verantwortlich sind überwiegend die oben angesprochenen Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB VIII i.H.v. 2.164.021,59 €, die eigentlich den Forderungen aus Transferleistungen zuzuordnen wären.

Im Übrigen haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Weiterhin besteht eine Forderung gegenüber dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Höhe von 1.239.701,61 €, die auf der Rückforderung der Umlagezahlungen, im Wege des Beschlusses der EU-Kommission, beruht.

Eine vorgesehene Liquidation des Zweckverbandes war zum Jahresabschluss 2015 noch nicht abgeschlossen, so dass die Forderung weiterhin bestehen bleibt. Auskunftsgemäß soll das Liquidationsverfahren voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

Die sonstigen Forderungen des Haushaltsjahres 2015 wurden mit 130.156,29 € einzelwertberichtigt; die Pauschalwertberichtigung wurde für die verbleibende Summe auf 10% festgelegt.

3.1.1.7 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Stand zum 31.12.2015	645.073,31 €
Stand zum 31.12.2014	772.378,84 €

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO) überein. Auch die Übereinstimmung mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute kann bestätigt werden.

3.1.1.8 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Vermögensgegenstände, sondern dienen einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Stand zum 31.12.2015	8.284.880,95 €
Stand zum 31.12.2014	7.271.096,41 €

Die Bilanzposition wurde im Anhang (Seite 10) zutreffend erläutert. Den größten Anteil an den ARAP beinhalten die zum Jahresende vorausgeleisteten Sozialleistungen (für 01/2016) sowie die buchhalterische Abwicklung von Ansparraten und Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Investitionsfonds.

Außerdem werden die Beamtengehälter für Januar 2016, die bereits im Dezember ausgezahlt wurden, dargestellt. Ebenso weitere Auszahlungen in 2015, wie z.B. die Vorauszahlung der Umlage für die Kommunale Beamtenversorgungskasse, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnen ist.

Als weiterer Betrag ist die Abgrenzung der Jahres-Schülerfahrkarten „CleverCard“ i.H.v. rd. 365 T€ zu nennen. Die Zahlung für ein Schuljahr erfolgt in 8 Raten, die gleichmäßig auf beide Haushaltsjahre verteilt werden. Da die Zahlung der 5. Rate allerdings bereits Ende Dezember erfolgt ist, wurde eine Abgrenzung vorgenommen.

3.1.1.9 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Decken die Vermögenswerte der Aktivseite der Bilanz nicht mehr die Bestände der Verbindlichkeiten und Sonderposten der Passivseite, ist bei dem sich ergebenden Saldo von Passivkapital die Rede. Dieser Saldo wird als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ als Teil der Aktiva ausgewiesen. Handelsrechtlich stellt dieser Umstand den Sachverhalt der bilanziellen Überschuldung dar. Konkrete Regelungen, wie mit diesem Sachverhalt in der kommunalen Doppik umzugehen ist, bestehen nicht.

Stand zum 31.12.2015	120.578.093,25 €
Stand zum 31.12.2014	107.668.130,96 €

Zur Darstellung und Erläuterung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2015 siehe unsere nachfolgenden Erläuterungen zu Ziff. 3.1.2.1 – Eigenkapital.

3.1.2 Passiva

3.1.2.1 Eigenkapital

Der Rheingau-Taunus-Kreis erfährt als Gebietskörperschaft keine Stammkapitalausstattung über einen Satzungsbeschluss. Das Eigenkapital ist auf der Basis des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) zu ermitteln. Einzelbestandteile des Eigenkapitals sind die Nettoposition, die Rücklagen sowie der Bereich der Ergebnisverwendung.

Stand zum 31.12.2015	0,00 €
Stand zum 31.12.2014	0,00 €

Die komplette Aufzehrung des Eigenkapitals erfolgte bereits zum 31.12.2006. Die Entwicklung wird durch die erheblichen jährlichen Fehlbeträge geprägt. Das negative Eigenkapital zum 31.12.2015 in Höhe von 120.578.093,25 € wird auf der Aktivseite als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2015 zeigt sich in der vorgelegten Bilanz wie folgt:

Eigenkapital zum 31.12.2014	0,00 €
Entschuldungshilfen 2015	14.000.000,00 €
Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen	- 612.821,33 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2014	- 107.668.130,96 €
Jahresergebnis zum 31.12.2015	- 1.840.411,95 €
Veränderung durch die Ablösung der Fremdwährungsdarlehen	- 24.456.729,01 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2015	- 120.578.093,25 €

Nettoposition

Nach Verrechnung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2010 in Höhe von insgesamt – 55.578.131,94 € mit der Nettoposition gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO weist sie folgende Werte aus:

Stand zum 31.12.2015	- 25.640.143,33 €
Stand zum 31.12.2014	+ 40.394.717,62 €

Für den Bereich der Nettoposition bleibt anzumerken, dass die Entschuldungshilfen jahresübergreifend in Höhe von insgesamt rd. 108,5 Mio. € in diesem Kontenbereich abgebildet sind.

Auf Grund aufsichtsbehördlicher Hinweise, wird die Gegenbuchung zu der vom Kreistag am 12.05.2015 beschlossenen Ablösung der Fremdwährungsdarlehen in der Nettoposition dargestellt. Die Höhe der Gegenbuchung beträgt insgesamt 24.456.729,01 €.

Die buchhalterische Abbildung des Sachverhaltes und dessen Erläuterung basiert auf einer haushaltsrechtlichen Bewertung der Aufsichtsbehörde und den hierzu mitgeteilten Vorgaben zur Behandlung der Auswirkungen der Wechselkursänderungen. Diese Vorgaben wurden im doppelischen Buchhaltungssystem entsprechend umgesetzt.

Die Prüfungen der buchhalterischen Abbildung beschränken sich insofern auf die Umsetzung der aufsichtsbehördlichen Vorgaben. Die prüferische Einschätzung des Sachverhaltes und der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage erfolgt daher ausdrücklich mit Bezug auf diese aufsichtsbehördlichen Bewertungen und Vorgaben.

Zweckgebundene Rücklagen

Stand zum 31.12.2015	266.223,39 €
Stand zum 31.12.2014	879.044,72 €

Bei den zweckgebundenen Rücklagen zum 31.12.2015 handelt es sich ausschließlich um den Bestand einer Gebührenausschleichsrücklage im Bereich Rettungsdienst – Zentrale Leitstelle. Nach Änderung der Vorgaben des KVVR sind Mittel aus Gebührenausschleichsrücklagen als Sonderposten auszuweisen. Wir empfehlen eine Anpassung im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss.

Die im Vorjahr an dieser Stelle ausgewiesene Versorgungsrücklage im Sinne des § 13 Hessisches Versorgungsrücklagegesetz (HVerRücklG) wird in der Bilanzposition Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ausgewiesen.

Ergebnisvortrag und Jahresfehlbeträge

Aus den Fehlbeträgen der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 ist ein Verlustvortrag
aus ordentlichen Ergebnissen in Höhe von - 79.783.282,18 € und
aus außerordentlichen Ergebnissen in Höhe von - 13.580.479,18 €
ausgewiesen.

Die Summe der Ergebnisvorträge beläuft sich somit auf - 93.363.761,36 €.

Als Jahresergebnisse 2015 werden gesondert als
ordentliches Ergebnis ein Fehlbetrag von - 1.643.969,48 €
außerordentliches Ergebnis ein Fehlbetrag von - 196.442,47 €
in der Bilanz gemäß Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmens (KVVR) ausgewiesen.

3.1.2.2 Sonderposten

Diese Position beinhaltet die seitens der Gemeinde erhaltenen, nicht zurückzahlbaren Investitionszuschüsse und -beiträge von Dritten, die analog zur Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts aufgelöst werden.

Stand zum 31.12.2015	111.611.646,72 €
Stand zum 31.12.2014	112.128.885,93 €

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 12/13) erläutert. Des Weiteren ist dem Jahresabschluss als zusätzliche Unterlage eine „Übersicht über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen (Förderspiegel)“ beigefügt.

Die ausgewiesenen Veränderungen wurden in Stichproben überprüft. Die Veränderung dieser Position ist im Wesentlichen bedingt durch Investitionszuschüsse des Landes im Rahmen der Schulbaupauschale und des Straßenbaus, vermindert um die Auflösungen 2015, die sich an der Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter anlehnen.

Feststellungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

3.1.2.3 Rückstellungen

§ 39 Abs. 1 GemHVO enthält eine Auflistung der Pflichtrückstellungen. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet werden.

Das RPA ist bereits bei der Bildung der Rückstellungen über eine begleitende Vorprüfung eingebunden. Stichprobenartig ist eine Folgeprüfung wesentlicher Rückstellungen durchgeführt worden.

Stand zum 31.12.2015	55.916.608,80 €
Stand zum 31.12.2014	60.368.862,36 €

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 13-14) erläutert. Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf die detaillierte Rückstellungsübersicht als Bestandteil der Jahresabschlussunterlagen.

Entwicklung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen:

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Aktive Beamte	61	57	58	57	50
Pensionäre/ Versorgungsempfänger u.a.	65	67	63	62	66
Summe	126	124	121	119	116
Rückstellung Pensionen	30.921.800 €	31.681.100 €	32.281.100 €	34.486.118 €	33.105.436 €
Veränderung zum Vorjahr	436.000 €	759.300 €	600.000 €	2.205.018 €	- 1.380.682 €

Der Ermittlung dieser Rückstellung liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums (KDZ) vom 29.02.2016 zugrunde. Die Veränderungen in den Jahren 2014 und 2015 (zahlungsunwirksam) resultieren im Wesentlichen aus der Anpassung der Bewertungsgrundlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Diese Anpassungen erfolgten jeweils in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Anzumerken ist, dass in 2015 erstmals der Bestand der Pensionsrückstellungen auf Grundlage der Prognose des vorhergehenden Gutachtens des KDZ vom 04.02.2015 ermittelt wurde. Grund hierfür ist auskunftsgemäß die Verpflichtung des RTK als Schuttschirmkommune, dem Regierungspräsidium Darmstadt sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Schuttschirmgesetzes bis zum 28.02. des Folgejahres über die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu berichten.

Da das maßgebliche Gutachten erst am 29.02.2016 eingegangen ist, wurde auf die Prognosewerte zurückgegriffen. Die Differenz zwischen Prognosewert und Wert gemäß maßgeblichem Gutachten ist mit 21.325 € als geringfügig einzustufen.

Der Bestand der Versorgungsrücklage (ca. 893 T€) wurde im Jahresabschluss 2015 in den Kontenbereich der Pensionsrückstellungen umgegliedert und gesondert ausgewiesen. Der Bestand erhöht damit den Gesamtstand der (Pensions-)Rückstellungen.

Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO ist der Bestand als „davon-Vermerk anzugeben“. Dies deckt sich mit den Vorgaben des verbindlichen Musters 5 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO (Rücklagen- und Rückstellungsübersicht - dort Ziffer 2.1). Ein Ausweis in dieser Form soll den kapitalgedeckten Anteil der Lasten aus Pensionsverpflichtungen dokumentieren. Insofern wäre eine Anpassung des Ausweises des Bestandes der Versorgungsrücklage vorzunehmen. Hierzu ist eine ertragswirksame Korrektur der bisherigen Bilanzierung erforderlich.

Seit Einführung des Leistungsentgeltes nach § 18 TVöD zum 01.01.2007 werden Großteile des jährlichen Leistungsentgeltes nach § 18 Abs. 3 TVöD einer Rückstellung zugeführt, weil die verhandelnden Beteiligten bisher keine betrieblichen Regelungen zum Leistungsentgelt getroffen haben.

Der Stand der Rückstellung hat sich zum Bilanzstichtag 31.12.2015 auf 2.288.100,00 € summiert. Darin enthalten sind lt. tel. Auskunft auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Alleine im Berichtsjahr wurden der Rückstellung 457.000,00 € zugeführt.

Wie der zuständige Fachdienst I.3 auf Anfrage mitteilt, waren seinerzeit die Bemühungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Leistungsbewertung und -bemessung nach eingehenden Verhandlungen mit dem Personalrat und der Frauenbeauftragten gescheitert.

Nach der Konstituierung des neuen Personalrates habe man sich darauf verständigt, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Die erste Verhandlungsrunde soll noch im Jahr 2016 stattfinden.

Weiterhin besteht eine Rückstellung für möglich Verlustausgleichszahlungen an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Höhe von rd. 1,53 Mio. €. Zum Jahresabschluss lagen hier noch keine neuen Erkenntnisse vor. Im Haushaltsjahr 2015 befindet sich der Zweckverband in der Liquidation.

Die Veränderung der sonstigen Rückstellung resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen im FD II.3 – FD Flüchtlingsdienst, Migration (+ 1.440 T€), dem Abbau der Rückstellungen für Brandschutzsanierungen (- 2.275 T€). Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 1.382 T€; d.h. es wurden in 2015 weniger neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet, als im Laufe des Jahres in Anspruch genommen bzw. aufgelöst wurden. Eine Übersicht über die Einzelmaßnahmen lag vor.

3.1.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zur Position "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" gehören alle Verbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber in- und ausländischen Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten. Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung werden separat ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2015	84.196.788,32 €
Stand zum 31.12.2014	92.827.437,25 €

Die entsprechende Abbildung des Zahlungsmittelflusses in der Finanzrechnung haben wir ohne Feststellungen überprüft.

Die „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei öffentlichen Kreditgebern“ haben sich darüber hinaus durch die planmäßige Tilgung wie folgt entwickelt:

Stand zum 31.12.2015	10.274.395,41 €
Stand zum 31.12.2014	10.516.494,28 €

Erläuterungen der Bilanzpositionen und die Aufgliederung nach Fristigkeit der Verbindlichkeiten sind ab der Seite 14 des Anhangs zum Jahresabschluss 2015 enthalten.

Übersicht zur Nettoneuverschuldung

	31.12.2014	31.12.2015
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen inkl. Umschuldung	2.130.000,00 €	22.191.699,71 €
./ Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen inkl. Umschuldung	- 9.182.902,15 €	- 17.255.785,69 €
Zwischensumme	- 7.052.902,15 €	4.935.914,02 €
Ablösung durch den Schutzschirm	0,00 €	- 14.000.000,00 €
Nettoneuverschuldung	- 7.052.902,15 €	- 9.064.085,98 €

Der Rheingau-Taunus-Kreis erreicht im Haushaltsjahr 2015 den Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung. Hierbei handelt es sich um eine reine Betrachtung des Zahlungsstromes auf Grundlage der Finanzrechnung. Berücksichtigt man bei den Tilgungen die Abgrenzungsunterschiede zum Bilanzstichtag zwischen Zahlungszeitpunkt und bilanziellem Ausweis in Höhe von 191.338,18 €, ergibt sich die bilanzielle Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten auf dem Kreditmarkt von - 8.872.747,80 €.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Stand zum 31.12.2015	354.800.002,05 €
Stand zum 31.12.2014	323.615.013,23 €

Der Anstieg um rd. 31.185 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Finanzierung des Zahlungsmittelbedarfes aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 28.026 T€.

Anzumerken ist, dass in diesen Beträgen ein Mehrauszahlungsbedarf durch die Ablösung der Kassenkredite in Fremdwährung in Höhe von insgesamt rd. 24.457 T€ enthalten ist.

Die Schweizer Nationalbank hob am 15.01.2015 ihre Stützung des Wechselkurses des Schweizer Franken zum Euro auf. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde bei einem Kurs von 1,20 CHF je 1 € durch die Zentralbank interveniert. Nach dieser Entscheidung veränderte sich der Wechselkurs zum Euro bis zu seinem Tiefpunkt am 23.01.2015 auf 0,98 CHF, um anschließend bis zu seinem Höchstkurs am 11.09.2015 auf 1,1031 CHF anzuheben. Zum Jahresende stand der Kurs bei 1,0835 CHF.

Auf dieses in der Finanzwirtschaft große Veränderungen hervorrufende Ereignis reagierte der Rheingau-Taunus-Kreis mit folgenden Maßnahmen bzw. Beschlüsse des Kreistages:

Wann	Was
10.02.2015	Bildung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Strategie zum Ausstieg aus den Schweizer Franken Kassenkrediten (Exitstrategie)
31.03.2015	Einrichtung eines Akteneinsichtsausschuss
12.05.2015	Beschluss über den Ausstieg aus den SFR-Fremdwährungskrediten und Beauftragung zur Einrichtung eines Zins- und Kreditmanagements
06.10.2015	Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses Schweizer Franken Kredite
08.12.2015	Einrichtung eines Zins- und Kreditmanagements mittels einer Richtlinie

Die am 10.02.2015 gebildete Arbeitsgruppe tagte mehrmals und legte dem Kreistag am 12.05.2015 drei Alternativen zum Ausstieg aus den Darlehen in Fremdwährung vor. Der Kreistag beschloss, sich schon zum aktuellen Zeitpunkt den Wechselkurs zum Prolongationszeitpunkt zu sichern und die Fremdwährungskredite abzulösen.

Entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 12.05.2015 wurden Kassenkredite, die auf Schweizer Franken lauteten, im Haushaltsjahr 2015 durch Kassenkredite in EURO abgelöst. Eine detaillierte Auflistung, aus der die Daten des Ablösezeitpunktes und der jeweiligen Ablöse- bzw. Mehrauszahlungsbetrag hervorgeht, wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2015 zur Verfügung gestellt.

Aus der Ablösung der Kassenkredite in Fremdwährung hat sich ein Kreditmehrbedarf in Höhe von insgesamt 24.456.729,01 € ergeben.

Zum Ablauf der Aufnahme von Kassenkrediten bleibt festzuhalten, dass jeweils zum Prolongationszeitpunkt mehrere Institute und auch Kreditmakler um ein Angebot gebeten werden.

Der Kreis hat seinen gesamten Kassenkreditbedarf zum Bilanzstichtag über vier Kreditinstitute finanziert. Dabei finanziert der größte Anbieter 41% der Kreditsumme, der zweite 35% und die beiden verbleibenden Institute jeweils 12%. Die Verhältnisse unterliegen einer stetigen Veränderung, so dass man davon ausgehen kann, dass sich der Kreis nicht dauerhaft von einem Anbieter abhängig macht. Die damit erzielte Streuung des Kreditportfolios erscheint ausgewogen.

Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen und Transferleistungen

Die Position enthält insbesondere Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Transferleistungen.

Stand zum 31.12.2015	3.911.319,18 €
Stand zum 31.12.2014	1.843.345,51 €

Wesentlicher Anteil dieser Position sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 2.372.870,76 €. Davon wurden über 2.000 T€ bereits im Januar 2016 ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Fachbereich II-Koordinator betragen 612.294,24 € und werden über Verwahrkonten abgewickelt.

Ein Verwahrkonto wird überwiegend für die Abgrenzung von Bundes- und Landeserstattungen verwendet. In diesem Bereich ergeben sich häufig auch noch in Folgejahren Nachforderungen bzw. Erstattungen. Hierfür werden vorsorglich Mittel zurückgehalten. Dies ist aus Sicht der Praktikabilität nachvollziehbar. Künftig werden für die verschiedenen Abrechnungen sog. Zuordnungsziffern verwendet, um die Abrechnungen differenzierter zu verbuchen und damit einfacher zu dokumentieren.

Zudem werden weitere einzelne Projekte über das Verwahrkonto abgewickelt. Hierzu werden Haushaltsmittel aufwandswirksam auf das Verwahrkonto umgebucht und dort jahresübergreifend verwendet.

Als Beispiel kann hier der Mittelbestand für die Kofinanzierung eines Projektes des Europäischen Sozialfonds angeführt werden, das von der ProJob GmbH durchgeführt wird. Die Mittel werden gemäß vorliegendem Bescheid über die Jahre 2016 bis 2019 in Anspruch genommen.

Mit II.K wurde besprochen, dass die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über Verwahrkonten sich auf Ausnahmefälle beschränken sollte. Die zukünftige Inanspruchnahme von Verwahrkonten wird gemeinsam mit dem Fachbereich II-Koordinator fortentwickelt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus Verträgen, bei denen die Zahlung für eine empfangene oder schon erbrachte Leistung noch aussteht.

Stand zum 31.12.2015	4.895.178,42 €
Stand zum 31.12.2014	3.979.975,95 €

Die Position wurde im Anhang ausführlich und zutreffend erläutert. Als wesentlicher Posten sind Verbindlichkeiten aus offenen Rechnungen des laufenden Betriebes der Notunterkünfte zu nennen. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten für die Notunterkünfte der Asylsuchende erfolgte im Januar 2016.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen einer Kommune stellen wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verpflichtungen dar, die sich auf bestimmte Transaktionen (z.B. Leistungen oder Darlehen) beziehen. Da verbundene Unternehmen gegenseitig in einem unmittelbaren Verflechtungsverhältnis stehen, sind diese Verbindlichkeiten - im Vergleich zu Verbindlichkeiten allgemeiner Art - gesondert auszuweisen.

Stand zum 31.12.2015	947.104,34 €
Stand zum 31.12.2014	314.702,13 €

Die Verbindlichkeiten wurden, wie im Anhang zutreffend ausgeführt, bis Februar 2016 getilgt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verwahrgelder und Verbindlichkeiten die zu keiner der obigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Stand zum 31.12.2015	9.543.341,75 €
Stand zum 31.12.2014	10.562.313,80 €

Die Reduzierung resultiert unter anderem aus der Umgliederung der Verwahrgelder des Fachbereich II-Koordinators in Höhe von 557.963,24 € (Stand 31.12.2014) in die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Wesentliche Positionen sind die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Grundschulen in Höhe von 4.707.936,17 €, deren Hintergrund bereits Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 war. Darüber hinaus sind die abgegrenzten Kreditzinsen in Höhe 3.408.374,12 € nennenswerter Bestandteil.

3.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Auszuweisen sind im Voraus erhaltene Zahlungseingänge, die vor dem Bilanzstichtag liegen und als Erträge jedoch erst nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind.

Stand zum 31.12.2015	1.070.779,74 €
Stand zum 31.12.2014	1.040.569,99 €

Die Position beinhaltet im Wesentlichen Entschädigungsleistungen der Deutschen Bahn AG für Brückenbauwerke mit einer Laufzeit von 80 Jahren, eine Mietvorauszahlung der Stadt Eltville für die Turnhalle Hattenheim sowie Ablösekosten der Stadt Wiesbaden für anteilige Erhaltungskosten der Kanalleitungen der K 638.

Es erfolgt eine periodengerechte Auflösung der PRAP.

Zudem werden „erhaltene Vorauszahlungen“ der Deutschen Rentenversicherung dargestellt, die bereits im Dezember eingegangen ist. Die Auflösung erfolgte im Januar 2016.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte innerhalb von SAP. Dabei wurde anhand gezielt ausgewählter Stichproben zu einzelnen Kostenarten mittels Datenanalyseprogramm die Grundgesamtheit der Prüfung ermittelt. In einzelnen Fällen wurden die entsprechenden Anordnungen / Belege hinzugezogen.

Zur Ermittlung von Prüfungsschwerpunkten und zur Einschätzung des allgemeinen Fehlriskos im Rechnungswesen wurden anerkannte statistische Methoden eingesetzt.

3.2.1 Verwaltungsergebnis

Allgemeine Anmerkungen

Die eigentliche Prüfung und Analyse der Einhaltung der Planansätze erfolgte bereits auf Teilhaushaltsebene unter Punkt 2.4 dieses Berichts. Insoweit beschränkt sich die Darstellung auf einen Plan-Ist-Vergleich in der Ergebnisrechnung.

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Verwaltungserträge	245.019.190,00 €	248.404.065,36 €	+ 3.384.875,36 €
./. Verwaltungsaufwand	253.479.390,60 €	244.470.275,14 €	- 9.009.115,46 €
Verwaltungsergebnis	- 8.460.200,60 €	+ 3.933.790,22 €	+ 12.393.990,82 €

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass die Ergebnisverbesserung im Wesentlichen auf Minderaufwendungen zurückzuführen ist. Das Verwaltungsergebnis schließt mit einem Überschuss von rd. 3,9 Mio. € ab.

3.2.1.1 Anmerkungen zu den ordentlichen Erträgen

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Stand zum 31.12.2015	9.955,70 €
Planansatz	12.800,00 €
Ist-Vorjahr	11.102,85 €

Die privatrechtlichen Entgelte machen weniger als 0,01 % der ordentlichen Erträge aus und sind daher von nicht nennenswerter Bedeutung für das Ergebnis des Landkreises.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Stand zum 31.12.2015	5.982.403,51 €
Planansatz	5.856.350,00 €
Ist-Vorjahr	5.920.602,16 €

Es ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem Planansatz in Höhe von 126.053,51 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 17) zutreffend erläutert. Der Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte an den ordentlichen Erträgen ist mit 2,41 % relativ gering.

Kostenersatzleistungen und –erstattungen

Unter dieser Position sind Kostenerstattungen zu verbuchen, die nicht aus einem Sozialleistungsgesetz resultieren. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen des Landes.

Stand zum 31.12.2015	6.919.619,58 €
Planansatz	7.518.040,00 €
Ist-Vorjahr	2.891.654,89 €

Es ergibt sich eine geringe Verschlechterung (Wenigererträge) gegenüber dem Planansatz i. H. v. 598.420,42 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 17/18) zutreffend erläutert.

Die deutliche Erhöhung der Kostenerstattungen gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Anstieg der Kostenerstattungen seitens des Landes Hessen für die vom Rheingau-Taunus-Kreis bereitgestellten Notunterkünfte für Flüchtlinge. Der Anteil der Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen an den gesamten ordentlichen Erträgen kann mit 2,79 % als eher gering angesehen werden.

Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Kreis- und Schulumlage gehören zu den Steuern und steuerähnlichen Erträge, die seitens des RTK gegenüber den kreisangehörigen Kommunen erhoben werden.

Stand zum 31.12.2015	114.206.024,16 €
Planansatz	114.354.290,00 €
Ist-Vorjahr	110.006.912,04 €

Die Kreis- und Schulumlage stellt mit einem Anteil von ca. 46 % der gesamten ordentlichen Erträge die wesentlichste Ertragsposition dar. Der Hebesatz für die Kreis- und Schulumlage betrug gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 unverändert insgesamt 58 %. Die Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr sind auf höhere Umlagegrundlagen zurückzuführen.

Erträge aus Transferleistungen

Transfererträge sind Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen, die aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich empfangen werden und haben einen Anteil von 22,05 % an den Gesamterträgen des Landkreises.

Stand zum 31.12.2015	69.842.191,07 €
Planansatz	69.530.800,00 €
Ist-Vorjahr	57.741.920,57 €

Gegenüber dem im Vergleich zum Vorjahr stark erhöhten Planansatz ergibt sich eine Verbesserung (Mehrerträge) i.H.v. 311.391,07 €, die aus einer Ertragssteigerung im Bereich der Jugendhilfe (3.518 T€) sowie aus Mindererträgen in den Fachdiensten II.1 Soziales (-1.247 T€), II.2 Kommunales Jobcenter (-1.119 T€) und II.3 Migration (-841 T€) resultiert.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung der Erträge in Höhe von 12.100 T€. Im Wesentlichen begründet sich die Steigerung aus Mehrerlösen in Höhe von 6.130 T€ aus dem Kostenersatz aus dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) für die Unterbringung von zugewiesenen Ausländerinnen und Ausländern sowie 2.663 T€ für die Kostenerstattung für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) gem. § 89d SGB VIII.

Weitere bedeutende Ertragsteigerungen ergeben sich mit 2.124 T€ aus der Kostenerstattung des Bundes für die Leistungsgewährung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie 439 T€ für die Kostenerstattung für Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII, wobei diesen Erträgen auch inhaltlich dementsprechender Aufwand gegenüber steht.

Durch die deutliche Erhöhung der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz in 2016 werden im Folgejahr weiterhin Ertragssteigerungen zu erwarten sein. Die Erträge aus den Transferleistungen kompensieren aller Voraussicht nach jedoch nicht die zu erwartenden erhöhten Aufwendungen.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzieht den FB II einer begleitenden Prüfung auf Grundlage analytisch ausgewählter Fallprüfungen und Verfahrensprüfungen. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Berichtspassagen unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Es handelt sich hierbei um Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben des RTK. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

Stand zum 31.12.2015	41.276.767,61 €
Planansatz	41.418.630,00 €
Ist-Vorjahr	39.381.249,89 €

Der größte Anteil dieser Erträge macht die Schlüsselzuweisung mit 30.446.737,00 € aus. Der Anteil der Schlüsselzuweisung an den gesamten ordentlichen Erträgen beträgt somit 12,26 %.

Es ergibt sich gegenüber dem Plan insgesamt eine Verschlechterung (Wenigererträge) in Höhe von 141.862,39 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 19) zutreffend erläutert.

Die in der Position enthaltenen Bedarfszuweisungen des Landes enthalten besondere Zuweisungen des Landes nach § 21 ff. FAG. Diese Zuweisungen werden für besondere Belastungen, z.B. aus der Sozialhilfe, oder für zusätzliche Angebote, z.B. Betreuungsangebote an Grundschulen, gewährt.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen, aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Es handelt sich hierbei um die Erträge aus der Auflösung erhaltener, nicht zurückzahlbarer Investitionszuschüsse und –beiträge von Dritten.

Stand zum 31.12.2015	4.284.144,30 €
Planansatz	4.110.070,00 €
Ist-Vorjahr	4.212.526,56 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Mehrerträge) gegenüber dem Planansatz in Höhe von 174.074,30 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 19) zutreffend erläutert.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle betrieblichen Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten des RTK darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung und der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen.

Stand zum 31.12.2015	5.882.959,43 €
Planansatz	2.218.210,00 €
Ist-Vorjahr	4.312.957,91 €

Die Mehrerträge resultieren nahezu vollständig aus den deutlich höheren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen. Gegenüber dem Planansatz ergibt sich hier eine Verbesserung von 3.442 T€, gegenüber dem Vorjahr von 1.741 T€. Aufgrund einer Korrektur wurden allein Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.381 T€ herabgesetzt. Zudem wurden Auflösungen bei weiteren Rückstellungen für Personal, für Jugendhilfeleistungen und für ausstehende Rechnungen von Schulen vorgenommen.

Die Plan-Ist-Abweichung wurde im Anhang (Seite 20) zutreffend erläutert.

3.2.1.2 Anmerkungen zu den ordentlichen Aufwendungen

Personalaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden alle Aufwendungen für die Besoldung der Beamten und für die Vergütung der Beschäftigten ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2015	35.538.057,60 €
Planansatz	37.502.100,00 €
Ist-Vorjahr	34.118.815,27 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 1.964.042,40 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 21) zutreffend erläutert. Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 1.419.242,33 € ist insbesondere auf die tarifliche Entgelterhöhung zum 01.03.2015 um 2,4 % zurückzuführen.

Versorgungsaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden alle Aufwendungen für die Versorgung der Beamten und Beschäftigten des RTK ausgewiesen.

Stand zum 31.12.2015	2.494.124,65 €
Planansatz	2.951.800,00 €
Ist-Vorjahr	3.555.402,85 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 457.675,35 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 21/22) erläutert. Die Plan-Ist-Abweichung resultiert im Wesentlichen aus einem Minderaufwand bei der Bildung der Pensionsrückstellung.

Eine Darstellung der Entwicklung der Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand ist Teil der unter Ziffer 7 dieses Berichtes enthaltenen Jahresabschlussanalyse.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Aufwandsposition umfasst insbesondere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Leistungen und somit eine Vielzahl von Einzelpositionen.

Stand zum 31.12.2015	44.705.480,30 €
Planansatz	48.325.191,24 €
Ist-Vorjahr	42.179.725,09 €

Es ergibt sich eine deutliche Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 3.619.710,94 €; gegenüber dem Vorjahr ergibt sich allerdings ein Mehraufwand von 2.525.755,21 €. Die Abweichungen sowie eine sachgerechte Darstellung der wesentlichen Aufwandsarten sind im Anhang (Seite 22/23) enthalten.

Mehr als die Hälfte der Aufwendungen werden den Aufwendungen für bezogene Leistungen (24.790.230,58 €) zugeordnet. In den Bereich der Aufwendungen für bezogene Leistungen fällt auch ein näher beleuchteter Sachverhalt aus der Belegstichprobe.

Die Auswahl der Belegstichprobe erfolgte unter anderem nach dem Kriterium, welche Debitoren und Kreditoren im Haushaltsjahr 2015 am häufigsten bebucht wurden.

Im Rahmen dieser Stichprobe wurde die Fernüberwachung an sechs kreiseigenen Schulen durch einen Dienstleister näher betrachtet. Es wurden hier 260 Buchungen über einen Gesamtbetrag in Höhe von 40.410,50 € vorgenommen.

Im Jahr 2008 wurde auskunftsgemäß nach mehreren Einbruchsschäden über Sicherungsmaßnahmen an Schulen diskutiert. In diesem Rahmen wurde ein Fernüberwachungsunternehmen mit der Planung eines Sicherungskonzeptes beauftragt und um Vorlage eines entsprechenden Angebotes für 6 besonders betroffene Schulen im Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises gebeten. Dieses Sicherungskonzept enthält den Einbau von Überwachungskameras sowie die optische und akustische Fernüberwachung mit „Täteransprache“ durch den Dienstleister.

Bezüglich der Vertragsgestaltung ist anzumerken, dass für jede Schule ein Fernüberwachungsvertrag sowie ein Mietvertrag für das technische Equipment geschlossen wurden. Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

Bei Erweiterung der Anlage, z.B. um eine zusätzliche Kamera, wird jeweils ein Erweiterungsvertrag für die Gerätemiete und für die Fernüberwachung geschlossen. Eine Zusammenfassung der sog. Haupt- und jeweiligen Erweiterungsverträge, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird auskunftsgemäß seitens des Fernüberwachungsunternehmens nicht unterstützt. Bis zum Prüfungszeitpunkt sind somit insgesamt 25 einzelne Verträge entstanden zu denen monatlich Zahlungen zu leisten sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verträge auf Grund des unterschiedlichen Vertragsbeginns keine harmonisierten Laufzeiten haben.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und separat für jeden Haupt- und Erweiterungsvertrag. Hierbei ist jede Rechnung einzeln anzuweisen, da der Dienstleister für die korrekte Zuordnung der Zahlung eine sich monatlich verändernde Rechnungsnummer verlangt. Daher kann vom Fachdienst I.7 nicht mit einer Daueranordnung gearbeitet werden. Dies führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand in der Fachabteilung. Dies erklärt die hohe Anzahl an Einzelbuchungen im Haushaltsjahr 2015.

Seitens der zuständigen Sachbearbeiterin im Fachdienst I.7 wurde daher versucht, eine effizientere Lösung mit dem Dienstleister zu finden. Dies war allerdings bisher nicht möglich, da die Kommunikation mit dem Unternehmen hinsichtlich der Vertragsausgestaltung und der Zahlungsabwicklung nur per E-Mail und ohne einen festen Ansprechpartner erfolgt. Bisher ist keine Rückmeldung seitens des Dienstleisters zu verzeichnen, die eine Lösung für diese Problematik herbeigeführt hätte.

Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der Fernüberwachungsanlage ist anzumerken, dass die Verträge keine Regelungen hinsichtlich des technischen Standards bzw. der Anpassung der gemieteten Geräte an den aktuellen Stand der Technik enthalten. Bisher erfolgt nur ein Austausch der Geräte, wenn diese nicht mehr funktionsfähig sind (auf Kosten des Dienstleisters) bzw. wenn diese z.B. durch Vandalismus zerstört werden (auf Kosten des Rheingau-Taunus-Kreises).

Positiv hervorzuheben ist die geringe Anzahl von Fehlalarmen, die bisher durch das System verursacht wurden. Im Haushaltsjahr 2015 entstanden durch Fehlalarme dem Rheingau-Taunus-Kreis keine Kosten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die Rechnungsstellung durch die mit der Fernüberwachung beauftragte Firma ist nicht übersichtlich gestaltet.
- Durch die von der Firma vorgegebenen Zahlungsmodalitäten entsteht dem Rheingau-Taunus-Kreis ein hoher Verwaltungsaufwand.
- Einzelne Fragestellungen hinsichtlich der Teilhabe am technischen Fortschritt sind im Vertrag nicht geklärt.

Wir empfehlen dem Fachdienst, weiterhin zu versuchen, den Verwaltungsaufwand zu minimieren oder im Rahmen einer neuen Ausschreibung der Leistung die bisherigen Erkenntnisse in das Leistungsverzeichnis einfließen zu lassen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Stand zum 31.12.2015	9.834.842,51 €
Planansatz	9.863.660,00 €
Ist-Vorjahr	10.000.624,05 €

Es ergibt sich eine geringfügige Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. - 28.817,49 €; gegenüber dem Vorjahr haben sich die Abschreibungen um 165.781,54 € verringert. Die Abweichungen wurden im Anhang (Seite 23) zutreffend erläutert.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen kann die Übereinstimmung der Abschreibungen gemäß Ergebnisrechnung mit dem Ausweis in der Anlagenübersicht bestätigt werden.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Unter diese Aufwandsposition fallen Aufwendungen für Zuwendungen, Zuschüsse und besondere Finanzausgaben an den kommunalen Bereich und Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte.

Stand zum 31.12.2015	13.993.461,77 €
Planansatz	15.934.040,00 €
Ist-Vorjahr	11.547.125,28 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 1.940.578,23 €; allerdings gegenüber dem Vorjahr eine Aufwandssteigerung um 2.446.336,49 €. Die Abweichungen stehen überwiegend im Zusammenhang mit den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Flüchtlingen. Diese Aufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich, fielen allerdings geringer aus als geplant. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 24) erläutert.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzieht diesen Bereich einer begleitenden Prüfung auf Grundlage ausgewählter Fallprüfungen und Verfahrensprüfungen. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Berichtspassagen unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes.

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Aufwendungen setzen sich aus der Umlage an den LWV sowie aus der Krankenhausumlage zusammen.

Stand zum 31.12.2015	32.751.618,00 €
Planansatz	32.767.680,00 €
Ist-Vorjahr	31.919.451,00 €

Es ergibt sich eine marginale Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 16.062,00 €; die entsprechenden Vorjahresveränderungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 25) erläutert.

Transferaufwand

Diese Position beinhaltet vor Allem personenbezogene Leistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden, wie z.B. Sozialhilfeleistungen und Jugendhilfe. Es handelt sich daher um eine Vielzahl von Einzelpositionen.

Stand zum 31.12.2015	105.132.164,65 €
Planansatz	106.112.869,36 €
Ist-Vorjahr	94.209.849,10 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 980.704,71 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen der maßgeblichen Aufwandsarten wurden insbesondere im Anhang (Seite 25/26) und im Rechenschaftsbericht (Seite 1) zutreffend erläutert.

Da Transferaufwand (z.B. Großteile der SGB-II Leistungen) erstattet wird, muss die Steigerung des Transferaufwandes (+ 10.922 T€) im Zusammenhang mit der Verbesserung der Transfererträge (+ 12.100 T€) gesehen werden.

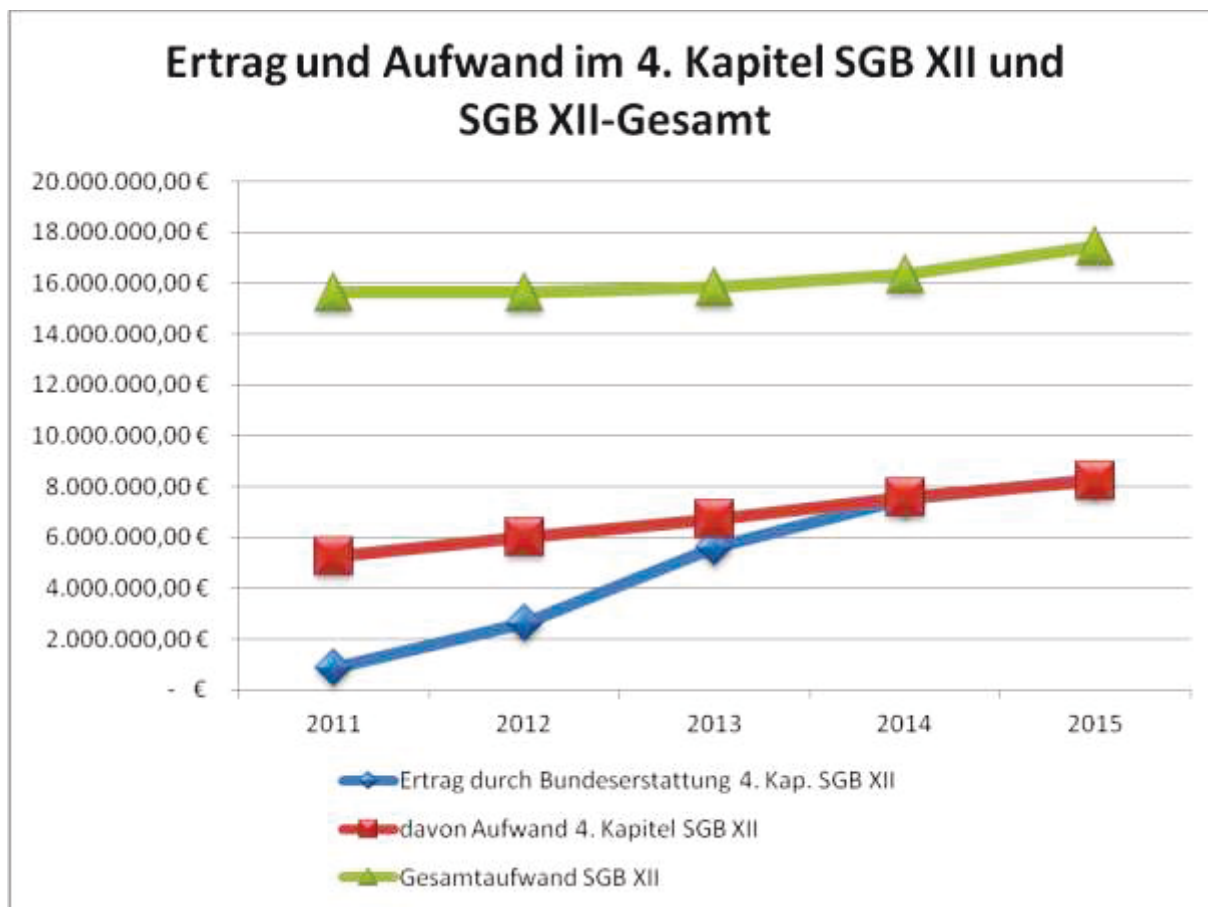
In diesem Zusammenhang ergibt sich ein jahresbezogener Transferüberschuss in Höhe von 1.178 T€. Dazu muss der Umstand berücksichtigt werden, dass im Transferaufwand keine Personalkosten aufgeführt sind und dieser Personalkostenaufwand in Teilen über die Kostenerstattungen durch Bund und Land im Transferertrag mit abgebildet wird. Als Beispiel wird hier die Personal- und Verwaltungskosten der Höhe von 5.841 T€ genannt, dem im Transferaufwand keine Personalkosten entgegen stehen, diese werden richtigerweise im Personalaufwand dargestellt.

Der Transferaufwand hat sich infolge der erhöhten Zuweisung von Flüchtlingen im Bereich der Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um ca. 3.421 T€ erhöht. Der Bereich der Heimerziehung gem. SGB VIII - in den auch die Unterbringung der minderjährigen unbegleiteten Ausländer fällt - hat sich um 2.048 T€ erhöht. Im Bereich des Kommunalen Jobcenters erhöht sich der Aufwand für die Regelsätze im SGB II um 998 T€ und für die Kosten der Unterkunft um 1.113 T€ sowie im 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) um 686 T€.

In 2015 hat sich insbesondere der Aufwand für Erstattungen an andere Sozialhilfeträger um 304 T€ gemindert.

Der Bereich des Transferaufwands wird begleitend unterjährig geprüft. Die Einzelergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht unter Ziffer 4.1 dargestellt.

Entwicklung des Transferaufwands und des Transferertrages im Bereich des SGB XII



In einem ersten Schritt wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht. Die weiteren Umsetzungsschritte bei der Bemessung der Bundesbeteiligung sind im Jahr 2013 auf 75 Prozent der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres und ab 2014 mit einer vollen Erstattung der Nettoausgaben im 4. Kapitel des SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung- erfolgt.

Wie in der Grafik veranschaulicht, wurde die Erstattung für das 4. Kapitel SGB XII zu 100% erfüllt und der Ertrag in den vergangenen Jahren gesteigert. In der Erstattung sind jedoch keine Personalaufwendungen erhalten; diese sind durch den Kreis zu tragen. Weitere Leistungsarten des SGB XII, wie das 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt), 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für Behinderte) oder das 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) unterliegen ebenfalls nicht der Kostenerstattung durch den Bund und sind im Gesamtaufwand des SGB XII enthalten.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden lediglich betriebliche Steuern erfasst.

Stand zum 31.12.2015	20.525,66 €
Planansatz	22.050,00 €
Ist-Vorjahr	27.846,42 €

Anmerkungen ergeben sich zu dieser Position nicht.

3.2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Kommune ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Finanzerträge	548.170,00 €	546.677,13 €	- 1.492,87 €
./i. Finanzaufwand	6.698.800,00 €	6.124.436,83 €	- 574.363,17 €
Finanzergebnis	-6.150.630,00 €	-5.577.759,70 €	+ 572.870,30 €

3.2.2.1 Anmerkungen zu den Finanzerträgen

Zinsen und ähnliche Erträge

Stand zum 31.12.2015	546.677,13 €
Planansatz	548.170,00 €
Ist-Vorjahr	550.168,89 €

Es ergibt sich gegenüber dem Planansatz und dem Vorjahresergebnis nur eine minimale Abweichung. Die Zusammensetzung der Position wurde zutreffend im Anhang (Seite 26/27) erläutert.

Die Ertragsart stellt sich für die Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses mit einem Anteil von 0,22 % der Gesamterträge als unbedeutend dar.

3.2.2.2 Anmerkungen zu den Finanzaufwendungen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet insbesondere die Zinsen für Investitionsdarlehen und Kassenkredite.

Stand zum 31.12.2015	6.124.436,83 €
Planansatz	6.698.800,00 €
Ist-Vorjahr	7.561.363,36 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 574.363,17 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 27) erläutert.

3.2.3 Ordentliches Ergebnis

Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches als Zielsetzung der kommunalen Haushaltswirtschaft ist gemäß § 95 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GemHVO die Gegenüberstellung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungsergebnis) unter Berücksichtigung der Finanzerträge und Finanzaufwendungen (Finanzergebnis).

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ergibt sich im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich gemäß § 24 GemHVO folgendes ordentliches Ergebnis:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Verwaltungsergebnis	- 8.460.200,60 €	+ 3.933.790,22 €	+ 12.393.990,82 €
Finanzergebnis	- 6.150.630,00 €	- 5.577.759,70 €	+ 572.870,30 €
ordentliches Ergebnis	- 14.610.830,60 €	- 1.643.969,48 €	+ 12.966.861,12 €

Die Ergebnisentwicklung im Plan-Ist-Vergleich ist maßgeblich verursacht durch:

Ergebnisverbesserungen:

- Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen 3.664.749,43 €
- Mehrerträge aus Erträgen aus Transferleistungen 311.391,07 €
- Minderaufwand aus Personalaufwand 1.964.042,40 €
- Minderaufwand aus Versorgungsaufwand 457.675,35 €
- Minderaufwand aus Sach- und Dienstleistungen 3.619.710,94 €
- Minderaufwand aus Zuwendungen und Zuschüssen 1.940.578,23 €
- Minderaufwand aus Transferaufwand 980.704,71 €
- Minderaufwand aus Finanzaufwand 574.363,17 €

und

Ergebnisverschlechterungen:

- Mindererträge bei den Kostenerstattungen 598.420,42 €

3.2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbedriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis des RTK für das Haushaltsjahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
außerordentliche Erträge	500.000,00 €	961.804,13 €	+ 461.804,13 €
./.. außerordentliche Aufwendungen	306,23 €	1.158.246,60 €	+ 1.157.940,37 €
außerordentliches Ergebnis	499.693,77 €	- 196.442,47 €	- 696.136,24 €

Bezüglich der Behandlung des außerordentlichen Ergebnisses verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 und 25 GemHVO.

3.2.4.1 Außerordentliche Erträge

Stand zum 31.12.2015	961.804,13 €
Planansatz	500.000,00 €
Ist-Vorjahr	879.944,14 €

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Verbesserung (Mehrerträge) i.H.v. 461.804,13 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 28) zutreffend erläutert. Die Erhöhung resultiert wesentlich aus periodenfremden Erträgen durch eine Bundeserstattung für Kosten der Unterkunft aus dem Haushaltsjahr 2012, die aufgrund der erst im Haushaltsjahr 2015 getroffenen endgültigen Entscheidung über die Revision dieser Mittel ausgezahlt wurden.

3.2.4.2 Außerordentliche Aufwendungen

Stand zum 31.12.2015	1.158.246,60 €
Planansatz	306,23 €
Ist-Vorjahr	4.019.463,23 €

Es ergibt sich eine deutliche Verschlechterung (Mehraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 1.157.940,37 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 28) erläutert.

Die Verschlechterung ist nahezu vollständig auf außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen, bedingt durch Wertberichtigungen im Zusammenhang mit General- und Brandschutzsanierungen, zurückzuführen.

Periodenfremde Aufwendungen haben sich durch die Korrektur der gewährten Zuschüsse an die SolarProjekt GmbH aus Vorjahren ergeben.

3.2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

		Planansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
A	Verwaltungsergebnis	- 8.460.200,60 €	+ 3.933.790,22 €	+ 12.393.990,82 €
B	Finanzergebnis	- 6.150.630,00 €	- 5.577.759,70 €	+ 572.870,30 €
C	ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	- 14.610.830,60 €	- 1.643.969,48 €	+ 12.966.861,12 €
D	außerordentliches Ergebnis	+ 499.693,77 €	- 196.442,47 €	- 696.136,24 €
	Jahresergebnis (Summe C+D)	- 14.111.136,83 €	- 1.840.411,95 €	+ 12.270.724,88 €

Anmerkung:

In Hessen ist eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Ordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Gliederung der Vermögensrechnung gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO sieht vor, Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses über gesonderte Unterkonten des Eigenkapitals auszuweisen. Das defizitäre Jahresergebnis 2015 hat eine Rücklagenbildung nicht ermöglicht.

Die Ergebnisse sind entsprechend den Regelungen zum Haushaltsausgleich und zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (§§ 24 und 25 GemHVO) vorzutragen.

Da sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Ergebnis negativ ist, stellt sich für das Haushaltsjahr 2015 die Problematik der Ergebnisverwendung – insbesondere die Verwendung von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses - nicht.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung der Liquidität nach verschiedenen Gliederungskriterien dar und zeigt auf, inwieweit eine Kommune Geldmittel in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwenden kann.

Den gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung einer Finanzrechnung im Sinne des verbindlichen Musters 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO wird nach Auskunft des FD I.4 wie folgt Rechnung getragen:

„Mit Hilfe der SAP-Anwendung „Zahlströme“ werden alle Geschäftsvorfälle, die einen Zahlfluss verursachen, in die SQL-Datenbank-Anwendung „DIFIR“ automatisiert übertragen. [...] In der SQL-Datenbank werden die Daten gemäß den statistischen Vorgaben der Viertel- und Jahresstatistiken verdichtet. Die hier gelieferte Datenqualität wurde seitens des Hessischen-Statistischen-Landesamtes im Zuge eines Upstream Dialogue Visit (UDV) der Eurostat positiv erwähnt.

In einem weiteren Schritt werden die verdichteten Daten mit Hilfe eines Makros nach den Anforderungen des Musters 16 (zu § 47 Abs.2 GemHVO) „Finanzrechnung“ zusammen geführt.

Eine Plausibilitätsüberprüfung ergibt mögliche Fehlbuchungen, die im Nachgang korrigiert werden müssen.“

Der Finanzmittelfluss des RTK stellt sich in der indirekten Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO komprimiert wie folgt dar:

Die Vorjahreswerte sind zu Vergleichszwecken mit aufgeführt.

	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
A	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelabfluss saldiert in Höhe von:	- 2.304.584,38 €	- 28.025.863,25 €
B	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelabfluss saldiert in Höhe von:	- 6.496.252,68 €	- 8.222.343,07 €
C	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelzufluss saldiert in Höhe von:	- 7.052.902,15 €	+ 4.935.914,02 €
D	aus haushaltsunwirksamen Vorgängen(u.a. Veränderungen von Kassenkrediten) saldiert in Höhe von:	+ 16.530.815,26	+ 31.184.986,77 €
E	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	+ 677.076,05 €	- 127.305,53 €
F	Finanzmittelbestand zum 01.01.	95.302,79 €	772.378,84 €
G	Finanzmittelbestand zum 31.12.	772.378,84 €	645.073,31 €

Der stichtagsbezogene Finanzmittelbestand (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) stimmt mit dem zum 31.12.2015 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mitteln sowie mit den zu Grunde liegenden Kontoauszügen überein.

Im Berichtsjahr lagen den Jahresabschlussunterlagen durch den Fachdienst I.4 erstellte Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung bei. Dadurch konnten die einzelnen Positionen der Finanzrechnung nachvollzogen werden.

Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stimmen unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Abschreibung - mit den Werten in der Anlagenübersicht überein.

Die Auszahlungen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen und den Zugängen der Anlagenübersicht abstimmbare. Die Aus- und Einzahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen stimmen mit der Anlagenübersicht überein.

Übereinstimmung konnte auch festgestellt werden zwischen Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen und der Übersicht zur Entwicklung der erhaltenen Investitionsförderungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten als Bestandteil bei der Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit der indirekten Finanzrechnung stimmen mit der Übersicht zur Entwicklung der erhaltenen Investitionsförderungen überein.

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes erläutert sich in Kurzform wie folgt:

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt - 28.025.863,25 € (Buchstabe A). In diesem Bereich ist im Wesentlichen die liquiditätswirksame Wechselkursdifferenz aus der Ablösung der Fremdwährungskredite in Höhe von 24,457 Mio. € enthalten, die Eigenkapital mindernd zu verbuchen war. Der Zahlungsmittelbedarf für die Verwaltungstätigkeit wurde durch die Aufnahme von Kassenkrediten in EURO gedeckt.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit überstiegen die Einzahlungen um 8.222.343,07 € (Buchstabe B). Der Saldo war durch die Aufnahme von Kommunaldarlehen zu decken.

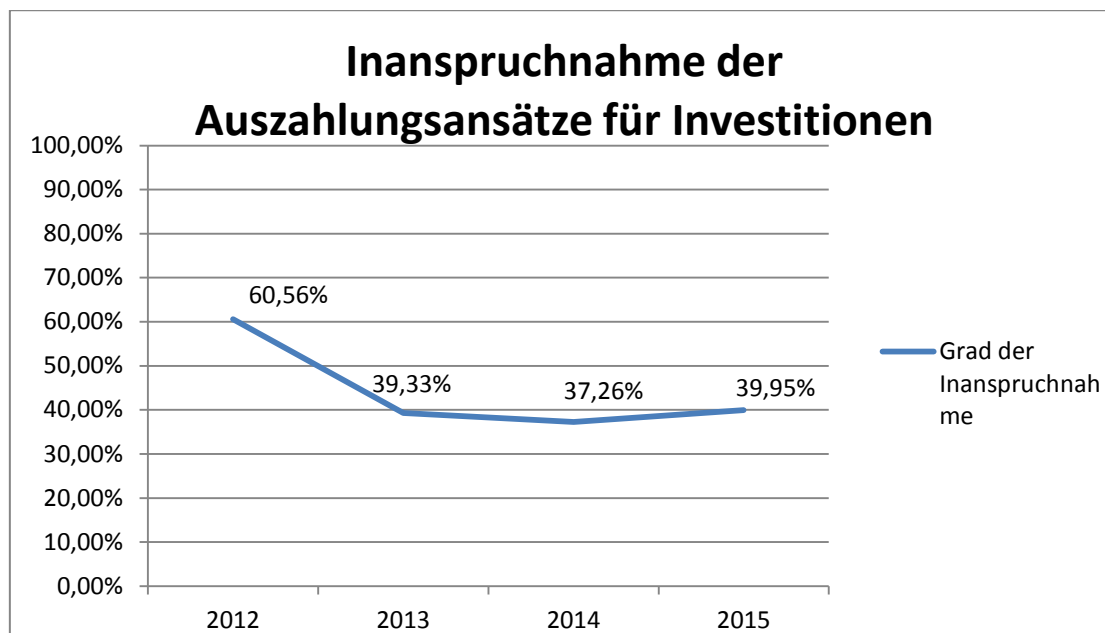
Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit überschritten die Auszahlungen um 4.935.914,02 € (Buchstabe C). Dieser positive Saldo begründet sich im Wesentlichen mit Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von 22.191.699,71 €. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten erfolgten in Höhe von 17.255.785,69 €. In beiden Werten ist eine Umschuldung in Höhe von 8.161.466,00 € enthalten.

Die Zunahme des Saldos im Bereich der haushaltsunwirksamen Vorgänge resultiert im Wesentlichen daraus, dass der Kreditmehrbedarf aus der Ablösung der Fremdwährungskredite durch die Aufnahme von Kassenkrediten finanziert werden musste.

Da aus der Verwaltungstätigkeit keine Überschüsse erwirtschaftet werden konnten, waren die Tilgungsleistungen ebenfalls zwangsläufig durch Kassenkredite zu decken.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung wurde auch ermittelt, in wieweit die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Anspruch genommen wurden. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 21 Abs.2 GemHVO Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben. Das heißt, nicht verbrauchte Haushaltsansätze für Investitionen werden, sofern noch benötigt, in das Folgejahr übertragen und erhöhen dadurch den fortgeschriebenen Planansatz in der Finanzrechnung.

Die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel für Auszahlungen aus Investitionen stellt sich wie folgt dar:



In der Grafik ist zu erkennen, dass der Grad der Inanspruchnahme ab 2012 deutlich gesunken ist. Gleichzeitig wurden zahlreiche nicht verbrauchte Ansätze ins Folgejahr übertragen.

Gründe für den Rückgang des Grades der Inanspruchnahme liegen in Verzögerungen der Bauausführung zweier großer Schulbauprojekte. Zukünftig wird eine Steigerung der Quote erwartet.

Die insgesamt verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen belaufen sich in 2015 auf 31.227.057,41 €. Darin enthalten sind Mittelübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 17.310.057,41 €. Dem gegenüber stehen tatsächliche Auszahlungen in Höhe von 12.473.791,35 €.

Wir empfehlen, bei der Planung der Auszahlungsansätze die aufgelaufenen Investitionsansätze aus Vorjahren zu berücksichtigen, um ein weiteres Auflaufen von Investitionsansätzen zu vermeiden und eine tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aufgrund der befristeten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditsicherstellung für Investitionskredite gem. § 103 Abs.3 HGO unter Umständen ein erhöhtes Finanzierungsrisiko der Investitionen besteht.

4. Schwerpunktprüfungen

Über die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO hinaus – siehe hierzu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.4 dieses Berichtes - wurde nachfolgend aufgeführte Schwerpunktprüfung durchgeführt:

4.1 Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II

Der Fachdienst Rechnungsprüfung nimmt regelmäßig begleitende Prüfungen von bedeutsamen Leistungsbereichen des Fachbereiches II vor. Wir ergänzen damit die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 um zeitnahe Prüfungserkenntnisse in einem der maßgeblichen Aufgabenbereiche des Rheingau-Taunus-Kreises.

Für den Bereich des SGB II übernahm das Rechnungsprüfungsamt die Funktion der „Externen Kontrolle“. Die Aufgabenschwerpunkte waren dabei wie folgt definiert:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB II (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern
- Prüfung des Abrechnungsverfahrens im Bereich SGB II mit der Beteiligungsgesellschaft ProJob Rheingau-Taunus GmbH
- Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)

Für den Fachbereich II lagen die weiteren Schwerpunkte wie folgt:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB VIII, SGB XII und AsylbLG (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung und Freigabe der eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren (OPEN/PROSOZ, PROSOZ/S, PROSOZ 14plus, SAP) und deren Updates
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Prüfung der Abrechnungen von Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz)

4.1.1 Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)

Die begleitende Prüfung im Fachbereich II erfolgt auf Grundlage analytisch ausgewählter Fall- und Verfahrensprüfungen. Als Datengrundlage werden die Buchungsdaten aus den Systemen OPEN/PROSOZ und PROSOZ 14plus abgezogen und mittels Datenanalysesoftware für die weitere Bearbeitung aufbereitet.

Unter Verwendung der aufbereiteten Daten werden standardisierte Auswertungen und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen, um Auffälligkeiten zu entdecken. Für die einzelnen Prüfungsschwerpunkte werden Auswertungen mittels gezielter Stichprobenauswahl vorgenommen.

SGB II

Im Berichtsjahr 2015 lagen die Schwerpunkte der begleitenden Prüfungen im SGB II in den Bereichen Einnahmesachbearbeitung und Datenanalyse der Zahlungsdaten.

1. Schwerpunktprüfung Arbeitslosigkeit

In dieser Prüfung wurde im Bereich des Fallmanagements die Plausibilität der Merkmale „arbeitslos“ und „arbeitsuchend“ innerhalb von PROSOZ/OPEN untersucht. Die Auswahl der Stichproben erfolgte über eine Auswertung des „X-Sozial“-Datensatzes des Monats 06/2015 unter Verknüpfung der Module „Arbeitslosigkeit“ und „Einkommen“. Die gesamte Stichprobe umfasste 85 Akten, die mit in die Prüfung eingeflossen sind.

Als Ergebnis der Prüfung konnte in 15 Fällen festgestellt werden, dass Leistungsberechtigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden weiterhin mit dem Merkmal „arbeitslos“ erfasst waren. Die betroffenen Fälle wurden dem Fallmanagement mitgeteilt. Daraufhin wurden diese vom Fallmanagement geprüft und ggf. angepasst.

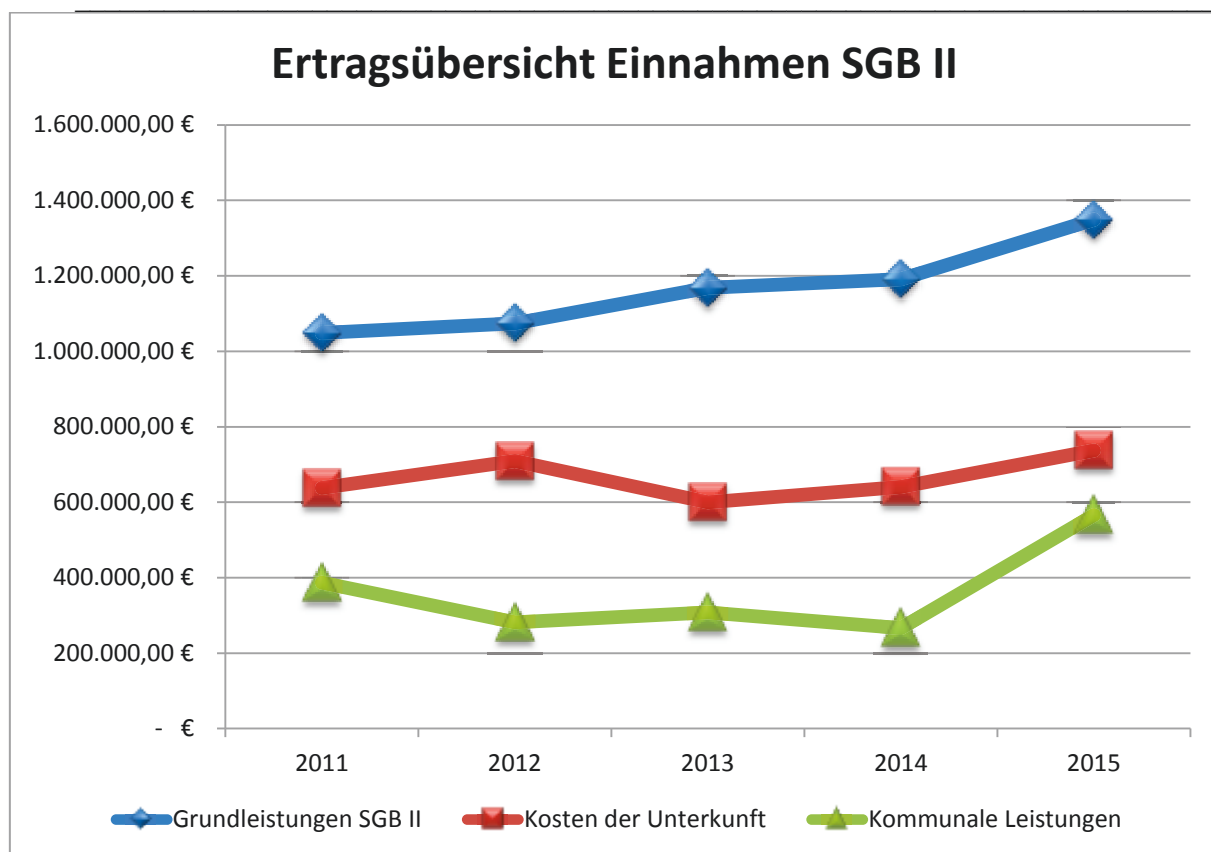
Bei 7 Leistungsberechtigten wurde eine Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet. Hier erfolgte ebenfalls keine Abmeldung im Bereich der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche. Ein entsprechender Eintrag in der Fachsoftware war noch zu fertigen.

Bei 5 Fällen waren mehrfach eingegangene, geringfügige Beschäftigungen mit einem Gesamteinkommen von über 450 EUR auffällig. Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Überschreitung des jährlichen Höchst Einkommens ggf. die zweite geringfügige Beschäftigung sozialversicherungspflichtig werden könnte und der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge abzuführen hat.

Insbesondere hat die Prüfung aufgezeigt, dass ein guter Informationsfluss zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement unabdingbar ist; dies gilt insbesondere in den Phasen der Arbeitsaufnahme und Arbeitsbeendigung von Leistungsberechtigten.

2. Einnahmesachbearbeitung von Refinanzierungen im SGB II

Um die bereits im Vorjahr aufgetretenen Probleme bezüglich der Verbuchung der Einnahmen im SGB II weiter zu verfolgen, wurde eine Nachschau im Bereich der Einnahmeverwaltung durchgeführt. Da in OPEN/PROSOZ die Einnahmen-Schnittstelle nicht implementiert ist, sind sämtliche Erträge aus der Leistungssachbearbeitung mittels Annahmeanordnung zum Soll zu stellen. Darin besteht ein erhöhtes Fehlerrisiko seitens der Leistungssachbearbeitung.



Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Erträge aus dem Profitcenter 22 (Jobcenter). Von besonderem Interesse war bei der Prüfung die rechtskonforme Aufteilung der Erträge aus Erstattungen/Refinanzierungen von Grundleistungen, Kosten der Unterkunft und kommunalen Leistungen. Im Kalenderjahr 2015 konnte im Rahmen der begleitenden Prüfung ein deutlicher Anstieg der Erstattungen für kommunalen Leistungen, die ausschließlich durch den RTK zu tragen sind, verzeichnet werden. Das kommunale Jobcenter führt seit 01.05.2015 ein befristetes Projekt durch, bei dem eine Mitarbeiterin mit 12 Wochenstunden sich speziell dem Forderungsmanagement (mit Fokus auf kommunale Forderungen) widmet. Dieses gezielte Forderungsmanagement in Verbindung mit der engen Zusammenarbeit zwischen Prüfung und Sachbearbeitung, durch die Bereitstellung von Handlungshilfen, haben zu diesem positiven Effekt geführt. Das Projekt wird auskunftsgemäß wegen der aktuellen Fallzahlenentwicklung beendet werden, da die Mitarbeiterin mit ihrer vollständigen Wochenarbeitszeit in der Leistungssachbearbeitung eingesetzt werden muss.

Insbesondere im Bereich der Einnahmeverwaltung der Darlehen ist es im Vorjahr vermehrt zu fehlerhaften Zuordnungen gekommen. Für die Stichprobe, die auch aktuelle Fälle aus 2016 beinhalten, wurden insgesamt 630 Darlehen mit einer Gesamtsumme von ca. 550 TEUR ausgewählt und die Zuordnung zu den Ertragskonten geprüft.

Insbesondere wurde festgestellt, dass Refinanzierungen von gewährten Darlehen gem. § 22 (6) und § 22 (8) SGB II, die aus kommunalen Mitteln erbracht werden und nicht in die Kostenerstattung Kosten der Unterkunft (KdU) mit einfließen, in 112 Fällen als Einnahme der Kosten der Unterkunft oder den Grundleistungen zugeordnet wurden und die Erstattungsleistung des Bundes daher dementsprechend vermindert haben.

Weitere 8 Prüffeststellungen ergeben sich aus einer falschen Zuordnung zwischen den Einnahmekonten. Die Forderungen wurden hierbei nicht korrekt zwischen dem Bundes- und dem kommunalen Anteil aufgeteilt. Die Umbuchungssumme beträgt bei den gezogenen Stichproben ca. 112 T€. Eine Korrektur ist zum Teil bereits erfolgt. Der Fachdienst bleibt jedoch aufgefordert, die Abwicklung der Darlehensfälle mit Blick auf die sachgerechte Zuordnung der Rückzahlungsbeträge (tatsächliche Zahlungsbeträge) nachzuvollziehen und ggf. zu korrigieren.

Zwei Prüfanmerkungen betreffen die Zuordnung der Refinanzierungen von Bundesdarlehen gem. § 24 (1) SGB II zu den Ertragskonten der Kosten der Unterkunft.

Des Weiteren konnte in 40 Fällen keine zeitnahe Sollstellung in SAP festgestellt werden. Eine zügige Refinanzierung von Darlehen und Rückforderungen konnte somit nicht erfolgen. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass neben der Vergabe von Darlehen auch deren Refinanzierung zeitnah erfolgen sollte.

Aufgrund der Feststellungen wurde unsererseits eine Arbeitshilfe für die Zuordnung der Ertragskonten erarbeitet und dem Fachdienst zur Verfügung gestellt, um das Verfahren zu vereinfachen und Handlungssicherheit zu gewährleisten.

3. Prüfung Abführung Krankenversicherungsbeiträge bei Erwerbseinkommen

Ein weiterer Schwerpunkt im Kalenderjahr 2015 war die Prüfung der Krankenversicherungsbeiträge bei sozialversicherungspflichtigem Erwerbseinkommen.

Ziel der Prüfung war es, die Eingaben der Sachbearbeitungen beim Bemessungsentgelt zur Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung zu überprüfen.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte über die Auswertung der Datenbank aus OPEN/PROSOZ. Grundlage waren hierbei Fälle mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen ohne Eintrag eines Bemessungsentgelts.

Für die Stichprobe wurden im Zeitraum 2012-2015 insgesamt 150 Fälle ausgewählt.

Aus der Prüfung haben sich 41 Prüfanmerkungen ergeben.

In 33 der geprüften Fälle wurde das Bemessungsentgelt nicht erfasst bzw. der erforderliche Haken zur Abführung von SV-Beiträgen in PROSOZ/OPEN nicht gesetzt. Dadurch wurden die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß errechnet und dem Sozialversicherungsträger Beiträge zu viel gezahlt. Die Fälle wurden mit dem Fachdienst besprochen. Eine Korrektur der Beträge erfolgt automatisch nach entsprechender Kennzeichnung im System (Haken setzen).

In 5 Fällen wurde das Bemessungsentgelt unbefristet eingetragen und dadurch vom eingesetzten Programm über das Einkommensende hinaus weiter angerechnet. Dem Sozialversicherungsträger wurden dadurch die Beiträge vorenthalten. Auch diese Fälle wurden dem Fachdienst kommuniziert. Entsprechende Schritte zur Korrektur wurden eingeleitet.

2 Fälle wurden mit Gleitzone Regelung berechnet, obwohl sich das Einkommen mittlerweile außerhalb der Gleitzone befand. Hierdurch wurde ein zu hoher Sozialversicherungsbeitrag ausgezahlt.

In einem Fall wurde das zustehende Elterngeld versehentlich mit Bemessungsentgelt erfasst und dadurch der Beitrag reduziert.

Durch die Korrektur der Einträge in PROSOZ/OPEN konnten die Beiträge korrekt an die Sozialversicherungsträger gemeldet und abgeführt werden. Gleichzeitig können dadurch drohende Säumniszuschläge durch die Sozialversicherungsträger vermieden werden.

Mit der Neuregelung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2016 entfällt die Berücksichtigung des Bemessungsentgelts. Dennoch war für die Zeiträume bis zum 31.12.2015 eine korrekte Darstellung und Korrektur zwingend notwendig.

4. Prüfung der Rechtmäßigkeit der freiwilligen Krankenversicherung

In dieser Prüfung wurden die Fälle der freiwillig Krankenversicherten im SGB II-Bezug näher betrachtet. Die Stichprobe bestand aus insgesamt 35 Fällen der letzten 3 Jahre, in denen eine freiwillige Krankenversicherung ins System eingegeben war. Hiervon waren 32 Personen rechtmäßig freiwillig krankenversichert. Im Regelfall handelte es sich um Sozialgeldempfänger im SGB II, die wegen Erwerbsunfähigkeit freiwillig gesetzlich versichert waren. Bei 3 Fällen konnte keine vorrangige freiwillige Krankenversicherung festgestellt werden. Diese Fälle wurden in eine Pflichtversicherung überführt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Beanstandungen festgestellt.

5. Analytische Auswertung der Datenbestände PROSOZ/OPEN

Es wurden umfangreiche Datenanalysen mittels spezieller Analysesoftware durchgeführt. Mit Einsatz der Software konnten Plausibilitätsbeurteilungen oder Analysen von Auffälligkeiten im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt werden. Hierzu wurden die Daten aus PROSOZ/OPEN, Zahlungsdaten und andere Daten eingelesen und für Prüfungshandlungen vorbereitet und analysiert.

Anhand der verschiedenen vorliegenden Daten konnten Schwerpunktprüfungen mit gezielten Stichprobenauswahlen unterlegt werden.

Aus den Analysen der Zahlungsdaten lassen sich Auffälligkeiten bei den Zahlungsdaten herausfiltern, die im Anschluss näher betrachtet werden können.

Die analytische Auswertung der verschiedenen vorhandenen Daten hat sich in der Praxis bewährt und ist, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, ein gutes Instrument für die Fallauswahl der zu prüfenden Akten und zur Vermeidung und ggf. auch zur Aufdeckung von dolosen Handlungen.

Im vergangenen Berichtsjahr 2015 konnten auf Basis der Datenanalysen wichtige Erkenntnisse für die Schwerpunktprüfungen gewonnen werden. Hierbei ergaben sich jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich doloser Handlungen.

SGB VIII

Das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises hat in den Kalenderjahren 2015/2016 eine begleitende Prüfung im Fachdienst II.4 vorgenommen.

Schwerpunkt der Prüfung war die Wirtschaftliche Jugendhilfe mit den Bereichen nach § 34 SGB VIII – Heimerziehung, § 35a SGB VIII – Eingliederungsleistungen sowie den §§ 22ff. SGB VIII - Kostenübernahme für Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus wurde die Gewährung von Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geprüft.

Ziel der Prüfung war es, die materiell-rechtliche Ordnungsmäßigkeit der gewährten Leistungen in den geprüften Teilbereichen des SGB VIII bzw. des Unterhaltsvorschussgesetzes zu bestätigen.

Die Auswahl der jahresübergreifenden Stichproben erfolgte über die Auswertung der Auszahlungsdaten aus der eingesetzten Fachsoftware PROSOZ 14+ nach einer gewichteten Stichprobe nach der Auszahlungshöhe in den Einzelfällen.

Der Bereich des Fachdienstes II.4 gliedert sich in die Bereiche Amtsvormundschaft, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Betreuungsbehörde, Beitragsübernahme von Kindertageseinrichtungen und Unterhaltsvorschuss.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurden insgesamt 19 Fallakten zur Prüfung herangezogen. Die Prüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgte anhand von Checklisten. Insbesondere wurde die örtliche Zuständigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises gem. § 86 SGB VIII und die Heranziehung zu den Kosten gem. § 90ff SGB VIII geprüft.

In der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden die durch den Fachdienst II.5 - Erzieherische Jugendhilfe beschlossenen fachlichen Anspruchsprüfungen und Hilfeentscheidungen in leistungsrechtlicher Hinsicht umgesetzt. Die geprüften Fallakten waren geordnet und für den Prüfer nachvollziehbar. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises gab es keine Beanstandungen.

Die Heranziehung zu den Kosten gem. §§ 90ff. SGB VIII erfolgte in allen geprüften Fällen ohne Beanstandungen.

Im Übrigen waren die geprüften Fallakten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nachvollziehbar, geordnet und alle notwendigen Dokumente enthalten.

Kostenübernahme für Kindertageseinrichtungen

Aus der Kostenübernahme für Kindertageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII wurde eine Stichprobe von 9 Einzelfällen gezogen. Die Kostenbeteiligung für die Eltern ergibt sich aus den §§ 90ff. SGB VIII. Demnach sind Eltern nicht zu Beiträgen heranzuziehen, wenn Ihnen das nicht zumutbar ist. Zumutbar ist die Kostenbeteiligung, wenn Einkommen über den Einkommensgrenzen gem. § 82 SGB XII/VO zu § 82 SGB XII vorhanden ist. Der Zuschuss ergibt sich aus dem Beitrag für den Besuch der Kindertagesstätte und dem verbleibenden Einkommen über der Einkommensgrenze.

Die Prüfung hatte eine Beanstandung wegen fehlerhafter Berechnung des Familienfreibetrages ergeben, dies wurde durch die zuständige Sachbearbeitung behoben. Des Weiteren haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Im Bereich der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen wurden insgesamt 50 Aktenvorgänge geprüft. Ziel der Prüfung war es, die materiell-rechtliche Ordnungsmäßigkeit des geprüften Bereichs festzustellen.

Die vorgelegten Fälle wurden in Form einer Vollprüfung geprüft, ebenso der Prozess der Leistungsgewährung. Es stellte sich heraus, dass diese Fälle in Bezug auf die rechtliche Anwendung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum großen Teil nicht zu beanstanden waren. Insbesondere wurden Vorzeiten von anderen Unterhaltsvorschusskassen berücksichtigt, auch Erstattungsansprüche z.B. des Jobcenters, werden ordnungsgemäß abgewickelt. Die jährliche Überwachung der Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten wurde regelmäßig durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit in vielen Fällen keine Titel gegen die Unterhaltsverpflichteten erwirkt worden sind. Da Unterhaltsleistungen nach drei Jahren verjähren, ist dies unbedingt angezeigt. Eine entsprechende Absicherung der Ansprüche wird jedoch seit einiger Zeit vorgenommen. Bisher ist es, wegen fehlender Einrede der Verjährung der Unterhaltsschuldner, zu keinen größeren Ausfällen gekommen.

Für die geprüften Bereiche des Fachdienstes II.4 – Wirtschaftliche Jugendhilfe, hat sich ein positives Bild ergeben. Vielfach sind Handlungsanweisungen und Dienstanweisung vorhanden, die noch in ein internes Kontrollsystem (IKS) für den Fachdienst umgesetzt werden sollten. Bei der Umsetzung des IKS sollte besonders auf die Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips sowie die Umsetzung von internen Kontrollen geachtet werden.

Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) Rahmenbedingungen

Das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises hat im Kalenderjahr 2016 eine begleitende Prüfung im Fachdienst II.4 vorgenommen.

Ziel der Prüfung war die Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Kostenerstattung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen.

Im Fachdienst II.4 – Wirtschaftliche Jugendhilfe - werden die dem Landkreis zugewiesenen oder vorläufig in Obhut genommenen ausländischen Kinder und Jugendlichen betreut und verwaltet.

Die Kostenerstattung wurde durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu gefasst. Für das Land Hessen wurde das Verfahren im Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen (Kostenerlass umA) des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration neu geregelt.

Die Kosten für die Aufwendungen gem. den §§ 89d, 89f SGB VIII werden für die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise vom Land erstattet. Darüber hinaus wurde die Kostenerstattung für das eingesetzte Personal der Jugendämter in den Bereichen Betreuung und Verwaltung für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendlichen neu geregelt.

Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise gem. SGB VIII

Die Prüfung hat sich im Schwerpunkt auf den Prozess der ordnungs- und rechtmäßigen Bearbeitung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bezogen. Hierzu wurde aus der eingesetzten Fachsoftware „PROSOZ 14plus“ die Fälle separiert und eine Stichprobe von 25 Fällen gezogen.

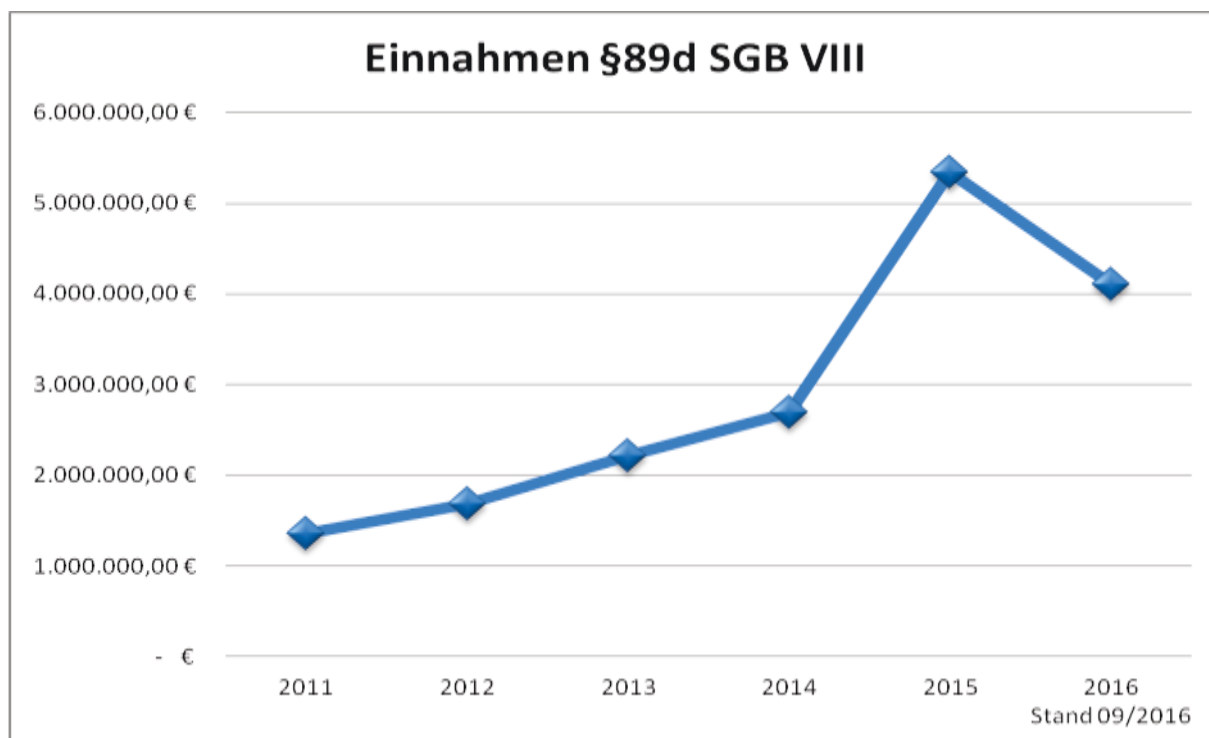
Im Fachdienst II.4 – Wirtschaftliche Jugendhilfe- wird der Leistungsprozess abgebildet. Für den Hilfeplan ist der Fachdienst II.5 – Erzieherische Jugendhilfe- zuständig.

Die Prüfung der Fälle aus der Stichprobe hat ergeben, dass alle Kostenerstattungen zeitnah bei den jeweils zuständigen Trägern eingegangen sind und kein Ausschluss der Erstattung eingetreten ist. Dies wurde durch das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und durch angeordnete Überstunden an mehreren Samstagen möglich. In allen geprüften Akten sind keine Beanstandungen aufgetreten.

Für die Kostenerstattungsanträge für Fälle vor dem 01. November 2015 wurde die Verjährungsfrist gem. § 113 SGB X von vier Jahren auf ein Jahr verkürzt, d.h. die Erstattungsanträge sind bis zum 31.12.2016 zu stellen. Für Kostenerstattungen nach dem 01. November 2015 gilt die reguläre Verjährungsfrist gem. § 113 SGB X von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres.

Im Rahmen der geprüften Stichproben hat sich gezeigt, dass bereits alle Kostenerstattungsanträge bei den zuständigen Trägern gestellt worden sind. Auch die Abrechnungen ab dem 01. November 2015 werden im Fachdienst zeitnah bearbeitet. So ist zum Prüfungszeitpunkt bereits der Großteil der Abrechnungen bis zum 30.06.2016 abgerechnet gewesen.

Durch den Anstieg der Fallzahlen bei den umA konnten die Kostenerstattungen zum Prüfungszeitpunkt jedoch von den Kostenträgern nicht zeitnah erfüllt werden. Nach Übergang der Zuständigkeit für die Erstattung aller Forderungen der Kommunen in Hessen an das RP Kassel zum 01.11.2015 waren zum Prüfungszeitpunkt noch keine Zahlungen geleistet. Es wurde jedoch ein Abschlag in Höhe von 50% der gemeldeten Kostenerstattungen vereinbart. Mit Verfügung des RP Kassel vom 21.09.2016 wurde ein Abschlag in Höhe von rund 817 TEUR bewilligt.



Die Erträge aus Kostenerstattungen gem. § 89d SGB VIII sind in der Vergangenheit stetig steigend gewesen, durch die Flüchtlingssituation in 2015 wurden die Erlöse der Kostenerstattungen für die umA nochmals erheblich gesteigert.

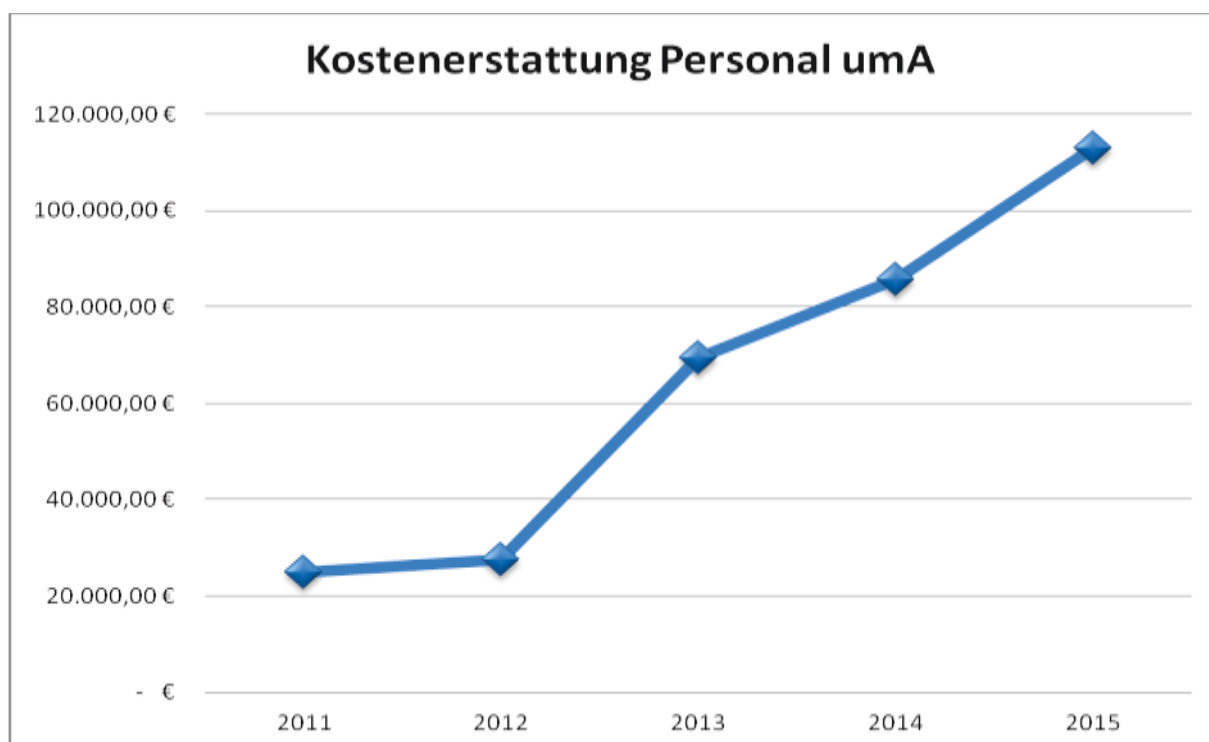
Im Kalenderjahr 2015 wurden Kostenerstattungen in Höhe von 5,334 Mio. Euro zum Soll gestellt. Anhand der Offenen Posten zum Stichtag 15.09.2015 waren von den Kostenerstattungen aus dem Kalenderjahr 2015 noch ~1,905 Mio. Euro noch nicht ausgeglichen. Die für die Kostenerstattungen zuständigen Landesbehörden haben hohe Rückstände bei der Abarbeitung der Erstattungen der Kommunen. In den geprüften Fällen wurden alle Forderungen zum Soll gestellt, so dass die Überwachung der Geldeingänge durch die Kreiskasse gewährleistet ist.

Durch die Gesetzesänderung und Neuregelung der Kostenerstattungen ist zukünftig nur noch ein Kostenträger, für Hessen das Regierungspräsidium Kassel, zuständig. Eine Verbesserung der Situation sollte daher nach Abschluss der Umstellung erkennbar werden.

Personalkostenerstattung der Jugendämter für die Betreuung und Verwaltung im Bereich der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen

Die Abrechnungen der Personalkostenerstattung der Jugendämter für die Betreuung und Verwaltung im Bereich der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gem. „Kostenerlass umA“ des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration von November 2015 und „Kostenerlass UmA“ a.F. vom 20. Juni 2008 wurden regelmäßig durchgeführt und die Kosten der Betreuung für die umA angefordert.

Die Kostenerstattungen wurden bis Ende 2015 im Rahmen der Abrechnung der Kosten nach dem Gesetz für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAufnG) vom FD II.3 – Migration - mit angefordert und die Erträge zum FD II.4 bzw. FD II.5 umgebucht. Eine stichprobenhafte Prüfung des Kalenderjahres 2015 führte zu keinen Beanstandungen, die Kosten sind gem. des Erlasses angefordert und anerkannt worden.



Im 5-Jahres-Vergleich ist ebenfalls ein starker Anstieg der Kostenerstattung ersichtlich. Die Kostenerstattung richtet sich nach Pauschalbeträgen gem. der Zahl der umAs am 01. Januar eines jeweiligen Jahres und steht damit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entwicklung der Kostenerstattungen für die Gewährung von Jugendhilfe.

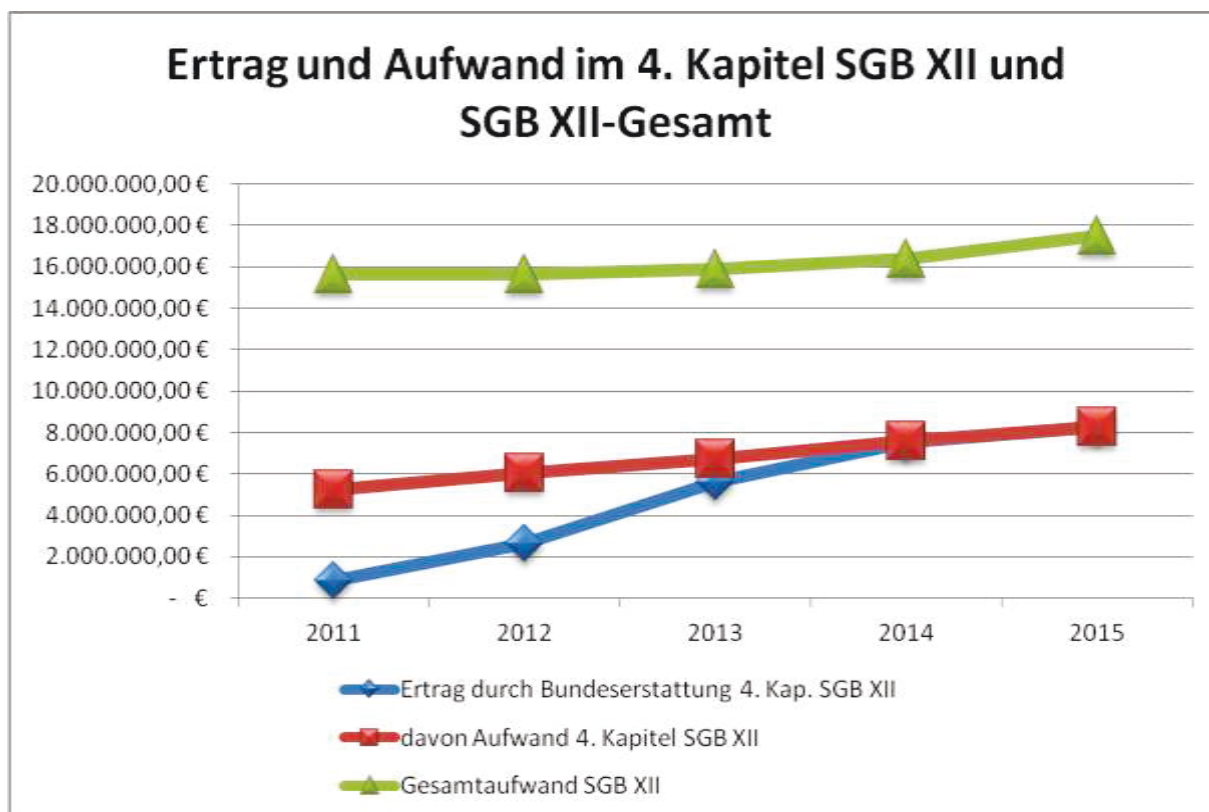
Prüfungsergebnis

- (1) Die Kostenerstattungsanträge der geprüften Fälle der vor dem 01. November 2015 eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) wurden zeitnah erstellt und abgerechnet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sämtliche Kostenerstattungsansprüche aus Inobhutnahmen und nachfolgende Hilfen bis zum 31. Juli 2016 angemeldet und bis zum 31. Dezember 2016 abgerechnet werden. Liegen bis zum 31.12.2016 keine Kostenanerkennnisse der überörtlichen Träger vor, verjähren die Ansprüche. Daher wird der FD II.4 in Zusammenarbeit mit dem FD I.1 in Kürze einen Zeitplan zur weiteren Verfahrensweise auch im Hinblick auf mögliche Klagen gegen die überörtlichen Träger erarbeiten. Derzeit liegen in 25 Fällen keine Kostenanerkennnisse vor.
- (2) Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurden Kostenerstattungen für umAs in Höhe von rd. 5,3 Mio. € in Rechnung gestellt. Bis zum 15.09.2016 waren davon noch rd. 1,9 Mio. € nicht beglichen, da die zum Kostenersatz verpflichteten Bundesländer hohe Bearbeitungsrückstände aufweisen.
- (3) Die stichprobenhafte Prüfung von 25 Einzelfällen hat bei der Prüfung der Kostenerstattungen keine Beanstandungen ergeben. Der Prozess der Abwicklung der Fälle war zielführend und sachgerecht. Die Bewilligung der Leistungen war nicht zu beanstanden. In einem Fall ist noch die Familienzusammenführung bzw. die Inanspruchnahme eines Elternteils zu prüfen.
- (4) Die Personalkostenerstattung für die Betreuung und Verwaltung im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gem. Kostenerlass umA erfolgte ohne Beanstandungen.
- (5) Der Fachdienst II.4 hat auf die Gesetzesänderung der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII sehr schnell und effektiv reagiert und ist den stark verkürzten Erstattungs- und Ausschlussfristen wirksam begegnet. In der Prüfung haben sich keine Anzeichen ergeben, dass Fälle vom Ausschluss oder Verjährung betroffen waren. Die Ablauforganisation des Teams unbegleitete minderjährige Ausländer ist zielführend und sachgerecht. Als problematisch wird die verspätet eingehende Kostenerstattung durch die beauftragten Landesbehörden gesehen. Durch personelle Ergänzungen in den Landesbehörden und durch Abschlagszahlungen sollte sich die Problematik zukünftig weiter entschärfen.

SGB XII/AsylbLG

In den Prüfgebieten des SGB XII und des AsylbLG wurden im Berichtszeitraum Sachverhaltsprüfungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen der Zahlungsvorgänge durchgeführt und die bereitstehenden Daten aus dem SGB XII und AsylbLG mit analytischen Methoden ausgewertet. Es haben sich aus diesen Prüfungen keine Feststellungen ergeben. Für das Kalenderjahr 2016 sind im Rahmen der mehrjährigen Prüfungsplanung wieder Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in den Bereichen SGB XII/AsylbLG vorgesehen.

Die Entwicklung des Transferaufwands und des Transferertrages im Bereich des SGB XII



In einem ersten Schritt wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht. Die weiteren Umsetzungsschritte im Jahr 2013 auf 75 Prozent des laufenden Kalenderjahres und ab 2014 mit einer vollen Erstattung der Nettoausgaben im 4. Kapitel des SGB XII Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Wie in der Grafik veranschaulicht wurde die Erstattung für das 4. Kapitel SGB XII zu 100% erfüllt und der Ertrag in den vergangenen Jahren gesteigert. In der Erstattung sind jedoch keine Personalaufwendungen enthalten; diese sind durch den Kreis zu tragen.

Weitere Leistungsarten des SGB XII, wie das 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt), 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für Behinderte) oder das 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege), unterliegen ebenfalls nicht der Kostenerstattung mit dem Bund und sind im Gesamtaufwand des SGB XII enthalten.

4.1.2 Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern

Im Berichtszeitraum wurden monatliche Vorprüfungen für die Mittelabrufe beim Bund vorgenommen. Grundlage hierfür waren die Durchschriften der „Nachweise über erbrachte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, die von II.K an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt werden. Die in den Nachweisen aufgeführten Zahlen wurden mit den Buchungen in SAP verglichen und stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben geprüft.

Die geprüften Nachweise erstreckten sich auf die verschiedenen Bereiche des SGB II (Kosten der Unterkunft, ALG II, Eingliederungsleistungen etc.).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Schlussrechnung des Jahres 2015 eine „Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassenen Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II“ erstellt.

Zudem wurde die „Erklärung nach § 33 KoA-VV (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift)“ erstellt, wonach die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung verwendeten automatisierten Verfahren (OPEN/PROSOZ und SAP) bestätigt wird.

Grundlage hierfür waren die jeweiligen Abrechnungen der einzelnen Teilbereiche.

Geprüft wurden die Schlussabrechnungen 2015 für folgende Teilbereiche des SGB II:

- *Arbeitslosengeld II*
- *Eingliederungsleistungen*
- *Eingliederungsleistungen §§ 16e und 16f SGB II (Beschäftigungsförderung und freie Förderung)*
- *Eingliederungsleistungen § 16f SGB II i.d.F. 31.03.2012(Beschäftigungsförderung)*
- *Verwaltungs- und Personalkosten*
- *Kosten der Unterkunft*

Für die jeweiligen Schlussabrechnungen wurden entsprechende Prüfungsvermerke erstellt, die über die Behördenleitung den zuständigen Fachdiensten zugeleitet wurden.

Die o. g. Erklärungen wurden mit der vom RPA erstellten Anlage mit Erläuterungen/Anmerkungen über die Behördenleitung an das BMAS übersandt.

4.1.3 Prüfung der Abrechnungsverfahren im Jobcenter mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob)

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen wurden die Landesprogramme „Ausbildungsbudget“ für die Jahre 2011-2015 durch das RPA geprüft. Dabei wurden auch die Abrechnungsverfahren zwischen dem Jobcenter mit der ProJob geprüft. Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine unvermutete Kassenprüfung bei der ProJob vorgenommen. Hierfür wurden die notwendigen Unterlagen und Nachweise von der RTK-Holding GmbH (Holding) und der ProJob zur Verfügung gestellt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.1.4 Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters

Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit dem BMAS sowie § 6b SGB II und § 8b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes ist dem BMAS jährlich das aktuelle und überarbeitete Verwaltungs- und Kontrollsystem vorzulegen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem stellt einen zentralen Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung zwischen den optierenden Trägern und dem Bund dar.

Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des VKS erfolgen durch regelmäßige Kontrollen in Form von Aktenprüfungen, regelmäßigen Kontakten mit der Leitung des zuständigen Fachdienstes II.2 sowie durch Prüfung einzelner Teilbereiche (z.B. Prüfung von Abrechnungsverfahren, Kontierungen etc.).

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Fortschreibung des VKS begleitend eingebunden, bei der jährlichen Fortschreibung werden entsprechende Vorschläge der Fachdienstleitung übermittelt und abgestimmt. Die Fortschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems ist jährlich dem BMAS zu übermitteln.

4.1.5 Prüfung und Freigabe des für den Bereich des Sozialwesens eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren „SAP“, „OPEN/PROSOZ“ und „PROSOZ 14 Plus“

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung. Maßgebend für die Freigabe von DV-Verfahren waren im Berichtsjahr 2015 die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 GemHVO.

Bei neuen Programmversionen wurde das RPA entsprechend der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ (Stand 21.03.2006) einbezogen.

Der Systembeauftragte führte vor der Freigabe von neuen Versionen umfangreiche Testläufe durch, deren Ergebnis umfassend dokumentiert wurde. Bei festgestellten Fehlern in einer neuen Version wurden diese gemeinsam analysiert und entweder durch manuelle Korrektur oder durch Einspielen eines entsprechenden Patches beseitigt.

Es wurden folgende Programme gem. der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ geprüft und für den Produktiveinsatz freigegeben bzw. eine Freigabeempfehlung erteilt:

Im Kalenderjahr 2015 wurden für das Softwareverfahren „OPEN/PROSOZ“ insgesamt zehn Versionen bzw. Patches freigegeben. Für zwei weitere Updates für das DV-Verfahren „PROSOZ 14 plus“ wurden Freigabeempfehlungen erteilt.

Für die eingesetzte Buchführungssoftware „SAP-ERP“ wurden im Kalenderjahr 2015 insgesamt 7 Support-packages zur Nutzung freigegeben.

4.1.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Ein hoher zeitlicher Anteil der Prüfungstätigkeiten entfiel auf die Verwendungsnachweisprüfung. Im Berichtsjahr 2015 wurden für den Fachbereich II insgesamt 31 Verwendungsnachweise mit einem Zeitanteil von 30,25 Tagen geprüft.

In einer Vereinbarung mit dem Fachdienst II.1 wurde übereingekommen, dass die zu prüfenden Verwendungsnachweise im Rahmen der „Kommunalisierung der Förderung sozialer Leistungen“ durch den Fachdienst II.1 vorgeprüft werden, da es sich in der Regel um geringfügige finanzielle Größenordnungen handelt.

Ebenso wurde mit dem Fachdienst II.5 vereinbart, dass die Verwendungsnachweise für die Bambini-Knirps-Förderung und die Kinderbetreuungsfinanzierung zukünftig vom Fachdienst II.5 inhaltlich vorgeprüft werden. Durch diese Maßnahmen konnte der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Verwendungsnachweise im Fachbereich II gemindert werden.

Den größten zeitlichen Anteil in 2015 hat sich durch die Prüfung der Verwendungsnachweise für das Projekt „Lernen vor Ort“, Ausbildungsbudget und das Kreisprogramm „Rat und Tat kreisweit“ ergeben.

Bei den Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Aufgetretener Klärungsbedarf wird umgehend mit dem jeweiligen Fachdienst erörtert.

4.1.7 Prüfung der Abrechnungen von Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz)

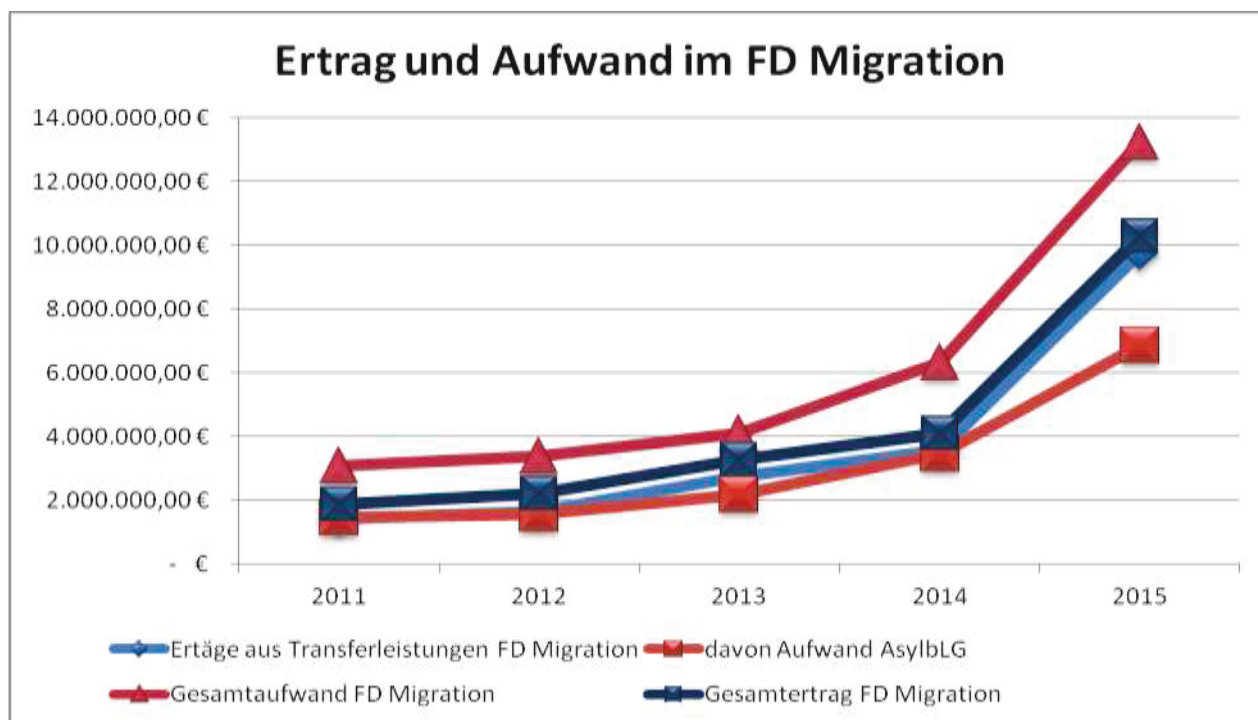
Für den Fachdienst II.3 erfolgte die Prüfung der Abrechnungen der Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAufnG).

Die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern basiert auf dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Asylverfahrensgesetz, dem Hess. Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz / LAG), dem Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, dem Ausländergesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Prüfung erstreckte sich dabei auf die Übereinstimmung der Daten in der Abrechnung mit dem als Anlage beigefügten Datenträger sowie auf die Richtigkeit der abgerechneten Personalkosten. Zudem wurden die Abrechnungen auf die rechnerische Richtigkeit geprüft. Hierbei haben sich keine Feststellungen ergeben.

Grundlage für die Prüfung waren die vierteljährlichen Abrechnungen des Fachdienstes II.3 mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Entwicklung der jährlichen Kostenerstattungen und den Ausgaben für den Bereich den Migrationsbereich stellt sich wie folgt dar.



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Erträge und des Aufwands im Fachdienst Migration. Die Erträge, zum größten Teil aus den Mitteln des Landesaufnahmegesetzes, decken den gesamten Aufwand im Fachdienst nicht ab. Für jeden zugewiesenen Flüchtling in 2015 werden für max. 2 Jahre die Pauschale in Höhe von 652,20 EUR/Monat gewährt, mit der die Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten sind. Durch die erhöhte Zuweisung von Flüchtlingen haben sich die Erträge und Aufwendungen in den letzten beiden Jahren stark erhöht. Im Folgejahr werden durch die Erhöhung der Pauschalen um 45% zum 01.01.2016 die Erträge weiter steigen.

Verfahrensprüfung zur Organisation der Aufgaben nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz)

Das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises hat im Kalenderjahr 2016 eine begleitende Prüfung der Abrechnungen und der Verfahrensabläufe im Fachdienst II.3 – Migration vorgenommen.

Ziel der Prüfung war die Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Abrechnung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), der Anmietung und Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und Abrechnungen mit den Trägern. Hierbei prüften wir, ob

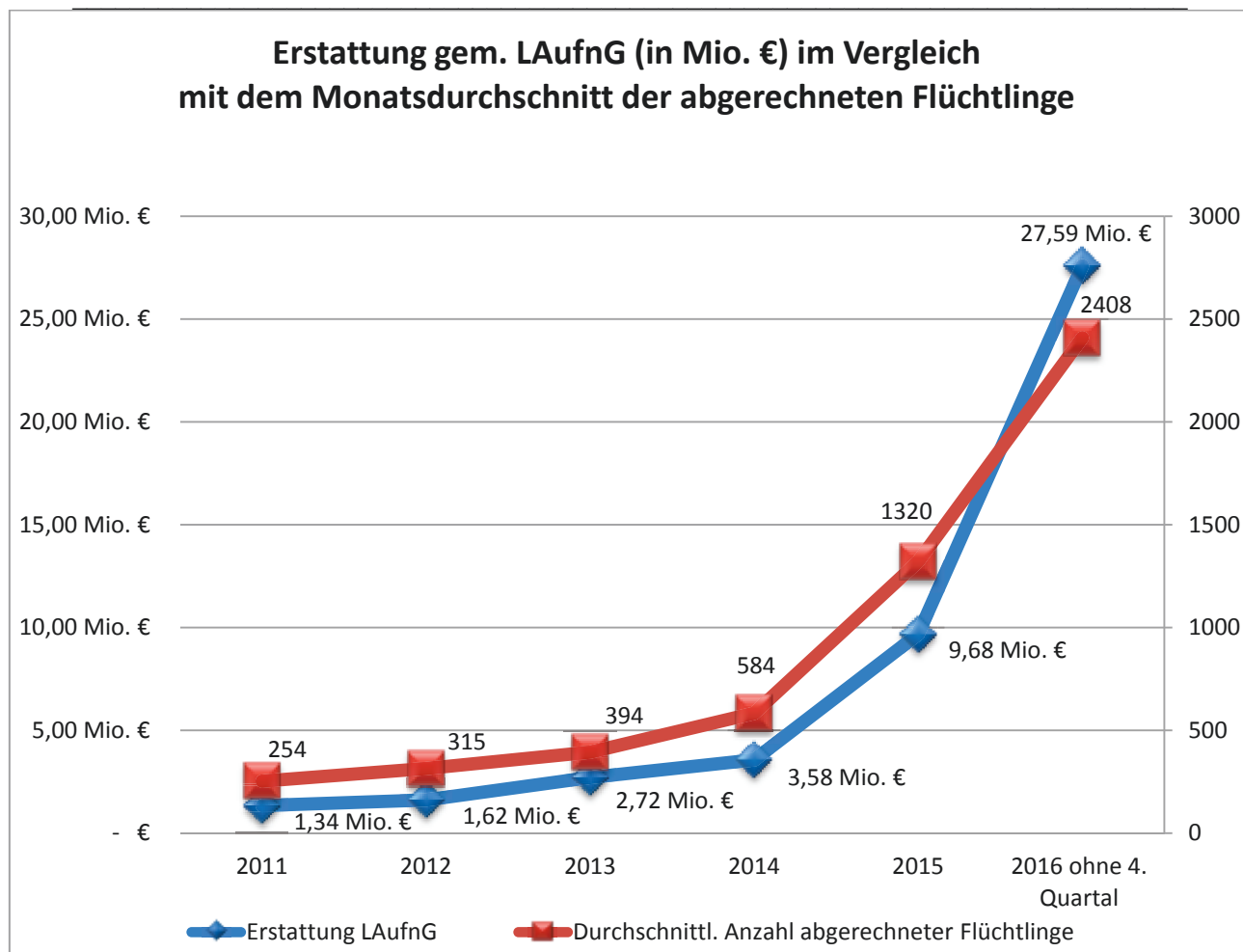
- die Abrechnungserstellung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vollständig und zeitgerecht vorgenommen worden sind,
- die Anmietung und Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte in 2015 ordnungsgemäß war,
- die Abrechnungen von Beitragsanteilen von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personen, ordnungsgemäß waren,
- die Abrechnung der Unterbringung durch kreisangehörige Kommunen ordnungsgemäß erfolgt ist.

Prüfungsanmerkungen

Im Fachdienst II.3 – Flüchtlingsdienst / Migration werden die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in laufenden oder nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren betreut. Der Fachdienst II.3 ist für die Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Unterkunft der dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren soziale Unterstützung, das Sicherstellen des Krankenschutzes, einmalige Bedarfe im Einzelfall und den Ausgleich der finanziellen Belastungen des Kreises verantwortlich.

Für das Jahr 2015 wurde für jeden zu den Stichtagen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zugewiesenen Flüchtling eine Pauschale in Höhe von monatlich 652,20 EUR gewährt. Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung des LAufnG wurden die Pauschalen für abrechnungsfähige Flüchtlinge auf 940,00 EUR erhöht, bzw. bei Leistungsbezug SGB II/XII auf 343,00 EUR abgesenkt.

Über die Software FLÜDIS werden zu den Stichtagen Auswertungslisten erzeugt, die alle abrechenbaren Leistungsempfänger ausweisen. Anhand dieser Liste werden die Pauschalen beim Regierungspräsidium Darmstadt angefordert und anhand der Personenliste vom RP Darmstadt kontrolliert und ausgezahlt.



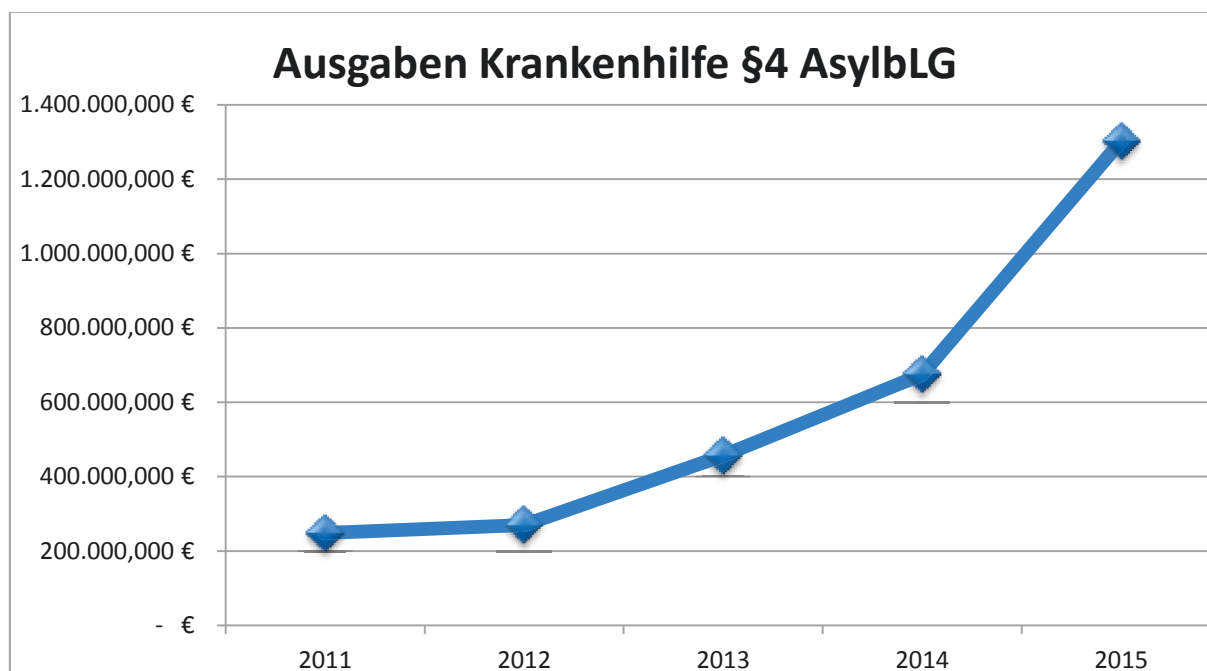
Die Erstattungen für die Aufwendungen nach dem Landesaufnahmegesetz ist analog den Aufwendungen stark ansteigend, für das Kalenderjahr 2016 hat sich der Erstattungsbetrag auch durch die deutliche Anhebung der Pauschale gesteigert. Im Kalenderjahr 2016 ist zudem ein Pauschbetrag in Höhe von rd. 3,6 Mio. € für die Flüchtlingsaufnahme der vergangenen Jahre enthalten.

Die Prozessprüfung hat aufgezeigt, dass Stammdaten der Flüchtlinge in verschiedenen Fachanwendungen vorgehalten werden müssen; neben dem Ausländerzentralregister im Fachdienst III.1 - Ausländerbehörde, auch in den Fachanwendungen FLÜDIS und OPEN/PROSOZ im Fachdienst II.3. Zwischen den Systemen bestehen keine automatisierten Schnittstellen, daher sind Änderungen manuell einzuarbeiten, was ein erhöhtes Fehlerrisiko beinhaltet. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob die Einrichtung von automatisierten Schnittstellen oder Zusammenfassung von Fachanwendungen möglich ist.

Krankenkostenabrechnung

Derzeit wird durch den Fachdienst Migration je Person und Quartal ein Behandlungsschein für den praktischen Arzt/Zahnarzt ausgestellt. Die Ausgabe wird in der Fachanwendung FLÜDIS erfasst. Ärztliche Verordnungen werden, da genehmigungspflichtig, dem beauftragten Arzt des Gesundheitsamts zur Stellungnahme übersandt und von diesem befürwortet oder abgelehnt. Besonders bei kostenintensiven Behandlungen, z.B. MRT, CT, Röntgen, Psychotherapie etc. erfolgt durch den beauftragten Mediziner eine Einzelfallprüfung bezüglich der Notwendigkeit. Die Liste der Leistungsberechtigten wird für die Abrechnung an das Deutsche Dienstleistungszentrum für das Gesundheitswesen GmbH (DDG) in Essen abgegeben. Es werden entsprechende Vorschüsse dem DDG überwiesen. Die vorgenommenen DDG-Abrechnungen werden vom Fachdienst vollumfänglich bezüglich der Leistungsberechtigten geprüft. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Vorgaben des § 4 AsylbLG eingehalten werden können. Es ergeben sich Einsparungen durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen. Ferner wird sichergestellt, dass nicht über den vorgegebenen Leistungsumfang Leistungen erbracht werden. Insgesamt gesehen ist diese Variante kostensparender, da die Verwaltungskosten der DDG unter denen der Krankenkassen liegen.

Die Krankenkosten trägt der Landkreis. Krankenkosten, die den Betrag in Höhe von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, werden gem. LAufnG vom Land erstattet.



Auch der Aufwand in der Krankenhilfe gem. §4 AsylbLG ist deutlich im 5-Jahres-Vergleich angestiegen, zukünftig wird sich daher die Kostenerstattung über das Landesaufnahmegesetz ebenfalls erhöhen.

Für die Feststellung der Kostenerstattung gem. LAufnG ist eine Zusammenführung der Daten der DDG, sowie der nach 15 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts gem. 264 SGB V (Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung) über die gesetzlichen Krankenkassen Versicherten notwendig. Der den Betrag in Höhe von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigende Kostenbeitrag ist dem zuständigen RP Darmstadt in Rechnung zu stellen.

Nach den uns erteilten Auskünften und vorgelegten Unterlagen erfolgte die letzte Abrechnung der Krankenkostenabrechnungen vom 29.09.2014 für die Kalenderjahre 2011 - 2013. Die Abrechnung 2014 ist derzeit in Bearbeitung.

Gemeinschaftsunterkünfte

Für die Verteilung der Flüchtlinge im Kreis werden durch den Fachdienst II.3 seit Oktober 2014 Großunterkünfte angemietet. Den kreisangehörigen Kommunen wird ein Teil der zugewiesenen Flüchtlinge zur Unterbringung gegen Kostenersatz zugewiesen.

Im Rahmen einer Stichprobe wurde das angewandte Verfahren bei zwei Gemeinschaftsunterkünften, die neu angemietet wurden, geprüft.

- GU Kurt-Schumacher-Str. 28-30, Taunusstein

Nach Verhandlungen durch den Fachdienst Migration wurde die Anmietung der Unterkunft im Kurt-Schumacher-Ring 28-30 in Taunusstein mit einer Mietdauer von 7 Jahren ausgehandelt. Als Garantiebelebung der GU wurden 280 Personen vereinbart, die max. Belegung der GU kann auf 329 Personen aufgestockt werden.

Der Kreisausschuss hat sich mit der Vorlage am 18.01.2016 befasst und der Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft zu den genannten Konditionen ab dem 01.02.2016 für die Dauer von 7 Jahren zugestimmt, ebenso einer einmaligen Vorauszahlung bis maximal einer hälftigen Mindestjahresmiete.

Der Vertragsabschluss erfolgte mit Abnahme der Gemeinschaftsunterkunft in der Kurt-Schumacher-Str. 28 zum 09.06.2016 mit einer Mindestbelegung von 139 Personen. Ein weiterer Mietvertrag besteht für die Liegenschaft Kurt-Schumacher-Str. 30 und 32 mit einer Mindestbelegung von 136 Personen.

- Betreuungskonzept für die Unterkunft Kurt-Schumacher-Str. 28-30

Der Betreuung der Asylbewerber in der Unterkunft Kurt-Schumacher Str. 28-30 liegt das vom Kreistag beschlossene Betreuungskonzept zu Grunde, welches eine 24-Stunden-Betreuung vorsieht.

Eine förmliche Ausschreibung der Leistungen erfolgte aus Zeitgründen nicht. Es wurden im Vorfeld zwei Angebote eingeholt. Die Beschlussvorlage des Fachdienstes Migration für den Kreisausschuss sieht vor, die Leistungen an eine gemeinnützige Hilfsorganisation für die Zeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 zu vergeben und nach Vertragsablauf zum 01.07.2017 die Betreuung förmlich auszuschreiben. Der Kreisausschuss hat in der Sitzung vom 06. Juni 2016 entsprechend beschlossen.

Da hier die Schwellenwerte für eine Direktvergabe überschritten worden sind, wäre ein förmliches Verfahren anzuwenden gewesen. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann allerdings aufgrund der konkreten Situation vor Ort, wenn keine verkürzten Fristen eingehalten werden können, in Betracht kommen. Bei einem Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar mit wenigen potentiellen Bietern verhandeln, ohne den beabsichtigen Auftrag vorab veröffentlichen zu müssen.

Gem. Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24. August 2015 sind die erforderlichen Tatbestandsmerkmale „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt, da durch den unerwarteten Anstieg von aufzunehmenden Flüchtlingen mehr Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden mussten als zu erwarten war.

Für die neue Vertragsgestaltung ab 01.07.2017 ist ein förmliches Verfahren durchzuführen. Die beidseitige Vertragsoption auf Verlängerung sollte nicht in Anspruch genommen werden. Wir regen an, die für eine förmliche Ausschreibung notwendigen Schritte mit gebotenem Vorlauf zu initiieren.

- GU Mühlweg 41, Bad Schwalbach

Der FD Migration hat mit Schreiben vom 19.12.2013 um Zustimmung zu einer freihändigen Vergabe (Direktvergabe) zur Anmietung von Unterkünften für Flüchtlinge gebeten. Nach Beteiligung der Fachdienste I.1 - Recht, der Stabsstellen Controlling und Rechnungsprüfung sowie der FBL'in II, die allesamt keine Bedenken geäußert haben, hat sich der Kreisausschuss mit der Vorlage am 10.02.2014 befasst und der Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft zu den genannten Konditionen ab dem 01.04.2014 für die Dauer von 5 Jahren zugestimmt.

Der Mietvertrag wurde am 13.02.2015 durch die Vertragspartner unterzeichnet.

Im Mietvertrag wurde festgelegt, dass der Mieter die umfassende Verkehrssicherungspflicht für alle gemeinschaftlichen Flächen und Zuwege übernimmt. Dazu war es erforderlich, die anfallenden Arbeiten zu vergeben. Der Vergabe gingen 3 Preiseinholungen gem. der Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises voraus. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Nachrichtlich zur Thematik Gemeinschaftsunterkünfte:

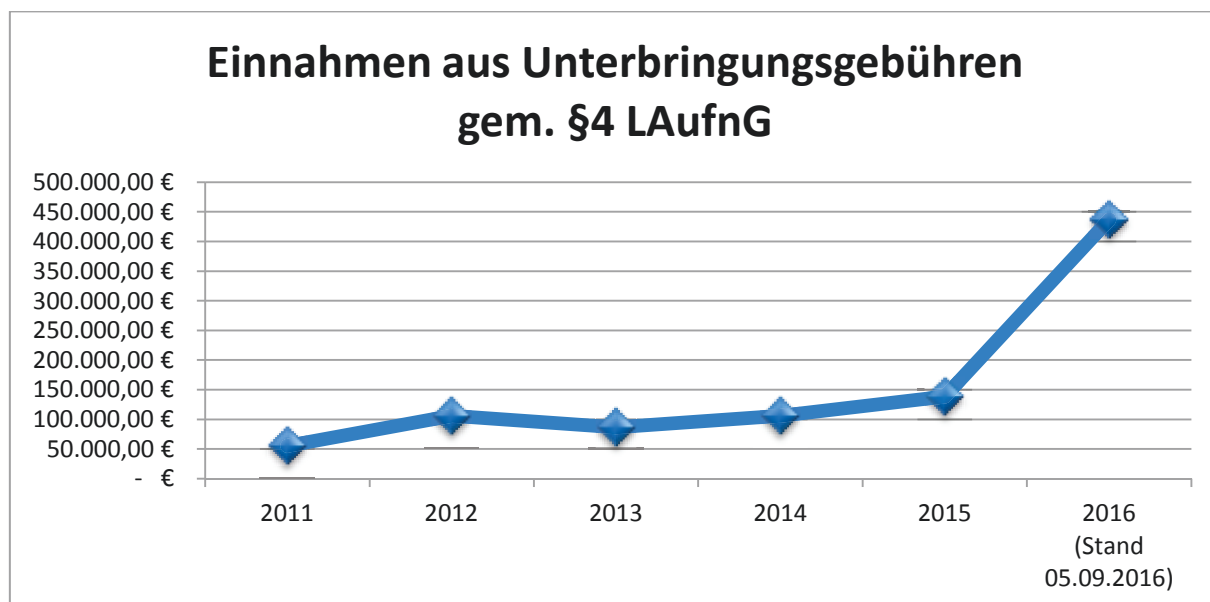
In 2 Fällen (GU Lorch und Kemel) wurden im Haushaltsjahr 2016 EU-weite Vergabeverfahren durchgeführt.

Abrechnung von Beitragsanteilen von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personenkreisen.

§4 LAufnG legt fest, dass die Träger einer Gemeinschaftsunterkunft von anerkannten Asylbewerbern Gebühren für Unterkunft und Heizung zu erheben haben, wenn sie nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft verbleiben (müssen). Die Gebühr ist spätestens am Monatsende zu errichten.

Durch die Gesetzesänderung vom 12. März 2016, die rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft trat, wurde die Gebührenbefreiung von asylberechtigten Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, aus dem Gesetz gestrichen. Ein Beitragsanteil ist daher ab dem 01. Januar 2016 auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II/XII einzuziehen.

Zur Festlegung der Gebührensätze wurden in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUBGebV) die monatlichen Gebühren für Unterkunft und Heizung festgesetzt. Die Gebühr in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt für einen Einpersonenhaushalt 194,00 EUR. Die Gebühr reduziert sich gem. §6 VUBGebV auf den Betrag, der sich auf den übersteigenden Einkommensbetrag bei Bezug von SGB II/XII-Leistungen ergibt.



Durch die Gesetzesänderung und Inanspruchnahme der SGB II/XII-Leistungsempfänger in Gemeinschaftsunterkünften, konnten die Einnahmen aus Unterbringungsgebühren ab dem 01. Januar 2016 signifikant gesteigert werden.

Bislang wurde der Betrag in Höhe von 11,50 EUR pro Tag und Person in Rechnung gestellt. Dadurch wurden die Höchstbeträge aus der VUBGebV überschritten. Die Beiträge wurden bereits ab dem 01. Juli 2016 auf den Höchstbetrag der VUBGebV angepasst.

Unterbringung durch kreisangehörige Kommunen

Gemäß Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen wurde eine Unterbringung von Flüchtlingen seit Oktober 2014 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden teilweise delegiert. Die Unterbringung erfolgt nach festgelegten Schlüsseln und den Kommunen werden für jeden untergebrachten Flüchtling max. 10,00 EUR pro Tag erstattet. Die maximale Pauschale wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 auf 11,50 EUR erhöht. Die Abrechnung mit dem FD Migration erfolgt quartalsweise anhand der vorgelegten Belegungsliste des abgelaufenen Quartals, die vom Fachdienst kontrolliert wird.

Im Kalenderjahr 2015 wurden für die Unterbringung von Flüchtlingen insgesamt 2.330.653,66 € an die kreisangehörigen Kommunen aufgewendet.

Das Verfahren der Unterbringung und Abrechnung mit den Kommunen war nicht zu beanstanden.

Eingesetzte Software und Schnittstellen

Im Fachdienst Migration werden zur Bearbeitung, neben den MS-Office-Anwendungen, die Programme FLÜDIS und OPEN/PROSOZ eingesetzt.

Es besteht keine automatisierte Schnittstelle zwischen FLÜDIS und OPEN/PROSOZ, daher müssen in beiden Systemen alle Daten manuell gepflegt werden, jedoch besteht ein Bedarf an den Grunddaten in beiden Systemen.

Ähnlich erfolgt die Einarbeitung von Änderungen des rechtlichen Status des Asylbewerbers. Diese werden im Fachdienst III.1 FD Ausländerbehörde im Fachsystem LAVIDA erfasst und müssen ebenfalls manuell in die Systeme FLÜDIS und OPEN/PROSOZ übertragen werden. Zudem werden mehrere Excel-Lösungen eingesetzt, die ebenfalls über keine Schnittstellen verfügen. Es besteht ein Übertragungs- und Fehlerisiko zwischen den einzelnen Systemen. Die Einrichtung von automatisierten Schnittstellen oder Zusammenlegen von einzelnen Systemen wäre zu prüfen.

Prüfungsergebnis

- (1) Der Abruf der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) erfolgt zeitnah und ohne Beanstandungen. Die eingesetzte Software FLÜDIS ermöglicht eine EDV-gestützte Abrechnung zu den Stichtagen.
- (2) Es sind keine automatisierten Schnittstellen zum Programm FLÜDIS vorhanden, alle Daten müssen manuell erfasst und gepflegt werden, was das Fehlerpotential und den Arbeitsaufwand erhöht.
- (3) Die Abrechnung der Krankenhilfekosten, die pro Kalenderjahr und Person den Betrag in Höhe von 10.226 EUR übersteigen, werden gem. §7 (2) Nr.2 LAufnG vom Land erstattet. Letztmalig wurde die Abrechnung am 29.09.2014 für die Jahre 2011 - 2013 erstellt. Die Abrechnung 2014 ist derzeit in Bearbeitung.
- (4) Die beiden geprüften Vergabeverfahren in den Gemeinschaftsunterkünften in Bad Schwalbach und in Taunusstein sind unter dem Aspekt des unerwarteten Anstiegs von aufzunehmenden Flüchtlingen zu sehen. Das Vergabeverfahren wurde mit Zustimmung der zuständigen Kreisgremien beschleunigt, um zeitnah den dringenden und zwingenden Gründen der Aufnahme neuer Flüchtlinge entgegen zu kommen. Bei den Folgeverträgen sind Ausschreibungen gem. der Vergabeordnung vorzusehen.
- (5) Im Fachdienst II.3 bestehen vielfache manuelle Schnittstellen zwischen den eingesetzten Fachanwendungen, hier besteht ein erhöhtes Fehler- und Übertragungsrisiko. Eine Automatisierung der Schnittstellen oder Zusammenlegung von Systemen wäre zu prüfen.
- (6) Bedingt durch die starke personelle Fluktuation im Fachdienst II.3 im IV. Quartal 2016 steht das mit der Landesabrechnung vertraute Personal zukünftig in Gänze nicht mehr zur Verfügung. Dadurch besteht bei zukünftigen Abrechnungen nach dem Landesaufnahmegesetz ein erhöhtes Fehlerisiko.

4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen

Allgemeine Ausführungen:

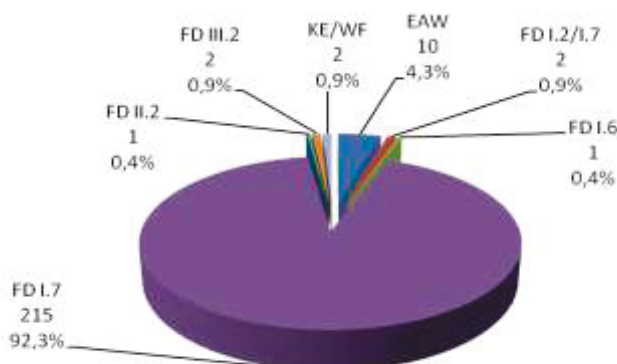
Im Jahr 2015 wurden 233 Ausschreibungsverfahren* durchgeführt, von denen 18 Verfahren mangels Angebote(en) oder wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben wurden.

Ausschreibungsverfahren*	2015	%	aufgehoben
EU-Ausschreibung	1	0,4%	
öffentliche Ausschreibung	60	25,8%	6
Teilnahmewettbewerb	1	0,4%	
Interessenbekundungsverfahren	1	0,4%	
beschränkte Ausschreibung	12	5,2%	
freihändige Vergabe	158	67,8%	12
gesamt	233	100%	18

(*) Nicht berücksichtigt sind die Auftragsvergaben, die aufgrund der Schwellenwertvorgaben kein formales Ausschreibungsverfahren bedingen.

Der Hauptanteil der Ausschreibungsverfahren fiel mit rd. 92% auf den Fachdienst I.7 (Hochbau); die übrigen 8% verteilten sich auf andere Fachdienste.

Vergabestelle	Vergaben	%
EAW	10	4%
FD I.2/I.7	2	1%
FD I.6	1	0%
FD I.7	215	92%
FD II.2	1	0%
FD III.2	2	1%
KE/WF	2	1%
gesamt	233	100%



Anhand der jeweiligen Haushaltspläne des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgte stichprobenartig eine Auswahl jahresübergreifender Projekte des Fachdienstes I.7 (Hochbau).

Die Prüfung der nachfolgend ausgewählten Maßnahmen hatte grundsätzlich die Verfahrens- und vergaberechtliche Prüfung, insbesondere die Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zum Inhalt.

Bei den Investitionen des FD I.7 - Schulbaumaßnahmen - wurde außerdem die Einhaltung der Haushaltsansätze in Stichproben anhand der Übereinstimmung der Rechnungen (Belegexemplare) mit den sogenannten Bauausgabebüchern (BAB) und den Daten in SAP überprüft. Die geprüften Maßnahmen waren meistens jahresübergreifend, d. h. der Projektstart lag bereits vor 2015.

Objektname, Standort	Bezeichnung der Maßnahme	von / bis HH-Mittel gesamt	Auszahlungen bis Stichtag (Prüfung)
Regenbogenschule, TST-Bleidenstadt	Raumerweiterung Ganztagsbetreuung	2013 – 2016 1.110.000 EUR	27.01.2016 983.186,30 EUR
Hildegardisschule, Rüdeshheim	Raumerweiterung und Mensa, Neubau IGS	2012 – 2016 6.219.000 EUR	18.08.2016 3.900.103,71 EUR
Sonnenschule, TST-Neuhof	Neubau Betreuung	2014 - 2015 900.000 EUR	31.10.2016 895.042,54 EUR
Taubenbergsschule, Idstein	Abriss Turnhalle, Betreuung, Pavillon	2014 - 2016 150.000 EUR	06.01.2016 147.481,20 EUR

Objekt Regenbogenschule, Taunusstein-Bleidenstadt
Projekt Raumerweiterung Ganztagsbetreuung
AZ: 03-2130-9

Zur Ausführung gelangte eine Baumaßnahme, die das Angebot der Ganztagsbetreuung gewährleisten soll. Da die vorhandenen Räumlichkeiten hierzu nicht ausreichten, wurde eine Raumerweiterung im vorhandenen Schul- und Betreuungsgebäude erforderlich. Die Maßnahme begann bereits im Jahr 2013 mit erforderlichen Planungsleistungen.

Die eigentliche Bauausführung erfolgte dann in den Jahren 2014 bis 2015; die Arbeiten an den Außenanlagen wurden im Jahr 2016 fertiggestellt.

Zwei Teilmaßnahmen werden voraussichtlich erst im 3. Quartal 2016 schlussgerechnet.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen:

AZ (Einzelakte)	Inhalt
006/14	Rohbauarbeiten
009/14	Metallbauarbeiten
010/14	Schreinerarbeiten
011/14	Elektroarbeiten
012/14	Heizung / Sanitär
018/14	Betonschneidearbeiten
021/14	Wärme-Dämm-Verbundsystem
022/14	Trockenbauarbeiten
027/14	Bodenbelagsarbeiten
030/14	Metallbauarbeiten (Innentreppe + Geländer)

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt			Verfügbare HH-Mittel 2013 - 2016	Kosten gem. BAB* bis 19.08.2016
1.	Planung:	Planungsleistungen, Fachplanungen: z.B. Tragwerksplanung, Elektro, Heizung / Sanitär	202.000 EUR	191.036,31 EUR
2.	Bauausführung:	Bau- und Herstellungskosten: Erdarbeiten, Rohbau, Gerüstbau, Dachdecker-, Schreiner-, Elektro-, Trockenbau-, Metallbauarbeiten, Heizung / Sanitär	908.000 EUR	894.150,18 EUR
	Nebenkosten:	Gutachten, Baugrunduntersuchung, Bauleistungsversicherung, div. Kleinbaumaßnahmen		
	Gesamtkosten		<u>1.110.000 EUR</u>	<u>1.085.186,49 EUR</u>

(*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bisher insgesamt 983.186,30 EURO tatsächlich verausgabt, während weitere 102.000,19 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden sind.

Die Haushaltsansätze wurden eingehalten.

Bauausführung

Zu allen Auftragsvergaben an ausführende Firmen wurden entsprechende Vergabevermerke gefertigt.

Bei allen Vergabeverfahren haben die beauftragten Planungsbüros folgende Leistungen erbracht:

- Kostenschätzung
- Rechnerische Prüfung der Angebote und Wertung (Preisspiegel)
- Vergabevorschlag

Die schriftliche Beauftragung der einzelnen Fachfirmen erfolgte in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster).

Bei nahezu allen geprüften Gewerken kam es zur Beauftragung von Nachtragsangeboten, die insgesamt rd. 6 % des Volumens der Hauptaufträge ausmachten und somit als durchaus übliche Größenordnung einzustufen sind. Einzig beim Gewerk "Elektro" erreichte das Nachtragsvolumen fast die Hälfte des Hauptauftrags.

Die Nachträge sind weitestgehend dadurch zu begründen, dass während der Ausführung Planungsänderungen vorgenommen werden mussten, die dem gesetzlich geforderten Brandschutz zugeschrieben werden müssen.

Die genaue Problematik war im Vorfeld nicht erkennbar; die erforderlichen Änderungen konnten somit erst zu diesem Zeitpunkt mit den betreffenden Fachleuten abgestimmt werden. Der Verwaltung ist es jedoch gelungen, an anderer Stelle wenigstens kleinere Einsparungen durch Verzicht oder auch Ausführungsänderung zu erzielen.

Ebenfalls mussten erhebliche Anstrengungen durch die Bauherrenvertretung unternommen werden, die zeitlich voneinander abhängigen Gewerke aufgrund der unvorhersehbaren Erfordernisse optimal zu koordinieren, was nicht bei allen beauftragten Unternehmen gleichermaßen gut funktionierte.

Objekt **Hildegardisschule, Rüdesheim**
Projekt **Raumerweiterung und Mensa, Neubau IGS**
AZ: **03-2202-12**

Die ursprüngliche Planung (2012) sah lediglich eine Raumerweiterung durch Umbau bzw. Aufstockung im Bestand vor.

Der vom Hessischen Kultusministerium am 26.03.2015 für den Kreisteil Rheingau genehmigte Schulentwicklungsplan enthält verschiedene schulorganisatorische Änderungen ab dem Schuljahr 2015/16, u.a. die Gründung einer Integrierten Gesamtschule an der Hildegardisschule in Rüdesheim.

Durch das geplante neue Schulangebot entstand erheblich höherer Bedarf an Räumlichkeiten, der nur durch Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes gedeckt werden konnte. Hieraus resultierte erneuter Planungsaufwand, da die bisherigen Überlegungen auf nunmehr überholten Grundlagen aufbauten.

Die ersten Honorarvertragsabschlüsse fanden in 2012 statt; mit den Planungsleistungen wurde im Jahr 2013 begonnen. Infolge des geplanten Wechsels von einer Realschule zur Integrierten Gesamtschule trat in den Monaten April bis September 2013 zunächst ein Planungsstopp ein. Nachdem die für die neue Schulform geänderten Anforderungen definiert waren, konnten die Planungen ab Oktober 2013 wieder aufgenommen werden. Der entsprechende Bauantrag wurde im April 2014 zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der Größenordnung des Projektes wurde im August 2014 ein Projektsteuerungsbüro eingeschaltet.

Ausführungsplanung und Ausschreibungsverfahren dauerten bis zum Oktober 2015, sodass hiernach die eigentliche Bauausführung erfolgte. Zuerst erfolgte der Umbau im Bestand einschließlich der Brandschutzmaßnahmen und der Aufstockung. Diese Arbeiten waren im August 2016 beendet.

Baubeginn für den Neubau - das sog. Bauteil D - war im August 2015; auskunftsgemäß wird diese Maßnahme voraussichtlich im Mai 2017 fertiggestellt sein.

Infolge der bisherigen Projektdauer handelt es sich hier um eine "begleitende" Prüfung, sodass im Prüfungsumfang nur Teilmaßnahmen, insbesondere der Anteil der Planungsleistungen, enthalten sind.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen:

AZ (Einzelakte)	Inhalt
005/12	Planung Umbau Bestand (Bauteile A, B und C)
006/12	Elektroplanung
007/12	Planung Heizung-Lüftung-Sanitär
008/12	Tragwerksplanung Neubau, Raumerweiterung und Mensa
009/12	Brandschutzplanung Raumerweiterung und Mensa
011/12	Allgemeine Nebenkosten (Kleinmaßnahmen, Prüfstatik, Umzüge)
014/12	Bodengutachten
016/12	Landschaftsplanung
019/12	Projektsteuerung / Controlling
007/14	Außenanlagen
008/14	Elektroarbeiten (I-III)
015/14	Heizung-Lüftung-Sanitär-Arbeiten
019/14	Trockenbau-Putz-Maler-Arbeiten

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt		Verfügbare HH-Mittel 2012 - 2016	Kosten gem. BAB* bis 18.08.2016
1. Planung:	Planungsleistungen, Fachplanungen: Tragwerksplanung, Elektro, Heizung / Sanitär, Brandschutz, Vermessung, Baugrunduntersuchung, Beweissicherung, Projektsteuerung	1.300.000 EUR	1.243.635,12 EUR
2. Bauausführung:	Erdarbeiten, Wasserhaltung, Bau- und Herstellungskosten (Rohbau, Gerüstbau, Dachdecker-, Schreiner-, Elektro-, Trockenbau-, Metallbauarbeiten, Heizung / Lüftung / Sanitär), Außenanlagen, div. Kleinbaumaßnahmen	4.919.000 EUR	4.965.777,09 EUR
Nebenkosten:	Gutachten, Baugrunduntersuchung, Bauleistungsversicherung, div. Kleinbaumaßnahmen		
Gesamtkosten		<u>6.219.000 EUR</u>	<u>6.209.412,21EUR</u>

(*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bisher insgesamt 3.900.103,71 EURO tatsächlich verausgabt, während weitere 2.309.308,50 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden sind

Die ursprünglichen Haushaltsansätze im Jahr 2012 in Höhe von 2,2 Mio EURO basierten auf dem Raumprogramm 2010 und berücksichtigten die Belange einer Realschule.

Für den Haushalt 2013 wurden die bisherigen Ansätze um 200.000 EURO auf 2,4 Mio EURO erhöht. Grundlage hierfür war das inzwischen aktualisierte Raumprogramm 2012.

Infolge des inzwischen geänderten Schulkonzeptes (IGS) musste der HH-Ansatz in 2015 erheblich erhöht werden, da nunmehr rd. 6 Mio EURO zuzüglich 800.000 EURO für Brandschutzmaßnahmen im Bestand veranschlagt wurden.

Nach einer weiteren Überarbeitung der Kostenschätzung(en) sowie auch inzwischen eingetretenem Bau- und Abrechnungsstand mussten für das HH-Jahr 2016 weitere 200.000 EURO zusätzlich bereitgestellt werden. Zur Deckung wurden hierzu HH-Mittel in der vorgenannten Höhe von der Maßnahme Gymnasium Taunusstein-Bleidenstadt umgeschichtet, die hier nicht mehr benötigt wurden. Die Genehmigung hierfür ist durch die Behördenleitung erfolgt.

Die erhöhten Kosten (Mehrkosten) entstanden auskunftsgemäß durch zusätzliche Leistungen, die sich im Wesentlichen auf die neue Situation (Änderung der Schulform zur Integrierten Gesamtschule) bezogen.

Hierunter fallen insbesondere höhere Anschaffungs- und Herstellungskosten durch ein zusätzliches Gebäude, zusätzliche Kosten im Bereich der Baugrube (Erdarbeiten, Wasserhaltung, Sicherungsarbeiten) durch nicht im Vorfeld erkennbare Bodenverhältnisse und damit verbundenen Mehraufwand.

Eine Prüfung der Abrechnungen erfolgte stichprobenartig für die Planungsleistungen sowie verschiedene einzelne Ausführungsgewerke und ergab keine Beanstandungen. Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit den entsprechenden Bauausgabebüchern überein.

Gesamtbetrachtung		Auftragssumme	Kosten gem. BAB* bis 18.08.2016
Gewerk / Leistung	Planung	1.243.635,12 EUR	3.900.103,71 EUR
	Bauteil A, B, C (Umbau im Bestand)	4.965.777,09 EUR	
	Neubau Bauteil D + Aufstockung Bauteil C		
Davon in:		2013	38.708,15 EUR
		2014	410.455,06 EUR
		2015	1.702.230,79 EUR
		2016	1.748.709,71 EUR
		Gesamt	3.900.103,71 EUR

Auswahl der beteiligten Fachbüros (Planungsleistungen, Gutachten, Fachplanungen etc.)

Die Auswahl des Planungsbüros erfolgte regelkonform. Es wurden drei dem Fachbereich bereits bekannte Architekturbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Auswahl wurde im Vorfeld mit der Dienststellenleitung abgestimmt.

Die Auswahl der Fachplanungsbüros erfolgte ebenfalls regelkonform. Es wurden drei dem Fachbereich bereits bekannte Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Beauftragung kamen hier insbesondere Fachplanungen folgender Gewerke:
Elektro, Heizung-Lüftung-Sanitär, Tragwerk (Statik), Wärmeschutz.

Weitere erforderliche Sonderleistungen wurden ggf. nach einer formlosen Preisabfrage an bereits anderweitig beauftragte Fachbüros vergeben. Auskunftsgemäß war die Leistung im Vorfeld meistens nicht erkennbar und somit im laufenden Prozess oft Eile geboten. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände ist diese Vorgehensweise vertretbar, zumal die Auftragssummen im Vergleich zu den sog. Hauptaufträgen von untergeordneter Dimension waren.

Im Frühjahr 2014 wurden Angebote von 3 Fachbüros für eine Projektsteuerung eingeholt. Am 28.07.2014 hat der Kreisausschuss die Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes bei einer Pauschalsumme in Höhe von 190.000 EUR beschlossen. Das Honorar wird in monatlichen Raten in Höhe von 7.916,66 EUR ausbezahlt.

Datum	(Fach-)Planung / Projektsteuerung	Auftragssumme	Kosten gem. BAB* bis 18.08.2016
ab 2013	Planung / Um- bzw. Neuplanung (IGS)	521.970,89 EUR	375.563,82 EUR
ab 2013	Fachplanungen	344.353,92 EUR	327.669,77 EUR
ab 2014	Projektsteuerung*	237.500,00 EUR	189.999,86 EUR
ab 2014	Allgemeine Nebenkosten	82.238,34 EUR	67.064,79 EUR

(*) einschl. Auftragserhöhung wegen Bauzeitverlängerung

Bauausführung

Zur Ausführung gelangten eine Raumerweiterung im bestehenden Gebäude, ein neu zu errichtendes Schul- und Betreuungsgebäude sowie eine Mensa. Im Zuge der Neu- bzw. Umbaumaßnahme wurden ebenfalls die nach neuestem Standard erforderlichen Brandschutzmaßnahmen durchgeführt.

Die geprüften Einzelgewerke im Bereich der Baumaßnahmen wurden öffentlich ausgeschrieben.

Bei den Gewerken Außenanlagen, HLS-, Elektro- und Trockenbauarbeiten lagen Preisspiegel sowie Vergabevorschläge der Fachplaner vor. Die jeweils wirtschaftlichsten Angebote wurden in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster) beauftragt.

Die Vergabeentscheidungen lagen beim Kreisausschuss und wurden wie folgt beschlossen:

Datum	Gewerk / Leistung	Auftragssumme	Kosten gem. BAB* bis 18.08.2016
24.11.2014	Außenanlagen	225.910,61 EUR	169.352,30 EUR
15.01.2015	Heizung-Lüftung-Sanitär-Arbeiten	158.632,56 EUR	98.985,81 EUR
19.01.2015	Elektroarbeiten	350.145,99 EUR	275.774,19 EUR
23.02.2015	Trockenbau-Putz-Maler-Arbeiten	185.437,68 EUR	107.153,31 EUR

Die Differenz zwischen Auftragssumme und bisheriger Abrechnungssumme innerhalb der einzelnen Gewerke erklärt sich dadurch, dass diese noch nicht schlussgerechnet wurden, da sie weitestgehend auch noch nicht abgeschlossen sind.

Ein weiterer Grund liegt darin, dass zusammenhängende Gewerke zum gleichen Zeitpunkt / gemeinsam ausgeschrieben wurden, obwohl sie gemäß Bauzeitenplan erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wurden bzw. noch werden.

Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A zu den o.g. Maßnahmen lagen allerdings nicht vor.

Die Unterlagen waren übersichtlich und grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge geordnet. Sie wurden getrennt nach Planung, Allgemeine Nebenkosten sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern abgelegt.

Wir sehen bei der Dokumentation der Vergabeverfahren Optimierungsmöglichkeiten.

Die Akten Planungsleistungen enthielten keine Preisspiegel und auch keine nachvollziehbare Auswertung der Angebote als Entscheidungsgrundlage für die jeweilige Beauftragung. Die Beauftragung der Planungsbüros erfolgte letztlich ohne Zugrundelegung eines begründeten Vergabevorschlags.

Bei den Ausführungsgewerken sollte die Aufstellung der erforderlichen Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A möglichst zeitnah erfolgen.

Auskunftsgemäß war dies bei der Vielfalt der Gewerke und des damit erhöhten Koordinierungsaufwandes in einem derartigen Großprojekt nicht zu gewährleisten.

(siehe auch unter *Zusammenfassendes Ergebnis über die Haushalts- und Vergaberechtliche Prüfung*)

Objekt **Sonnenschule, Taunusstein-Neuhof**
Projekt **Neubau Betreuung**
AZ: **03-2128-4**

Zur Ausführung gelangte eine Neubaumaßnahme an der Sonnenschule in Taunusstein - Neuhof. An das bestehende Schulgebäude sollte ein 2-geschossiges, nicht unterkellertes Betreuungsgebäude errichtet werden. Aufgrund der kurzen Bauzeit während der Sommerferien sollte der Neubau in Modulbauweise erfolgen.

Hierfür waren zunächst Planungsleistungen – Genehmigungs- und Ausführungsplanung – sowie weitere Nebenleistungen, z. B. Baugrunduntersuchungen, erforderlich. Diese Leistungen wurden durch externe Architektur- oder Ingenieurbüros erbracht.

Die Maßnahme begann im Jahr 2014 mit Planungsleistungen und vorbereitenden Bautätigkeiten, z.B. Freimachen des Geländes. Die eigentliche Bauausführung erfolgte dann ab November 2014 bis Oktober 2015. Die Maßnahme war zu diesem Zeitpunkt bis auf wenige Restarbeiten beendet. Da in 2014 nicht mehr alle HH-Mittel verausgabt werden konnten und die Maßnahme demnach im Folgejahr fortgeführt bzw. beendet wurde, sind die restlichen HH-Mittel in Höhe von 791.153,64 nach 2015 übertragen worden.

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt			Verfügbare HH-Mittel 2014 - 2015	Kosten gem. BAB bis 31.10.2016
1.	Planung:	Planungsleistungen, Fachplanungen: z.B. Brandschutz, Elektro, Heizung / Sanitär	46.000 EUR	42.008,75 EUR
2.	Bauausführung:	Bau- und Herstellungskosten (schlüsselfertig)	854.000 EUR	853.033,79 EUR
	Nebenkosten	Prüfstatik, Baugrunduntersuchung, Bauleistungsversicherung, Gebühren, Containermiete, div. Kleinbaumaßnahmen		
	Gesamtkosten		900.000 EUR	895.042,54 EUR

Die ursprünglichen Haushaltsansätze wurden nicht eingehalten. Zur Deckung von Mehrkosten mussten zweimal HH-Mittel in Höhe von jeweils 30.000 EURO von Projekten umgeschichtet werden, bei denen diese Mittel nicht mehr benötigt wurden. Die Genehmigung hierfür ist in beiden Fällen durch die Behördenleitung erfolgt.

Die Mehrkosten entstanden auskunftsgemäß durch zusätzliche unumgängliche Leistungen. Diese waren im Vorfeld für den Bauherrn und auch für dessen Planer nicht erkennbar und somit auch nicht kalkulierbar. Hierfür hätte es aussagekräftiger Bestandspläne bedurft, die bei Bauausführung nicht verfügbar waren.

Die zusätzlichen Leistungen bezogen sich im Wesentlichen auf die diffuse Entwässerungssituation (Grundleitungen, alte Zisternen und Kanalanschluss) sowie durch nicht im Vorfeld erkennbare Bodenverhältnisse und damit verbundenen Mehraufwand beim Anschluss des neuen Gebäudebauteils an den Bestand.

Eine Prüfung der Abrechnungen erfolgte stichprobenartig für die Gewerke Planungsleistungen und Nebenkosten (Gutachten, Kleinbaumaßnahmen) und ergab keine Beanstandungen. Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit den entsprechenden Bauausgabebüchern überein.

Auswahl der beteiligten Fachbüros (Planungsleistungen, Gutachten, Fachplanungen etc.)

Die Auswahl des Planungsbüros erfolgte regelkonform. Es wurden drei dem Fachbereich bereits bekannte Architekturbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Auswahl wurde im Vorfeld mit der Dienststellenleitung abgestimmt.

Die Akte enthielt keinen Preisspiegel und auch keine nachvollziehbare Auswertung der Angebote als Entscheidungsgrundlage für die Beauftragung.

Das Angebot eines Architekturbüros in Höhe von 17.450,45 EURO wurde letztlich ohne Zugrundelegung eines begründeten Vergabevorschlags beauftragt.

Die Beauftragung erfolgte mit der angebotenen pauschalierten Honorarsumme, um bei abweichender Bau-
summe "Sicherheit" hinsichtlich der Höhe des abzurechnenden Planungshonorars zu haben.

Auffällig war hierbei die einseitige Vertragsänderung durch das Architekturbüro, nachdem ihm ein vom Rheingau-Taunus-Kreis unterschriebenes Exemplar vorgelegt worden ist. Die unter Punkt 15 "Zusatzvereinbarung" definierte Leistung (CAFM, d.h. Digitalisierung der Raumpläne / -bücher) wurde vom Auftragnehmer mit der Begründung gestrichen, sie sei nicht Gegenstand des Honorarangebotes.

Die in Rede stehende Leistung wurde im Angebot mit 0,00 EURO angegeben, was vergaberechtlich so zu verstehen ist, dass die Leistung im Gesamtpreis enthalten ist. Andernfalls hätte das Architekturbüro entsprechend rechtzeitig darauf hinweisen müssen oder aber bereits im Angebot die – zulässige – Streichung vornehmen können, die bei der Auswertung der Angebote hätte berücksichtigt werden müssen.

Durch die nachträgliche einseitige Streichung einer ausgeschriebenen und angebotenen Leistung ist eine Vergleichbarkeit der Honorarangebote nicht mehr gegeben. Die Auftragserteilung hätte nach Kenntnis der einseitigen Streichung kritisch hinterfragt werden müssen.

Die zunächst angedachte Beauftragung einer digitalen Erfassung der durch die Baumaßnahme neu geschaffenen Bestandssituation wurde vom Fachdienst I.7 bis auf weiteres zurückgestellt. Bedingt durch weitere sich abzeichnende Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes am gleichen Standort hat sich der Fachdienst dazu entschieden, die Erfassung für das digitale Liegenschaftsmanagement (CAFM) erst dann zu beauftragen, wenn alle Baumaßnahmen am Standort soweit abgeschlossen sind, um eine mehrfache Bestanderfassung und somit unnötige Kosten zu vermeiden. Dies wird auskunftsgemäß gegen Jahresende 2016 der Fall sein.

Seitens des FD I.7 ist hierzu vorgesehen, für die erforderlichen Ingenieurleistungen rechtzeitig mindestens 3 Angebote von geeigneten Fachbüros einzuholen.

Für die Erstellung eines Bodengutachtens wurde lediglich ein Angebot eingeholt; ein Preisvergleich hat nicht stattgefunden. Die Beauftragung erfolgte nur in mündlicher Form, was der besonderen Eilbedürftigkeit geschuldet war.

Bauausführung

Die Baumaßnahme selbst (schlüsselfertige Gebäudeerstellung in Modulbauweise) wurde öffentlich ausgeschrieben.

Trotz der Anfrage von 16 Bewerbern lagen bei der Submission nur 2 Angebote vor.

Die Auswertung und Erstellung des Preisspiegels sowie des Vergabevorschlags wurde durch den Fachdienst I.7 erbracht.

Die Vergabeentscheidung lag beim Kreisausschuss und wurde am 11.08.2014 beschlossen. Das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 719.545,40 EURO wurde mittels Bauvertrag vom 15.08./22.09.2014 beauftragt.

Ein Vergabevermerk gemäß § 20 VOB/A liegt allerdings nicht vor.

Die Leistung wurde am 11.09.2015 förmlich abgenommen.

Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche gegenüber der ausführenden Firma liegt eine entsprechende Bürgschaft in Höhe von rd. 24.751 EURO vor.

Die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens für die Bauausführung kann bescheinigt werden; es wurde gemäß den einschlägigen Vergabevorschriften durchgeführt.

Die Unterlagen waren übersichtlich und grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge geordnet. Sie wurden getrennt nach Planung, Allgemeine Nebenkosten sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern abgelegt.

Wir sehen bei der Dokumentation der Vergabeverfahren Optimierungsmöglichkeiten.

Desweiteren wird angeregt, bei Ingenieurleistungen, die nicht der HOAI unterliegen z. B. (Baugrund)-Gutachten oder CAFM-Leistungen, grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen um somit den Wettbewerb zu ermöglichen und die erforderliche Kostentransparenz zu gewährleisten.

Objekt **Taubenbergsschule, Idstein**
Projekt **Abriß Turnhalle, Betreuung, Pavillon**
AZ: **311 113 3**

Zur Ausführung gelangte eine Abbruchmaßnahme an der Taubenbergsschule in Idstein. Hiervon betroffen waren die Turnhalle, ein Betreuungsgebäude sowie der Pavillon.

Bereits im HH-Jahr 2014 wurden Mittel in Höhe von 150.000 EURO für die Maßnahme bereitgestellt, die jedoch zunächst nicht verausgabt werden konnten. Die Maßnahme wurde in 2015 bis auf wenige Restarbeiten realisiert, sodass verbleibende Mittel in geringfügiger Höhe nach 2016 übertragen wurden.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen:

AZ (Einzelakte)	Inhalt
005/14	Planung
011/14	Allgemeine Nebenkosten
004/15	Abbrucharbeiten

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt		Verfügbare HH-Mittel 2014 - 2016	Kosten gem. BAB bis 06.01.2016
1.	Planung:	Planungsleistungen	19.396,33 EUR
2.	Bauausführung: Nebenkosten	Abbrucharbeiten Baugrunduntersuchung, Gebühren, div. Kleinmaßnahmen	128.084,87 EUR
Gesamtkosten		<u>150.000 EUR</u>	<u>147.481,20 EUR</u>

Die Haushaltsansätze wurden eingehalten.

Eine Prüfung der Abrechnungen erfolgte stichprobenartig für die Gewerke Abrissarbeiten, Planungsleistungen und Nebenkosten (Gutachten, Rodungsarbeiten) und ergab keine Beanstandungen. Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit den entsprechenden Bauausgabebüchern überein.

Auswahl der beteiligten Fachbüros (Planungsleistungen, Gutachten, Fachplanungen etc.)

Für die Erstellung eines ersten Konzeptes sowie die Aufstellung einer Kostenschätzung wurde auskunftsgemäß zunächst ein Architekturbüro mündlich durch die Dienststellenleitung beauftragt.

Die Auswahl des Planungsbüros für die eigentlichen Planungsleistungen erfolgte regelkonform. Es wurden drei dem Fachbereich bereits bekannte Architekturbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Auswahl wurde im Vorfeld mit der Dienststellenleitung abgestimmt. Nach Auswertung wurde das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 8.678,67 EURO beauftragt.

Das Vergabeverfahren wurde ordnungsgemäß dokumentiert.

Für die Erstellung eines Schadstoffgutachtens wurden ebenfalls 2 Angebote eingeholt. Auch hier wurde das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 2.424,03 EURO beauftragt.

Bauausführung

Die Baumaßnahme (Abriss der bereits genannten Gebäude) wurde öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission lagen 7 Angebote vor. Die Auswertung und Erstellung des Preisspiegels sowie des Vergabevorschlags wurde durch das beauftragte Planungsbüro erbracht.

Die Vergabeentscheidung lag beim Landrat. Das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 94.288,08 EURO wurde mittels Bauvertrag vom 29.07./13.08.2015 beauftragt.

Ein Vergabevermerk gemäß § 20 VOB/A liegt vor.

Die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens kann bescheinigt werden; es wurde gemäß den einschlägigen Vergabevorschriften durchgeführt.

Nachtragsmanagement:

Von der beauftragten Baufirma wurden 3 Nachtragsangebote eingereicht für Leistungen, die im Hauptangebot nicht enthalten waren:

NA 1: Entsorgung teerhaltiger Abdichtungen (Dachbereich)	3.451,00 EURO
NA 2: Verfüllung mit Recyclingmaterial	25.952,47 EURO
NA 3: Bauzaunanlage	107,10 EURO

Die Beprobung des zu entsorgenden Materials auf belastete Stoffe hin war rechtzeitig angedacht und auch beauftragt. Aufgrund der schweren Zugänglichkeit (Dachbereich) hätte die Beprobung allerdings nur mit erhöhtem finanziellem Aufwand durchgeführt werden können. Dies führte zu dem Entschluss, die Beprobung erst während der Durchführung der Abbruchmaßnahme durchzuführen.

Dadurch konnten Menge und Qualität der Schadstoffbelastung des Entsorgungsmaterials für das Leistungsverzeichnis nicht ausreichend beschrieben werden. Die erforderliche Leistung wurde demnach als Nachtrag Nr. 1 angeboten.

Die im Nachtrag Nr. 2 angebotene Leistung beinhaltet die Wiederverfüllung der Baugrube. Diese Leistung war zunächst nicht für diesen Zeitpunkt vorgesehen und wurde demnach auch nicht bei der Ausschreibung berücksichtigt. Ursprünglich war auskunftsgemäß beabsichtigt, hier zukünftig eine Parkplatzebene neu anzulegen. Im Zuge dieser Maßnahme wären aufgrund der Topographie Geländemodellierungen erforderlich geworden, die dann auch die Wiederverfüllung der (ehemaligen) Baugrube beinhaltet hätten.

Die Entscheidung für die Ausführung wurde dann während der Abbruchmaßnahme getroffen, nachdem das tatsächliche Ausmaß der Baugrube erkannt wurde. Die Wiederverfüllung zu einem späteren Zeitpunkt hätte zu zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen verbunden mit weiteren Kosten geführt.

Die Zusatzkosten in Höhe von 25.992,47 EURO sind der Größe der nach dem Abbruch entstandenen Grube und dem somit erforderlichen Verfüllmaterial geschuldet.

Der Nachtrag Nr. 3 wird hier wegen Geringfügigkeit nicht näher betrachtet.

Alle Nachträge wurden zur Bewertung und Stellungnahme an das beauftragte Architekturbüro weitergeleitet. Infolge der Eilbedürftigkeit wurde die Beauftragung im Rahmen der Bauleitung direkt auf der Baustelle zunächst mündlich erteilt.

Die Bearbeitung der Nachträge beim Architekturbüro dauerte jedoch länger an, sodass Ausführung und Abrechnung wesentlich schneller erfolgten. Da die Leistungen erbracht wurden, erfolgte zu Recht die Rechnungslegung durch die Baufirma und deren Begleichung durch den Fachdienst I.7.

Eine nachträgliche schriftliche Freigabe / Beauftragung wurde nicht mehr erteilt, was ein formales Versäumnis darstellt.

Die beauftragten Leistungen wurden am 04.09.2015 gemäß VOB abgenommen und in einem Abnahme-Protokoll dokumentiert. Das Protokoll enthält keine Angaben zum Punkt "Dauer der Gewährleistung".

Die Hauptleistungen bestanden aus Abbrucharbeiten, auf die per se keine Gewährleistung erfolgt, jedoch wurde mit der Wiederverfüllung der Baugrube quasi etwas Neues baulich hergestellt.

Es ist zu bemängeln, dass hierbei offensichtlich nicht beachtet wurde, dass dieser Umstand möglicherweise Gewährleistungsansprüche bei unsachgemäßer Verfüllung der Baugrube nach sich ziehen könnte.

Da in der Folge auf dieser Fläche ein Parkplatz errichtet werden soll, ist es ratsam, die erbrachte Leistung (Verfüllung/Verdichtung der Baugrube) hinsichtlich möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu hinterfragen und die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten zu erkunden.

Die Unterlagen waren übersichtlich und in chronologischer Reihenfolge geordnet.

Sie wurden grundsätzlich getrennt nach Planung, Allgemeine Nebenkosten sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern abgelegt.

Der Vergabevermerk als wesentliche Dokumentation des Verfahrens lag vor und enthielt vollständige Angaben. Die Regelungen der Vergabeordnung des RTK wurden eingehalten.

Zusammenfassendes Ergebnis über die haushalts- und vergaberechtliche Prüfung:

a) Mittelüberwachung und Mitteleinhaltung:

Die Prüfung ergab, dass die veranschlagten Haushaltsansätze eingehalten wurden. Der Fachdienst verfügt mit den Bauausgabebüchern (BAB) über geeignete Instrumente, die Kontrolle der haushaltsrechtlichen Abwicklung der einzelnen Maßnahmen sicher zu stellen. Die stichprobenartig geprüften Rechnungen stimmten mit den Angaben im jeweiligen BAB überein.

b) verfahrens- und vergaberechtliche Prüfung:

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ging leider nicht immer hervor, inwiefern vom Auftraggeber und / oder beauftragtem Planungsbüro im Zuge der Planung bzw. Ausschreibung Überlegungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder auch zu Alternativen zu der neu zu errichtenden baulichen Anlage angestellt wurden.

Es konnte nicht nachvollzogen werden, auf welcher Entscheidungsgrundlage die Auswahl für das jeweils beauftragte Planungsbüro getroffen wurde. Ebenso war nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die anrechenbaren Kosten für die Bemessung von Ingenieur-Honoraren ermittelt wurde, insbesondere ob sie vom Auftraggeber vorgegeben wurden oder ob es den Anbietern (Planungsbüros) überlassen wurde.

Den diesem Bericht zugrundeliegenden Ausschreibungsverfahren kann bestätigt werden, dass diese grundsätzlich im Einklang mit der Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgten.

Die Beschlusslage für die Auftragsvergabe war i. d. R. in den geprüften Unterlagen nachvollziehbar vorhanden. Die Beschlussfassung selbst als auch das Unterschreiben der jeweiligen Verträge bzw. Auftragschreiben erfolgte gemäß der Vergabeordnung und der erteilten Unterschriftsbefugnisse.

Die zur Prüfung herangezogenen Unterlagen waren in allen Fällen übersichtlich geordnet. Sie wurden getrennt nach den Rubriken "Planung", "Allgemeine Nebenkosten" sowie "Ausführung" (Einzelgewerke) abgelegt.

Hervorzuheben ist die Einrichtung und Fortschreibung der sogenannten Bauausgabebücher beim Fachdienst I.7. Die Führung der Bauausgabebücher durch den zuständigen Sachbearbeiter kann als sehr gewissenhaft bezeichnet werden.

Für die sachbearbeitende Stelle wie auch für die technische Rechnungsprüfung stellen die BAB ein zuverlässiges Instrument für die Haushaltsüberwachung dar.

Insbesondere der Sachverhalt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis im Investitionsplan in seinen Deckungsregelungen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit u.a. für alle Ausgaben im Bereich der Schulbaumaßnahmen

festgelegt hat und Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Bauprojekten damit fast zwangsläufig sind, macht eine solche Überwachung zwingend erforderlich.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel im Investitionsbereich nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung einer Baumaßnahme bzw. 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

Mit dem Instrument "BAB" sind eine Kostenkontrolle und ein Kostennachweis über die gesamte Dauer der Maßnahme unter Berücksichtigung der Mittelübertragung und Mittelverschiebung sowie evtl. genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben jederzeit möglich.

Folgende Unterlagen sind Inhalt der sog. Projektsteuerungsakte(n) und waren nicht Gegenstand der hier dokumentierten Prüfung:

- Protokolle über Abstimmungsgespräche zwischen dem Bauherrenvertreter und den beauftragten Planungsbüros,
- Baustellenprotokolle bzw. Bautagebücher
- Schriftverkehr zwischen Auftraggeber (AG) und Planungsbüros

Dem bereits in der Vergangenheit angemahnten Optimierungsbedarf bezüglich der Begründung bzw. Dokumentation von Entscheidungen innerhalb eines Vergabeverfahrens wurde inzwischen Rechnung getragen. Die seitens der Verwaltung entwickelten einheitlichen Vergabevermerke für die VOB- und VOL-Aufträge, die den Ablauf von Vergabeverfahren schematisch darstellen und dokumentieren, kommen inzwischen vermehrt - insbesondere beim Fachdienst I.7 - zur Anwendung.

Nach Auffassung des RPA könnte die Dokumentation des jeweiligen Verfahrens noch dahingehend verbessert werden, dass zukünftig

- (eigene) Überlegungen, die letztlich zur Realisierung des Projektes führen, dokumentiert werden: Erfordernis, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenschätzung
- detaillierte Vergabevermerke auch über Auftragsvergaben an Planungsbüros angefertigt werden,

Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Verwaltungshandelns und den Regelungen in der VOB und VOL.

Bei der Prüfung aufgetretene Fragen konnten mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geklärt werden. Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Allgemeine Anmerkungen und Empfehlungen

a) Erheblichkeit

Bei Maßnahmen von "erheblicher finanzieller Bedeutung", ist mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten gemäß § 12 GemHVO ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die handelnden Beteiligten regen wir an, die hierzu festzulegende Erheblichkeitsgrenze durch die Kreisgremien bestimmen zu lassen.

b) e-Vergabe / Zentrale Vergabestelle

Mit Inkrafttreten des aktuellen Vergabeerlasses des Landes Hessen zum 01.01.2016 sowie der Umsetzung Europäischer Richtlinien in nationales Recht zum 18.04.2016 wurden öffentliche Auftraggeber u. a. auch zur elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren (e-Vergabe) im sogenannten Oberschwellenbereich verpflichtet.

Die durch das neue Vergaberecht ständig komplexer werdenden vergaberechtlichen Aspekte im Bereich des Beschaffungswesens stellen an die einzelnen Vergabestellen immer größere Ansprüche hinsichtlich der individuellen Kenntnisse des Vergaberechts.

Die bisher bei der Kreisverwaltung gängige Praxis der dezentralen Beschaffung muss unter diesem Gesichtspunkt kritisch betrachtet werden.

Beim Rheingau-Taunus-Kreis steht daher wie bei anderen Landkreisen oder Kommunen auch die grundsätzliche Entscheidung zur Einrichtung einer "Zentralen Vergabestelle" (ZVS) an.

Zu Vorbereitung einer Entscheidung wurde innerhalb der Verwaltung eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der betroffenen Fachbereiche gebildet.

Da die gesetzliche Regelung bisher nur die europaweiten Ausschreibungsverfahren betrifft, wird von der Verwaltung die Umsetzung der Mindestvoraussetzungen hier für 2017 angestrebt.

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle ermöglicht eine Trennung von operativem und strategischem Geschäft und eine Konzentration des Verfahrensablaufs. Dabei sollte die Verantwortung für die konkreten Bedarfe sowie für die Planung (z.B. Erstellung des Leistungsverzeichnisses) und Abwicklung weiterhin bei den entsprechenden Fachabteilungen / Fachdiensten liegen.

Die zentrale Stelle sollte demgegenüber insbesondere mit der formellen Abwicklung öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen betraut werden und daneben die Bedarfsstellen in vergaberechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Sie dient der Steuerung eines verwaltungseinheitlichen Vergabewesens und vermeidet die Notwendigkeit, komplexes vergaberechtliches Know-how an diversen Stellen der Verwaltung vorhalten zu müssen.

Die vorgenannten Aspekte können somit auch einen Beitrag zur ebenfalls gesetzlich vorgegebenen Korruptionsprävention darstellen.

Die Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises sollte zukünftig ebenfalls den mit der e-Vergabe einhergehenden technischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten Rechnung tragen und Regelungen enthalten, die eine umfassende und sachgerechte Dokumentation der Verfahren gewährleisten. Eine Überarbeitung der Vergabeordnung des Kreises halten wir insofern für notwendig. Dabei sollte auch eine Anpassung an die neuesten landes- und EU-rechtlichen Vorgaben erfolgen.

In diesem Zusammenhang sei der standardisierte Vergabevermerk erwähnt, welcher der zukünftigen Vergabeordnung als Anlage beigelegt werden sollte.

4.3 Weitere Schwerpunktprüfungen

4.3.1 Prüfung der Gastschulbeiträge

Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können gem. § 163 Hessisches Schulgesetz (HSchG) für auswärtige Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von den Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschulen ist der Ort des Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Schulen in freier Trägerschaft, die als Ersatzschulen anerkannt sind, erhalten 75 % der Gastschulbeiträge gem. § 7 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG). Die Zahlungspflicht richtet sich hier stets nach dem Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler.

Die Höhe der Gastschulbeiträge wird jährlich in Fortschreibung der durch Verordnung vom 4. April 1995 (ABl. S. 262) festgesetzten Beträge durch das Kultusministerium festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte die Festsetzung am 30. Oktober 2014 (StAnz. 8/2015 S. 166).

Es wird jährlich ein Antrag auf Auszahlung der Gastschulbeiträge vom Schulamte des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt an den zuständigen Schulträger gestellt.

Als Grundlage für die abzurechnenden Schüler dient eine jährlich zum Stichtag 01.11. aktualisierte Liste aus der Lehrer- und Schülerdatenbank des Hessischen Kultusministeriums (LUSD). Diese Liste enthält Namen und Anschriften der Gastschüler.

Es wurde zunächst eine stichprobenartige rechnerische Überprüfung der Abrechnung von und mit anderen Schulträgern vorgenommen. Die Gastschulbeiträge wurden entsprechend der Festsetzung des Kultusministeriums erhoben, die Zuordnung zur angegebenen Schulform war korrekt.

Auskunftsgemäß erfolgt seitens des Schulamtes eine stichprobenartige Prüfung der eingehenden Anträge auf Gastschulbeiträge. Hierzu werden Auskünfte bei den Einwohnermeldeämtern eingeholt bzw. im Bereich der Berufsschüler Anfragen an die Ausbildungsbetriebe gestellt. Eine umfängliche Prüfung der Abrechnungen wird aufgrund der hohen Fallzahlen nicht vorgenommen.

In den vorgelegten Unterlagen ist diese Vorgehensweise dokumentiert. In einigen Fällen wurde aufgrund der Überprüfung durch den Fachdienst I.7 Kürzungen vorgenommen. Da keine vollständige Prüfung der Abrechnungen seitens des Fachdienstes erfolgt, ist aus unserer Sicht bei den hohen Fallzahlen sachgerecht.

Im Falle einer Förderschule eines freien Trägers innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgt die Unterbringung einiger Schülerinnen und Schüler in einem zur Schule gehörenden Wohngebäude. Die Schülerinnen und Schüler werden deshalb mit Wohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis in den Abrechnungsübersichten geführt und es erfolgt eine Erstattung der Gastschulbeiträge durch den RTK.

Es ist allerdings fraglich, ob tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis begründen, da gem. § 16 Abs.2 Hessisches Meldegesetz die Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten ist. Es wäre folglich zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler tatsächlich mit Hauptwohnsitz am Schulort gemeldet sind.

Auskunftsgemäß wurde diese Thematik bisher nicht hinterfragt. Im Rahmen der Prüfung wurde der Sachverhalt allerdings umfassend durch den Fachdienst geklärt. Es wurde zugesagt, dass ab dem Haushaltsjahr 2016 die Thematik bei der Prüfung der Abrechnung Berücksichtigung findet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Abrechnung der Gastschulbeiträge sehr übersichtlich und transparent dokumentiert ist. Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

4.3.2 Prüfung der Schülerbeförderung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 wurde als Schwerpunkt der Bereich der Schülerbeförderung näher betrachtet.

Die Schülerbeförderung (Profitcenter 3130) verursachte im Haushaltsjahr 2015 einen Aufwand von insgesamt 7.016.421,54 €, dem Erträge von 90.358,01 € gegenüber stehen, die aber fast ausschließlich aus der Auflösung einer Rückstellung resultieren.

Daher ist der Bereich Schülerbeförderung ein nennenswerter Kostenblock (2,87 % der ordentlichen Aufwendungen) im Haushaltsjahr 2015.

Die gesetzliche Grundlage für die Schülerbeförderung stellt § 161 Hessisches Schulgesetz dar. Demnach hat der Schulträger für Grundschüler/innen, die mehr als 2 Kilometern von der Schule entfernt wohnen, eine Beförderung zur Verfügung zu stellen. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gilt eine Grenze von 3 Kilometern.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Bereiche betrachtet:

- ❖ Organisationmaßnahmen zur Schülerbeförderung
 - Wer legt die Strecken fest?
 - Wie werden diese mit dem Öffentlichen Personennahverkehr verzahlt?
- ❖ Umsetzung verschiedener Arten des Schülerverkehrs:
Wie erfolgt
 - die Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht, Betriebspraktika
 - die Vergabe des sog. Freigestellten Schülerverkehrs?
 - die Erstattung von Beförderungskosten für Berufsschüler
- ❖ Belegstichprobe bzw. systematische Prüfung anhand folgender Kriterien
 - Schulweg kürzer als 2 bzw. 3 km
 - Wohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis
 - Einhaltung Regelungen G8/G9
 - Abrechnung des Betriebspraktikums
 - Austauschschüler und Asylsuchende
 - Radelprämie

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat in Verträgen der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, die eine 100%ige, unmittelbare Tochtergesellschaft des Kreises ist, die Aufgabe der Schülerbeförderung übertragen.

Im Einzelnen sind dies die Verträge über die Ausgabe und Abrechnung der CleverCard vom 17.06.2008, die Aufgabenübertrag über die Beförderung vom Schülerinnen und Schülern vom 11.11.2008 und über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Schwimm-, Sport- und Jugendverkehrsunterricht vom 26.05.2015.

Die RTV wickelt damit für den Rheingau-Taunus-Kreis annähernd alle Schülerbeförderungen, auch für Vorklassen, Förderschulen und den Schwimm-, Sport- und Jugendverkehrsunterricht ab. Ein Beleihungsakt hierzu wurde durch den Kreistag in der Sitzung vom 11.07.2016 im Rahmen der Änderung des Gesellschaftervertrages der RTV vorgenommen.

Die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Praktikumsplätzen werden ebenfalls übernommen. Ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler kann für diese Fahrten ebenfalls die CleverCard kreisweit verwenden, da die Praktikumsplätze sich innerhalb des Kreisgebietes befinden. Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Kreisgebietes ein Praktikum absolvieren wollen, werden durch den Fachdienst I.7 über die Modalitäten schriftlich informiert. Über die Fahrtkostenerstattung wird einzeln entschieden. Das Verfahren ist gut dokumentiert und es konnten in der Stichprobe keine Mängel festgestellt werden.

Der RTV werden 6.458.021,15 €, d.h. 92,04 % der Kosten des Profitcenters, zugeordnet.

In den Fällen, in denen Kinder mit dem Linienverkehr des RMV die Schule nicht rechtzeitig oder nur mit einer übermäßigen Fahrzeit erreichen würden, wird durch den zuständigen Fachdienst eine Beförderungsmöglichkeit eingerichtet. Dies ist der sog. „Freigestellte Verkehr“. Er macht ca. 20% der Beförderungskosten aus. Größter Auftragnehmer ist ebenfalls die RTV.

Die Ausschreibungen werden seitens des Fachdienstes I.7 durchgeführt; dafür werden von mindestens 3 Gesellschaften Angebote eingeholt.

Da die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH ebenfalls die lokale Nahverkehrsorganisation des Rheingau-Taunus-Kreises gewährleistet und die gesetzlichen Aufgaben des Kreises zur Organisation und Durchführung des lokalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) übernommen hat, ist eine Verzahnung zwischen Schülerbeförderung und ÖPNV vollständig gewährleistet.

Dies zeigt sich auch darin, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler die sog. „CleverCard kreisweit“ erhalten. Nach Auskunft der Verwaltung werden abgesehen vom „freigestellten Verkehr“ keine reinen Schulbusse im Kreisgebiet eingesetzt, sondern die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über den Linienverkehr dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung stand die Frage im Raum, ob ausländische Schüler, die im Rahmen eines Schüleraustausches im Rheingau-Taunus-Kreis den Unterricht besuchen, Anspruch auf Schülerbeförderung haben.

Entsprechend des „Wandererlasses“ des Hessischen Kultusministeriums bzw. den hierzu ergangenen Hinweisen für die Lehrer ist den Schülern Gelegenheit zu geben, am Unterricht teilnehmen. Somit besteht für die Austauschschüler eine Schulpflicht und sie haben daher Anspruch auf Teilnahme an der Schülerbeförderung entsprechend der Kinder, der Sie aufnehmenden Gastfamilien.

Es wurde festgestellt, dass die Kosten für die Austauschschüler aus Gründen der Gleichbehandlung generell in voller Höhe übernommen werden, auch wenn das Kind in der aufnehmenden Gastfamilie keinen Anspruch hat. Eine formelle interne Regelung hierzu konnte nicht vorgelegt werden. Aussagegemäß besteht dieses Verwaltungshandeln schon einen längeren Zeitraum.

Bezüglich des Anspruches auf Schülerbeförderung konnte festgestellt werden, dass je Wohnort eine Zuordnung zu allen unterschiedlichen Schulformen vorhanden ist. Darüber hinaus gibt es für die Ausnahmen, z.B. gefährliche Schulwege oder G8/G9-Klassen, strukturierte Aufstellungen.

Schüler, die Anspruch auf Schülerbeförderung hätten und auf die „CleverCard kreisweit“ verzichten, weil Sie anderweitig zur Schule gelangen (z.B. mit dem Fahrrad), erhalten als Anreiz die sog. „Radel-Prämie“. Diese Prämie beträgt die Hälfte der Kosten der „CleverCard kreisweit“ von 370,00 € jährlich.

Eine formelle interne Regelung hierzu konnte nicht vorgelegt werden. Aussagegemäß besteht dieses Verwaltungshandeln schon einen längeren Zeitraum.

Fazit:

Das Verfahren zur Abrechnung der Schülerbeförderungskosten mit der RTV GmbH vermittelt insgesamt einen strukturierten und nachvollziehbaren Eindruck. Wir empfehlen, Besonderheiten, die ausschließlich auf langjähriges Verwaltungshandeln beruhen, zu regeln.

4.3.3 Prüfung der Versicherungen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 1999 wurde letztmalig eine Verfahrensprüfung im Bereich der Aufwendungen für Versicherungen durchgeführt.

Wesentliche Aussage dabei war, dass seit Mitte der 1980'er Jahre die bestehenden Versicherungen jährlich durch einen unabhängigen Risikoberater komplett überprüft und ggf. auch Vertragsbündelungen vorgenommen werden.

Eine Nachschau im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hat ergeben, dass die Geschäftsbeziehung mit diesem Berater im Jahr 2006 beendet wurde und es seit dem keine Überprüfung des Versicherungsschutzes - weder inhaltlich noch vom Beitragsaufwand her - gab.

Allerdings wird nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes I.7 aktuell, d.h. im Haushaltsjahr 2016, durch ein externes Unternehmen eine Risikoanalyse und Bedarfsermittlung erstellt, deren Ergebnis abzuwarten bleibt.

4.3.4 Prüfung Fahrzeugbeschaffungen beim FD III.3

Für die Einsatzleitung im Rettungsdienst des RTK standen 3 Neubeschaffungen von Einsatzleitwagen an.

Diese werden von den diensthabenden Organisatorischen Leitern Rettungsdienst, Leitenden Notärzten, dem Leitungsdienst Zentrale Leitstelle und dem Sachgebiet Rettungsdienst/Zentrale Leitstelle während der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten genutzt.

Eine rein private Nutzung erfolgt auskunftsgemäß nicht.

Wie alle anderen im Dauereinsatz befindlichen Dienstfahrzeuge des Kreises wurden auch diese Fahrzeuge geleast.

Unter dem Gesichtspunkt von Lieferfristen wurden die Beschaffungen bereits 2013 durch entsprechende Angebotseinholungen in die Wege geleitet.

5 Hersteller wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert; 3 Angebote gingen ein.

Alle Angebote bezogen sich auf die gleichen Parameter (25.000 km/Jahresfahrleistung; Allradantrieb und eingebaute Sondersignalanlage).

Nach Prüfung der Beschaffungsakte ist festzustellen, dass die Fahrzeuge beim preisgünstigsten Bieter geleast wurden.

5. Anhang zur Bilanz

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO in Verbindung mit § 50 GemHVO maßgebend. Er soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung enthalten.

Nach § 50 Absatz 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises als Anlage beizufügen. In Absatz 2 findet sich eine Auflistung der zusätzlich im Anhang anzugebenden Angaben.

Der von uns geprüfte Anhang enthält - neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten sowie der Ertrags- und Aufwandskonten. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten. Des Weiteren wird auf finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse hingewiesen. Im Anhang werden die wesentlichen Posten der Finanzrechnung erläutert.

Der Anhang bietet zu den einzelnen Positionen grundsätzlich ausreichende Informationen und Erläuterungen.

Im Anhang werden die Ausfallbürgschaften des Rheingau-Taunus-Kreises dargestellt. Hierbei wird auch der Gesamtbetrag gegenüber der Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH (edz) ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde nach Auslaufen einer Altbürgschaft eine neue Bürgschaft in Höhe von 488.000 € gegenüber der edz GmbH übernommen.

Der Bürgschaftserklärung ging eine weitreichende Prüfung seitens der Verwaltung voraus. Insbesondere die Vorgaben des EU-Beihilferechts wurden seitens der edz GmbH und des Beteiligungsmanagements des Kreises näher beleuchtet.

Demnach darf eine Bürgschaftserklärung insbesondere nur 80% des ausstehenden Kreditbetrages besichern und der Kreditnehmer muss der Kommune ein marktübliches Entgelt (Avalprovision) zahlen.

Beide Voraussetzungen wurden beachtet. Die Berechnung der Avalprovision wurde anhand eines Vergleiches zwischen den Finanzierungskosten mit und ohne Bürgschaft vorgenommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurde die Avalprovision bereits anteilig gezahlt.

Zudem ist gem. § 104 Abs.2 HGO i.V.m. § 52 Abs.1 HKO eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Auch dies ist in vorliegendem Fall erfolgt.

Hinsichtlich der Übernahme dieser Bürgschaft ergeben sich somit keine Feststellungen. Allerdings wäre es sinnvoll, im Anhang auf neu abgeschlossene Bürgschaften hinzuweisen.

6. Rechenschaftsbericht

Für den Inhalt des Rechenschaftsberichtes ist § 51 GemHVO maßgebend. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Den Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO haben wir daraufhin geprüft, inwieweit er mit den Werten des Jahresabschlusses übereinstimmt und insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt. Er benennt neben Eckdaten der Vermögens- und Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Plan-Ist-Vergleich sowie die umgesetzten Investitionsprojekte und deren Finanzierung.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2015 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung des Folgejahres ein und gewährt einen Ausblick auf die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2016 und der folgenden Jahre.

Der Rechenschaftsbericht nennt die Chancen und Risiken der Teilnahme am kommunalen Schutzschirm und die sich daraus übernommene Verpflichtung, bis 2020 einen positiven Ergebnishaushalt zu erreichen. Der Bericht weist aber auch darauf hin, dass der RTK selbst bei Ausschöpfung aller Konsolidierungspotentiale, da über 98 % der Ausgaben gesetzliche Pflichtleistungen, Personalkosten oder vertraglich gebundene Leistungen sind, nicht in der Lage sei, einen Sockelbetrag an bestehenden und zukünftigen Defiziten alleine abzutragen.

Mit Beschluss vom 10.12.2012 hat der Kreistag über den Antrag zur Teilnahme am kommunalen Schutzschirm beschlossen.

Als besonderes Risiko weist der Rechenschaftsbericht darauf hin, dass der RTK als Mitglied im Sparkassenverband Nassau für die Verbindlichkeiten des Sparkassen Zweckverbandes haftet.

Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein. Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises.

Der Rechenschaftsbericht weist darauf hin, dass zum Jahresabschluss keine Fremdwährungsrisiken mehr bestehen, da gemäß Beschluss des Kreistages vom 12. Mai 2015 die Kreditverbindlichkeiten in Fremdwährung vollständig zurückgezahlt wurden.

7. Jahresabschlussanalyse

Die nachfolgenden Darstellungen sollen einen grafischen Überblick zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation und Eckdaten zu deren Entwicklung auf Basis eines 5-Jahres-Vergleiches bieten.

Die Auswahl der Kennzahlen und deren Erläuterung und Interpretation basiert auf dem KGSt-Bericht Nr. 1 / 2011 – Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen.

Vorgesehen ist, diese Kennzahlen – ggf. unter Berücksichtigung künftiger landesrechtlicher Vorgaben - fortzuschreiben, an die Bedürfnisse der Adressaten anzupassen und weiter zu entwickeln.

Eine Verwendung einzelner Bilanz- und/oder Ertrags- und Aufwandsquoten zu interkommunalen Vergleichen ist angesichts unterschiedlicher Strukturen und Organisationsformen bei der jeweiligen Aufgabenbewältigung nur eingeschränkt möglich und wäre in diesem Zusammenhang zurückhaltend zu interpretieren.

Grundlage der Kennzahlenermittlung waren die im Buchführungssystem SAP hinterlegten Daten und Berichte. Falls es in einzelnen Jahren zu wesentlichen Einmal- und Sondersachverhalte kam wird auf diese hingewiesen.

Für eine vollständige Umsetzung des NKRS ist gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO jeder Teilhaushalt mit Leistungszielen und den dazugehörigen Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu versehen.

Durch die gemeinsame Ausarbeitung und Festlegung dieser Instrumente mit der Verwaltung soll es den politisch Verantwortlichen ermöglicht werden, den Steuerungsaspekt des NKRS zu nutzen.

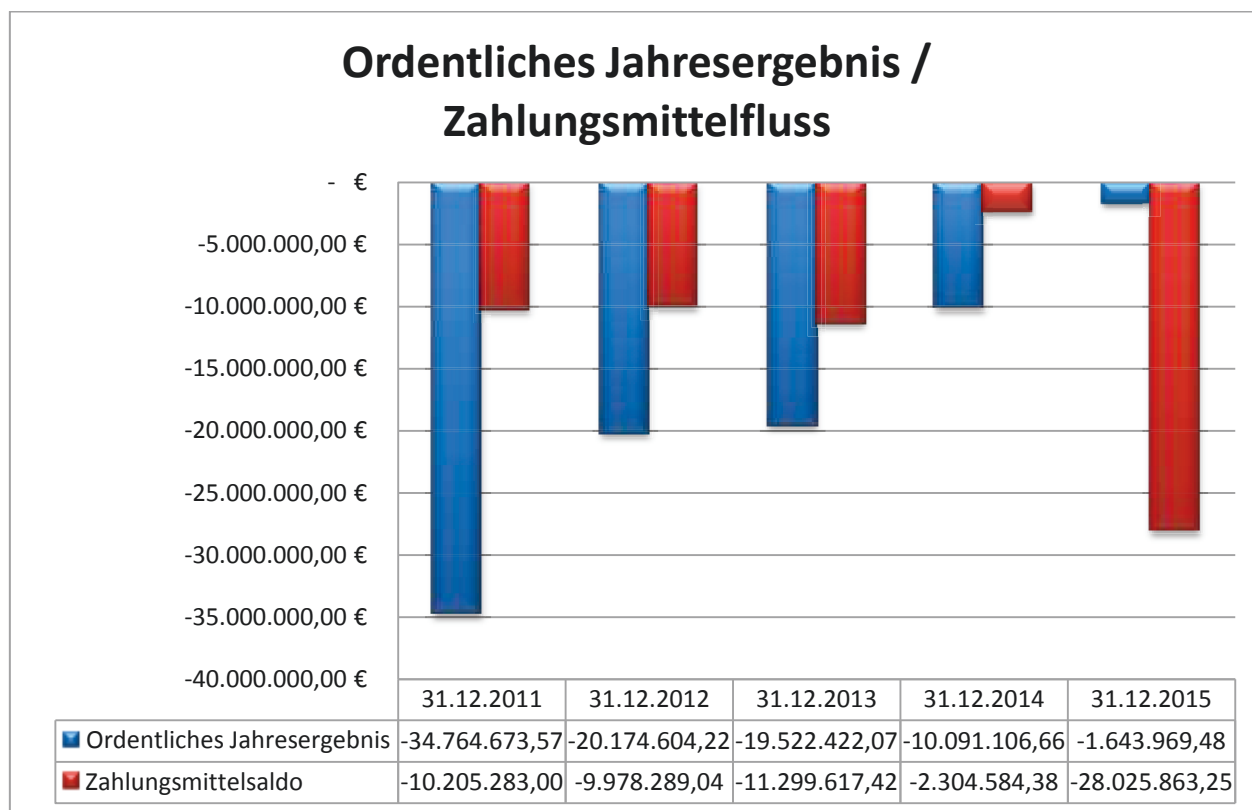
Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses

Die wichtigste Kennzahl bei der Beurteilung der Ertragslage der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Kommune stellt das ordentliche Jahresergebnis dar.

Nicht nur der Haushaltsausgleich als oberster Grundsatz kommunaler Haushaltswirtschaft ist an die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gebunden, diese ist auch Ausdruck der Nachhaltigkeit im Sinne einer intergenerativen Haushaltswirtschaft.

Auch der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit war über den gewählten Betrachtungszeitraum dauerhaft negativ. Damit sind einige bekannte Kennzahlen, wie z.B. Entschuldungsdauer, nicht darstellbar. Daher wird auf deren Darstellung im Folgenden verzichtet.

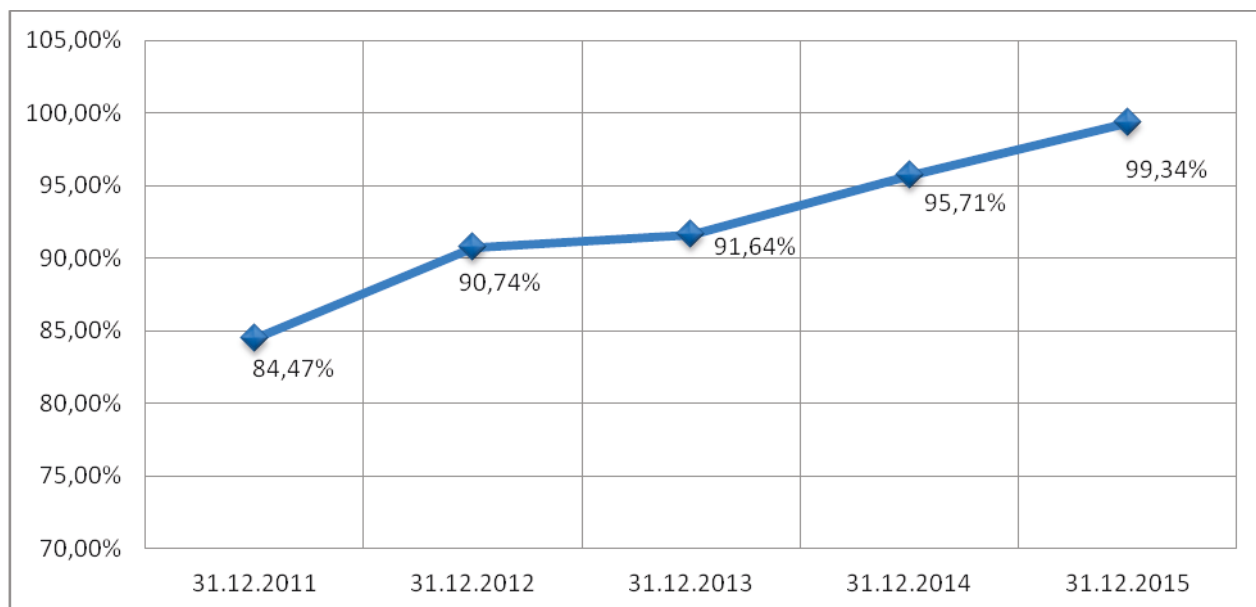


Der auffallend negative Zahlungsmittelsaldo in 2015 steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Anstieg aus den Kassenkrediten in Fremdwährung.

Kennzahlen zur Ertragslage

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

(= *Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen*)



Nach § 92 Abs. 3 HGO ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge und die Finanzerträge mindestens so hoch wie die ordentlichen Aufwendungen und die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen sind. Somit bildet ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 Prozent den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ab.

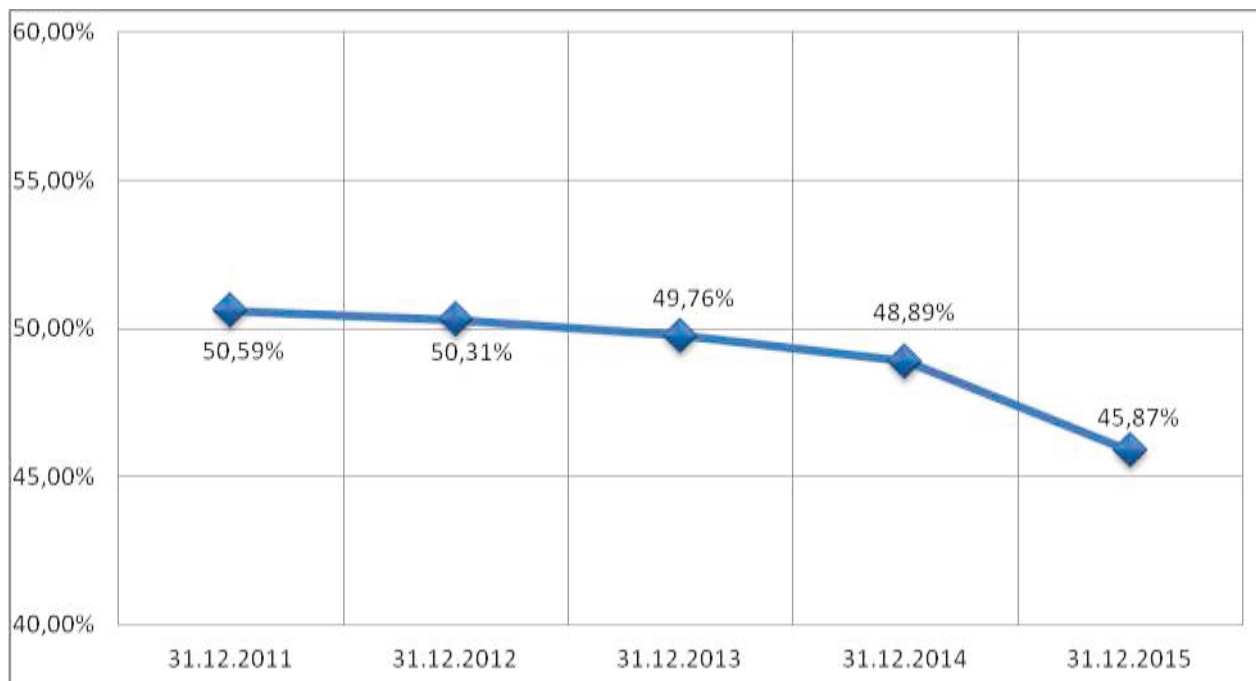
Die Grafik spiegelt die Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses als Quote wieder. Es ist erkennbar, dass, auch unter Berücksichtigung von Einmaleffekten, z.B. währungskursbedingte Bewertungen, sich der Deckungsgrad kontinuierlich in einem Korridor zwischen min. 85% und max. 100% befindet. Eine Erklärung für die Schwankungsbreite von 15% lässt sich in der Verteilungswirkung des kommunalen Finanzausgleiches finden, die zeitlich verzögert auf konjunkturelle Entwicklungen reagiert. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Neuregelungen des kommunalen Finanzausgleichs, diesen Effekt beeinflussen wird. Gleiches gilt für die Ergebnisauswirkungen aus dem Kommunalen Schutzschirm.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es dem RTK gelungen ist, jedes Jahr im Betrachtungszeitraum eine Reduzierung des Defizites zu erreichen und nunmehr fast einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erzielt zu haben.

Steuer- / Umlagenquote

(Steuererträge x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe 55 x 100 / Ordentliche Erträge



Der Landkreis besitzt keine originären Steuereinnahmen; sondern kann im Wesentlichen nur mittelbar an den konjunkturellen Entwicklungen über die steigende Steuerkraft seiner Mitgliedskommunen partizipieren. Einflussmöglichkeit auf den Ertrag hat der Kreis ausschließlich über die Höhe der Kreis- und Schulumlage.

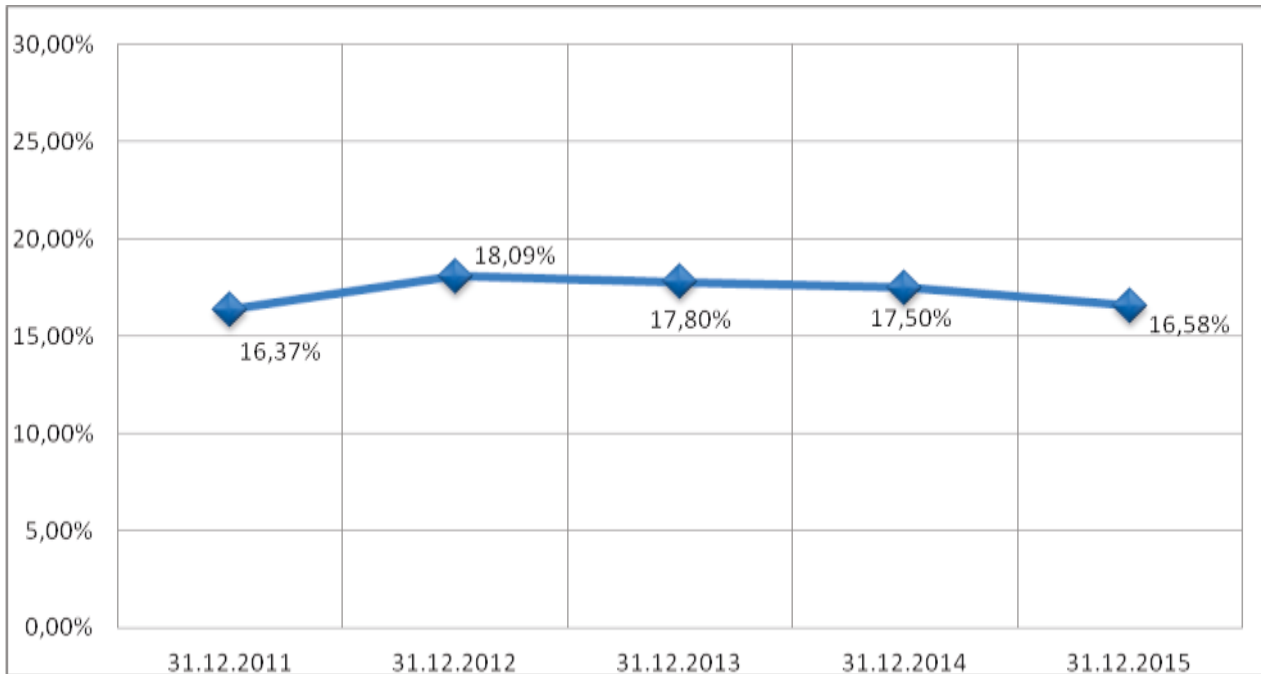
Der RTK erzielt mit der Kreis- und Schulumlage knapp die Hälfte seiner Gesamterträge. Damit ist die Kreis- und Schulumlage die mit Abstand wichtigste Einnahmegrundlage, wobei deren Gesamtvolumen von Parametern abhängt, die seitens des RTK dem Grunde nach kaum beeinflusst werden kann. Der Hebesatz für die Kreis- und Schulumlage beträgt insgesamt 58 %.

Im Kalenderjahr 2015 ist die Quote rückläufig, da weitere Einnahmen durch die Flüchtlingsbetreuung generiert worden sind. Die Kostenerstattung für die bereitgestellten Notunterkünfte in Höhe von 4.022 T€ und die Mehrerträge für die Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz in Höhe von 6.129 T€ beeinflussen die Quote maßgeblich.

Zuwendungsquote

(Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe: 540-543 x 100 / Ordentliche Erträge

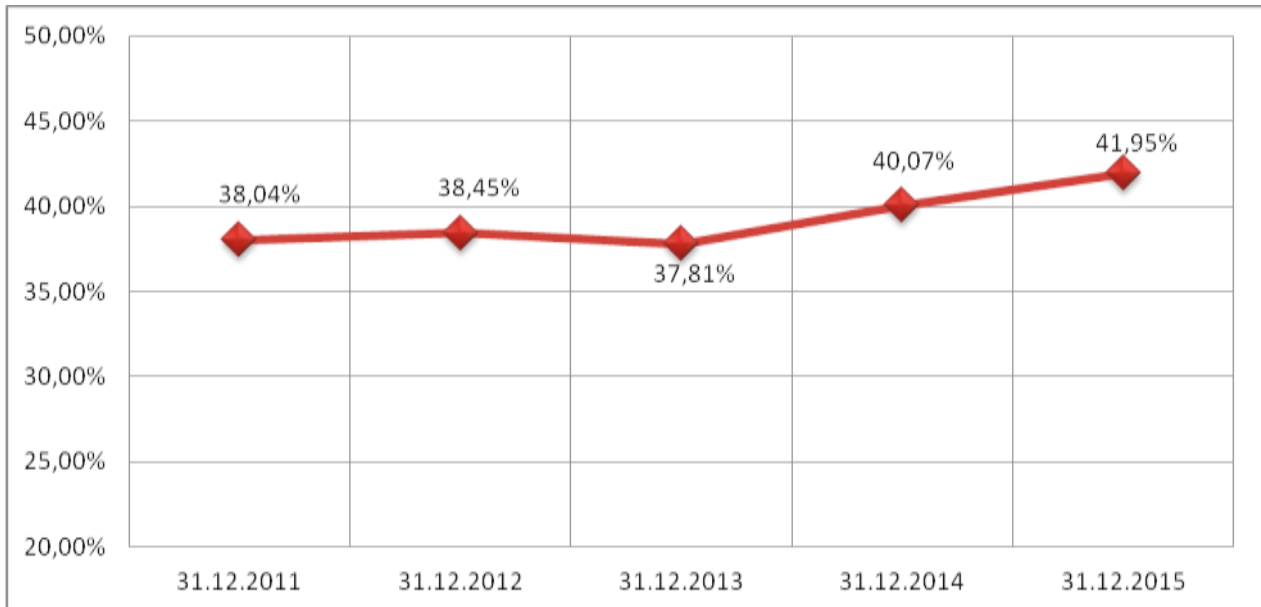


Zuweisungen und Zuschüsse bilden eine weitere wichtige Einnahmeart. Bei dieser Ertragsart hat der Landkreis ebenfalls keine eigene gestaltende Einflussmöglichkeit, sondern ist im Wesentlichen von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln durch das Land Hessen oder den Bund abhängig. Der Anteil der Zuwendungen an den Gesamteinnahmen des RTK bleibt über alle externen Ereignisse hinweg annähernd gleich.

Transferaufwandsquote

($\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$)

Quelle: SAP Kontenklasse 72 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



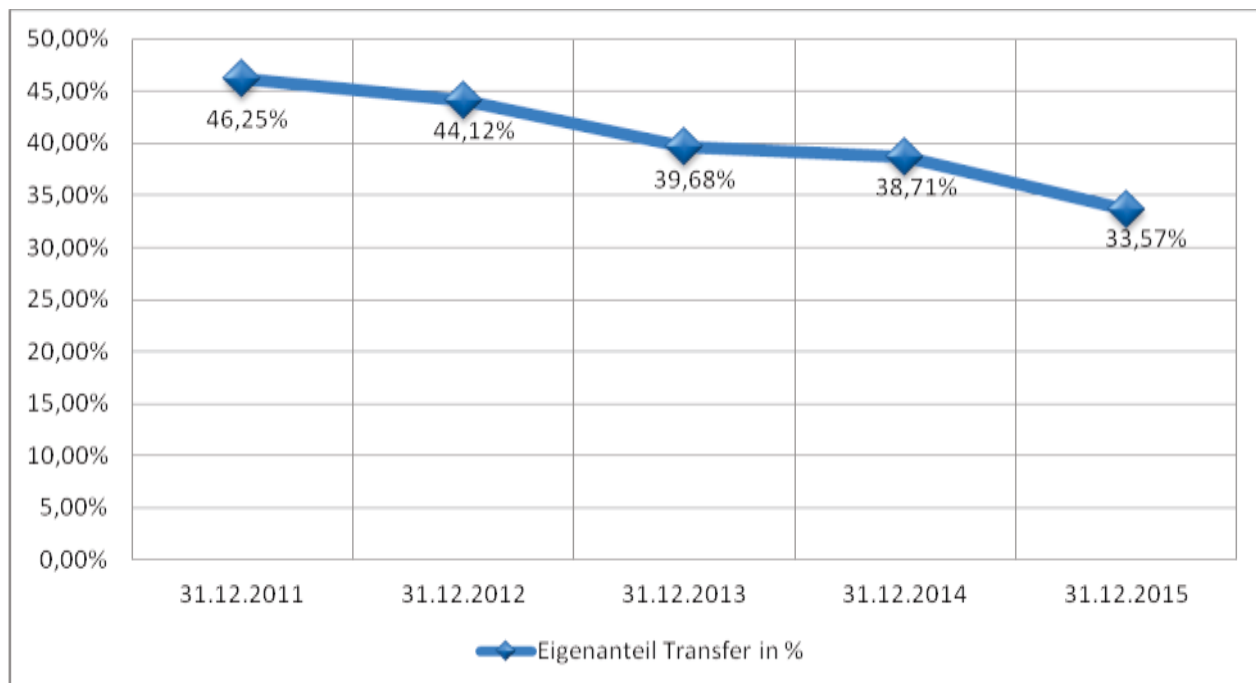
Die Transferaufwandsquote setzt Aufwendungen für Transferleistungen (Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, soziale Transferaufwendungen, z.B. Jugend- und Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerber und sonstige soziale Leistungen) ins Verhältnis zur Summe der ordentlichen Aufwendungen. Die Quote sagt aber nur aus, welchen Anteil dieser Aufwand an dem Gesamtaufwand hat. Wesentlich interessanter ist die Höhe des Eigenanteils des Kreises an dieser Aufwandsart (Transferaufwand – Kostenerstattung).

Diese Information stellt die Kennzahl des Nettotransferaufwands dar, die folgend dargestellt wird.

Nettotransferaufwand

(100% - Transfererträge / Transferaufwendungen)

Quelle: 100% - SAP Transfererträge 547 / SAP Transferaufwand 72



Die Darstellung sagt aus, dass der Kreis im Transferbereich tendenziell jährlich einen rückläufigen Eigenanteil zu finanzieren hat.

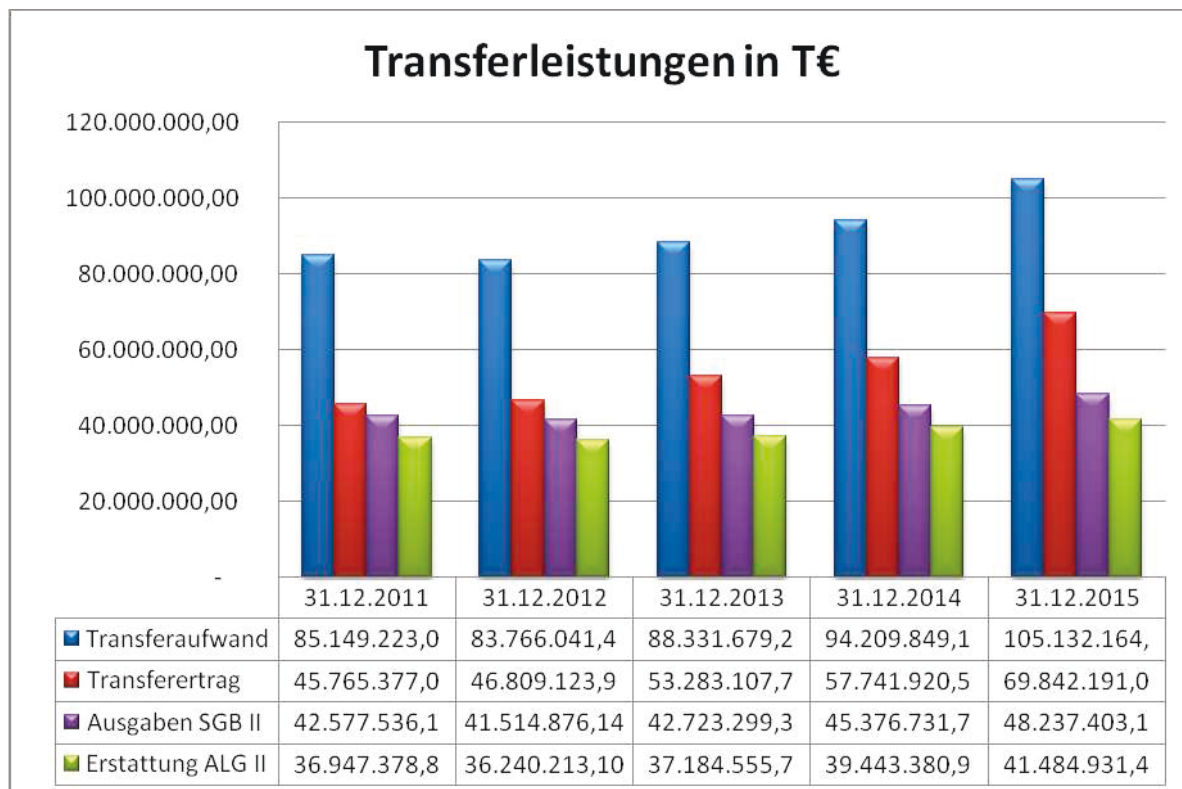
In den vergangenen 5 Jahren hat sich der Aufwand für Transferleistungen um ca. 20 Mio. € gesteigert, der Transferertrag hat sich im gleichen Zeitraum um 25 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Transferertrags lässt sich auf die stufenweise erhöhte Erstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf 100% der Nettokosten erklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Erträge aus Transferleistungen auch teilweise Erstattungen der Personal- und Sachkosten enthalten. Hingegen sind entsprechende Personalkosten bei dem Transferaufwand nicht enthalten. Diese werden in statistisch zutreffender Weise dem allgemeinen Personal- und Sachaufwand zugeordnet. Dies sollte bei Betrachtung der Kennzahl Berücksichtigung finden.

Transferleistungsübersicht

Quelle: SAP Transfererträge 547 und Transferaufwand 72

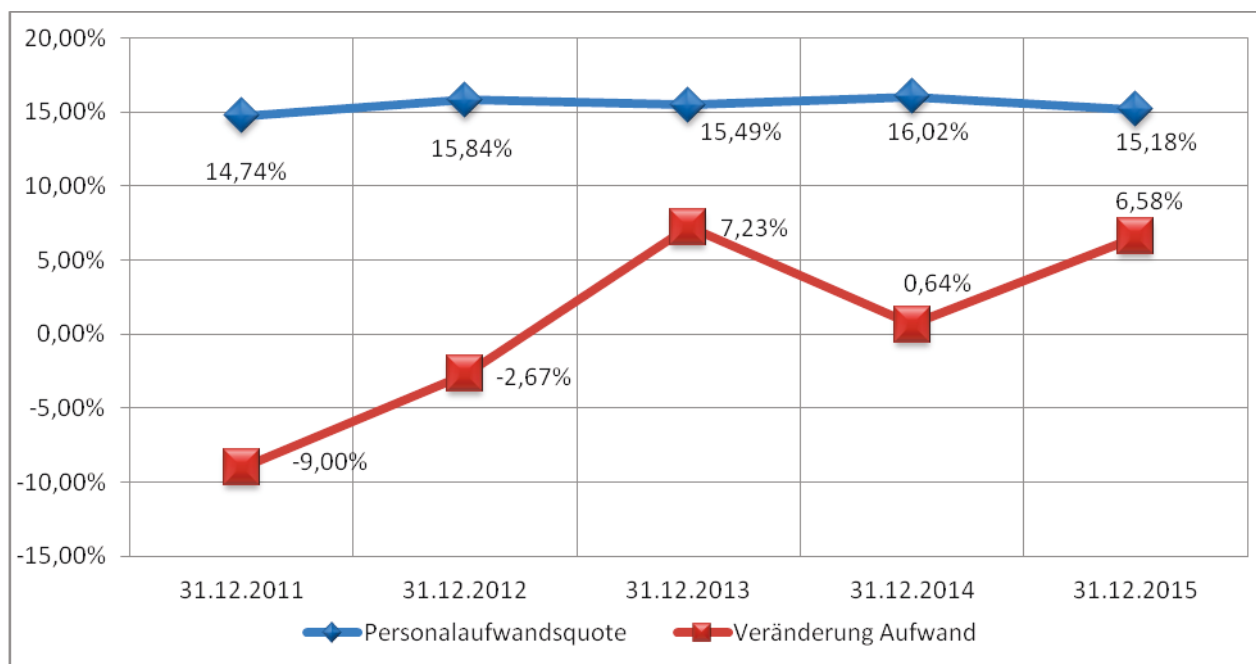


In der Transferleistungsübersicht wird der Gesamttransferaufwand und –ertrag gegenübergestellt sowie der Anteil des SGB II aufgezeigt.

Der Trend der vergangenen Jahre setzt sich auch im Berichtsjahr fort. Der Anteil des Transferaufwands und des Transferertrags steigt stetig, im Berichtsjahr maßgebend von der Zunahme im Flüchtlingsdienst geprägt sowie durch Mehrausgaben im Bereich des SGB II, hier insbesondere durch die Erhöhung der Regelsätze und den Kosten der Unterkunft.

Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand

Quelle: SAP Kontengruppe 62-65 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



Der Personalaufwand ist zumindest mittelfristig ein fixer Aufwand. Daher ist es in diesem Bereich schwierig, auf veränderte Bedingungen zu reagieren. Die Personalaufwandsquote gibt an, welchen Anteil des gesamten Aufwands für das Personal verwendet wird. Da die Quote somit auch von der Gesamthöhe des Aufwandes abhängig ist, haben wir die Veränderung des Gesamtaufwandes im jeweiligen Vorjahresvergleich in rot ebenfalls dargestellt.

In dem Jahr 2011 kam es zu Veränderungen in der Personalstruktur durch die Auslagerung von befristet eingestelltem Personal zu der GBW und deren Rückführung. Dies spiegelt sich auch in der Personalaufwandsquote wieder.

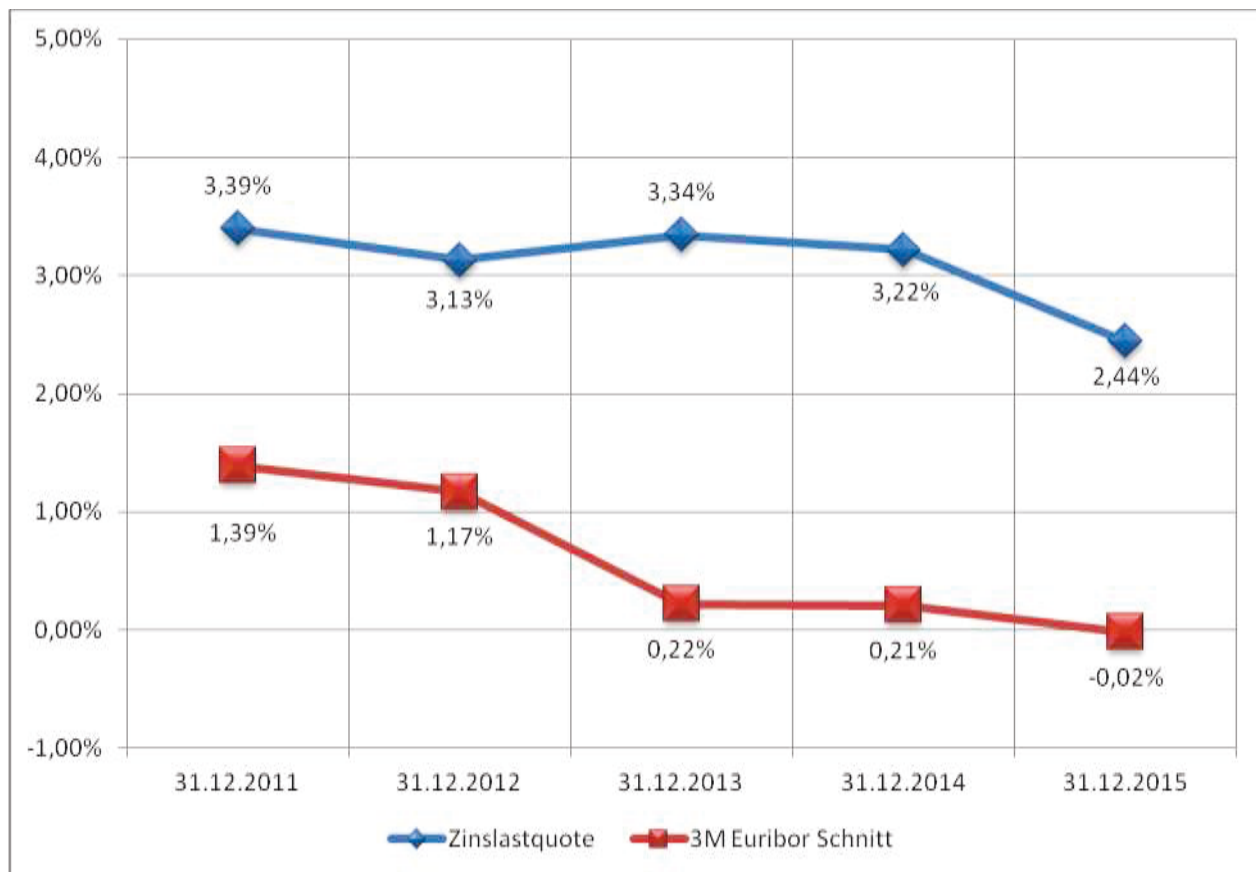
Als zusätzliche Information wird die Entwicklung der absoluten Personal-/Versorgungsaufwendungen dargestellt:

Haushaltsjahr zum	Personal-/ Versorgungsaufwendungen	Veränderung zum Vorjahr
31.12.2011	32.986.180,35 €	6,87 %
31.12.2012	34.506.865,27 €	4,61 %
31.12.2013	36.180.129,66 €	4,85 %
31.12.2014	37.674.218,12 €	4,13 %
31.12.2015	38.032.182,25 €	0,95 %

Neben der im Anhang genannten tariflichen Entgelterhöhung ist als Grund für die deutliche Aufwandssteigerung von 2010 nach 2011 (6,87%) auch die bereits oben erwähnte Rückführung von Personal aus der GBW in den Fachdienst II.2 von Bedeutung.

Zinslastquote

Quelle: SAP Kontenklasse 77 x 100 / Ordentliche Aufwendungen
3Monats-Euribor als Jahresdurchschnitt



Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen wieder. Daran ist erkennbar, welcher Anteil der gesamten Aufwendungen nicht für direkte Leistungen an die Bürger des Landkreises ausgegeben werden konnte. Übersteigt die Zinslastquote ein vertretbares Maß, werden politische Handlungsräume eingeschränkt.

Aus der Grafik wird deutlich, dass sich die allgemeine Zinsentwicklung am Kreditmarkt im Rahmen der Finanzkrise ab dem Jahr 2009 durch sinkende Zinssätze positiv ausgewirkt hat. Durch den Kommunalen Schutzschirm, wurden kurzfristig finanzierte Darlehen langfristig refinanziert. Daher konnte der fallende Trend zwar nicht fortgesetzt werden aber auf dem niedrigen Niveau stabilisiert werden. Bei einem Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2015 von insgesamt rd. 383 Mio. € (Vj. 349 Mio. €) besteht allerdings ein Zinsänderungsrisiko mit ggf. erheblichen ergebnisrelevanten Auswirkungen.

Im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements wurde im Haushaltsjahr 2016 ein Portfolio-Beirat eingerichtet

Kennzahlen zur Vermögenslage

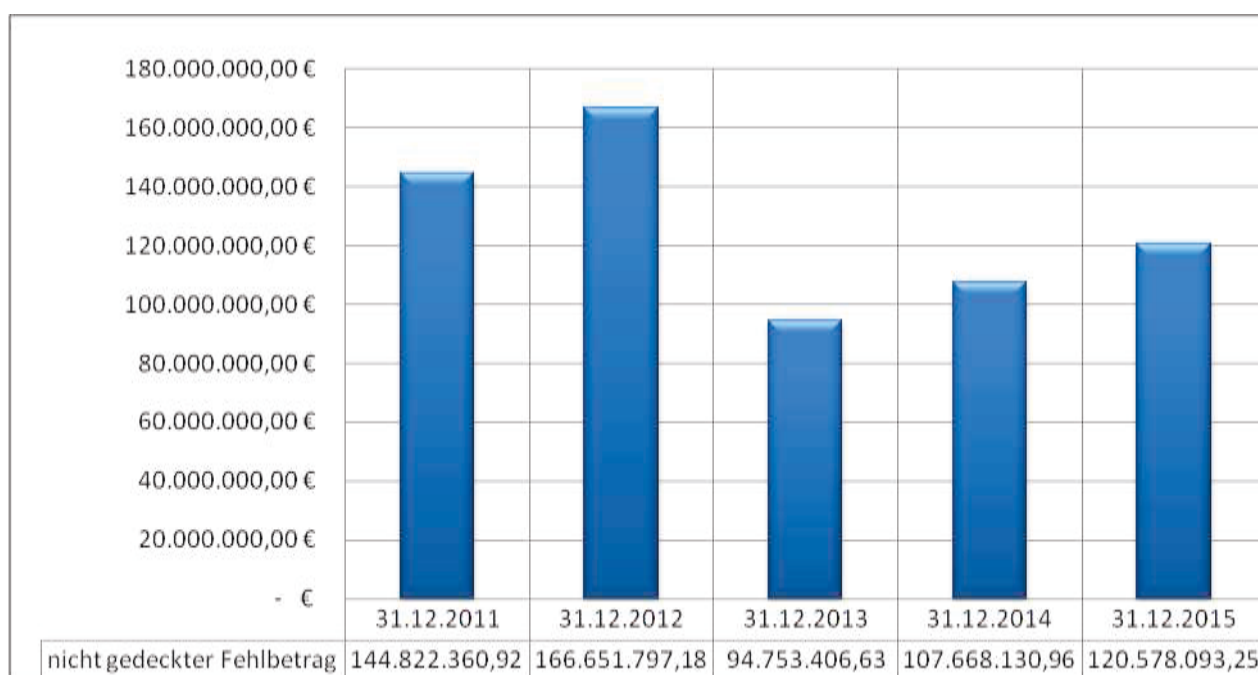
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100

Eigenkapitalquote II (Eigenkapital + Sonderposten / Bilanzsumme) x 100

Die Darstellung einer Quote erscheint bei negativem Eigenkapital als nicht sinnvoll. Unter Berücksichtigung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ ist im Jahresabschluss 2015 auch inklusive aller Sonderposten kein positiver Eigenkapitalwert zu verzeichnen.

Die Betrachtung der für Unternehmen interessanten Eigenkapitalquote(n) ist für kommunale Körperschaften von deutlich unterschiedlicher Bedeutung. Der Informationswert des absoluten Eigenkapitals oder einer Quote erscheint für Kommune insofern gering, da er nicht über den der Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses hinausgeht. Bei der Betrachtung des kommunalen Eigenkapitals muss letztlich unabhängig von dessen Höhe sein dauerhafter Erhalt im Fokus stehen, um die Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft (Kapitalerhalt) zu gewährleisten. Das kommt letztendlich auch dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber keine konkretisierenden Regelungen aufgestellt hat, wie mit einem nicht mehr vorhandenem Eigenkapital umzugehen ist und maßgeblich der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses haushaltsrechtliche Zielsetzung ist.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

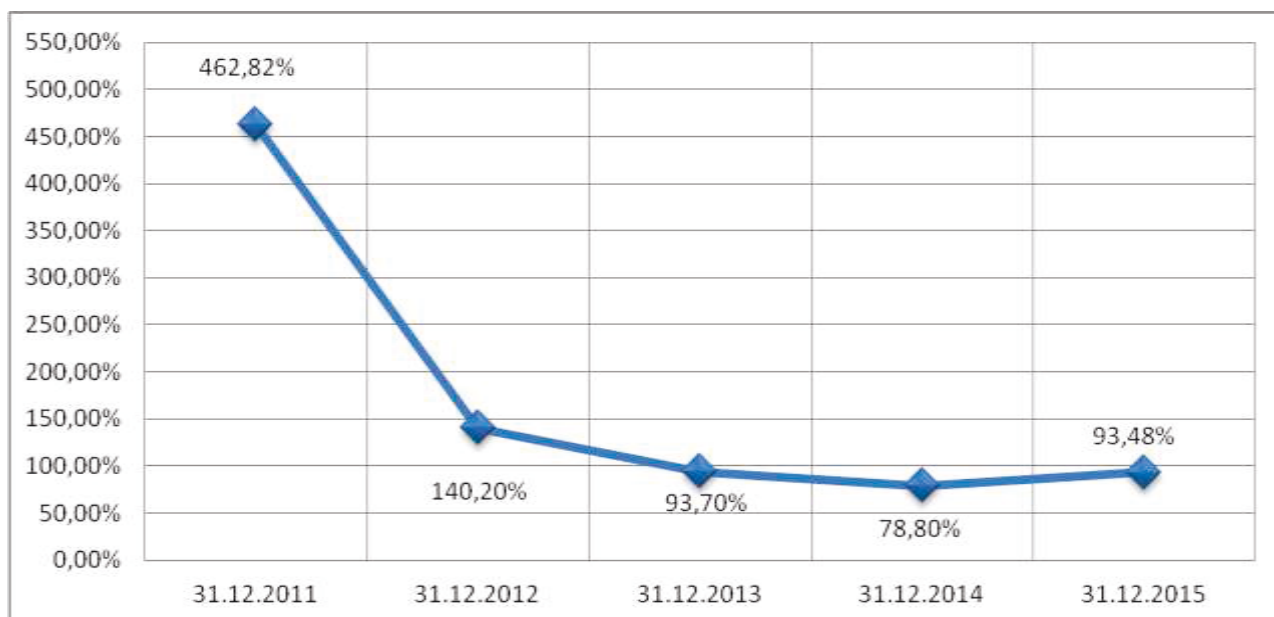


Sofern die Schulden einer Gebietskörperschaft größer sind als ihr Vermögen, ist auf der Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen. Dieser wird auch als sog. negatives Eigenkapital bezeichnet. Ausgehend von dem unter dem Stichpunkt „Eigenkapitalquote“ genannten Gründen, ist somit die Veränderung des negativen Eigenkapitals die interessantere Größe. Solange der Landkreis keine Überschüsse oder wenigstens ausgeglichene Ergebnisse erreicht, ist diese Kennzahl von einer immer stärker werdenden Überschuldung geprägt.

Die Reduzierung des Wertes im Jahr 2013 ergibt sich aus der Darlehensübernahme im Rahmen des Kommunalen Schutzschildes. Die Vereinbarung mit dem Land aus dem Schutzschildvertrag sieht einen ausgeglichenen Haushalt erst für 2020 vor.

Re-Investitionsquote

(Nettoinvestitionen im Sachanlagevermögen / Abschreibungen des lfd. Hhj. auf Sachanlagevermögen /100)
gem. Anlagenspiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



Die Re-Investitionsquote ist ein Indikator für die Investitionspolitik der Kommune und dafür, ob die Investitionen den Werteverlust durch Abschreibungen ausgleichen. Eine längerfristige Quote unter 100 % würde ein Substanzverzehr bedeuten.

Die Grafik macht deutlich, dass der RTK tendenziell eine nachhaltige Investitionspolitik betreibt. Die größer werdenden Aufwendungen für Abschreibungen zeigen die mit dem stetig steigenden Investitionsvolumen einhergehende Erhöhung des Sachanlagevermögens.

Der Wert für das Haushaltsjahr 2011 steht im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen aus den Konjunkturförderprogrammen von Bund und Land. Der Wert im Jahr 2013 mit annähernd 100% unterstreicht nach dem Ende des Konjunkturprogrammes die nachhaltige Investitionspolitik.

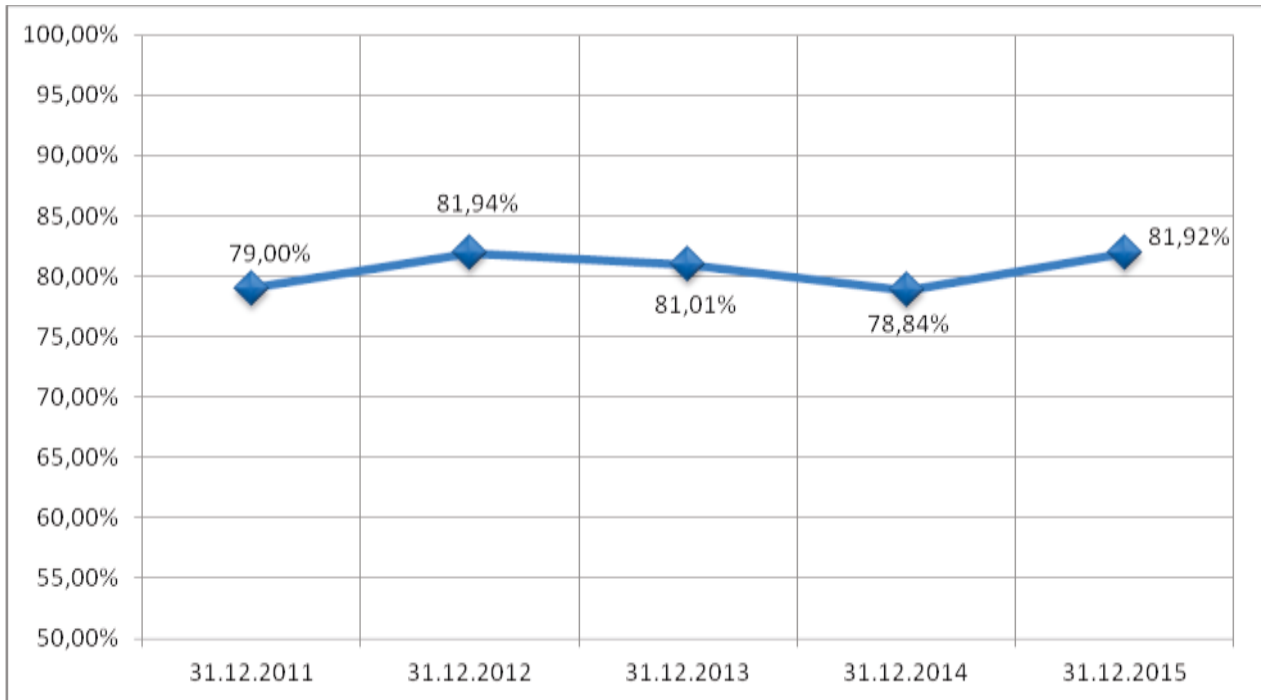
Das Vermögen des Landkreises ist von Gebäuden (57%) dominiert, daher wurden durch die Maßnahmen des Investitionsprogrammes Unterhaltungsmaßnahmen vorgezogen. Ein kurzfristiges Absinken unter den Wert von 100% ist unter diesem Gesichtspunkt nicht kritisch anzumerken.

Kennzahlen zur Finanzlage

Kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote

(Kurzfristiges Fremdkapital x 100 / Fremdkapital)

gem. Jahresabschluss Verbindlichkeitenübersicht und Strukturbilanzgliederung KGSt



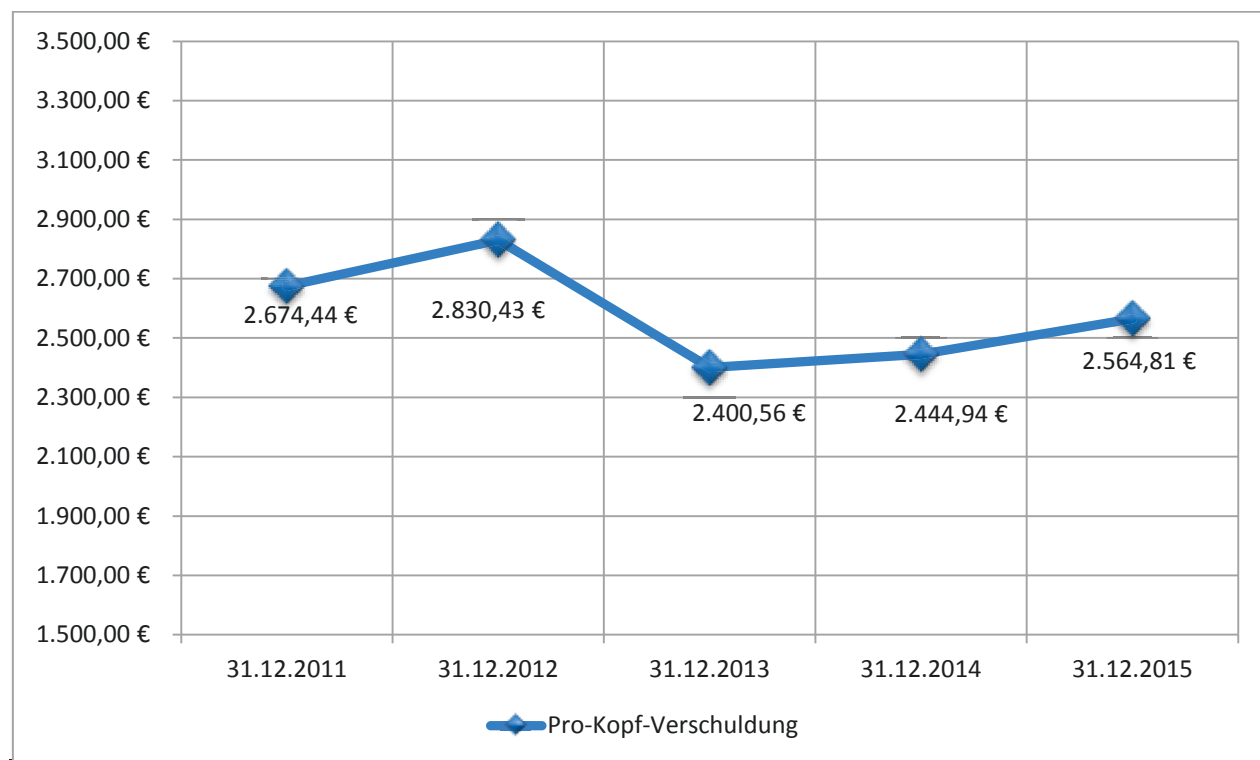
Die Quote stellt den Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals am gesamten Fremdkapital dar.

Der auffallend hohe Anteil an kurzfristigem Fremdkapital beinhaltet ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Der Anteil hat sich im Rahmen des Kommunalen Schutzschirmes leicht reduziert. Als gegenläufige Tendenz bestehen die weiteren Defizite im Ergebnishaushalt, die mit Kassenkrediten finanziert werden müssen.

Pro-Kopf-Verschuldung

Fremdkapital (im Sinne der bilanzanalytischen Strukturierung der Passiva ergibt sich diese aus: Sonderposten für den Gebührenausschlag + Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, Bezüge für Freistellungszeiten im Rahmen der Altersteilzeit o.ä. + Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen + sonstige Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) / Einwohnerzahl)

gem. Strukturbilanzgliederung KGSt, Quelle: Jahresstatistik Land Hessen



	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Fremdkapital in T€	489.901	512.055	434.956	443.659	468.568
Einwohnerzahl lt. Statistik Hessen	183.179	180.911	181.190	181.460	182.691 (30.06.2015)
Pro-Kopf-Verschuldung	2.674,44 €	2.830,43 €	2.400,56 €	2.444,94 €	2.564,81

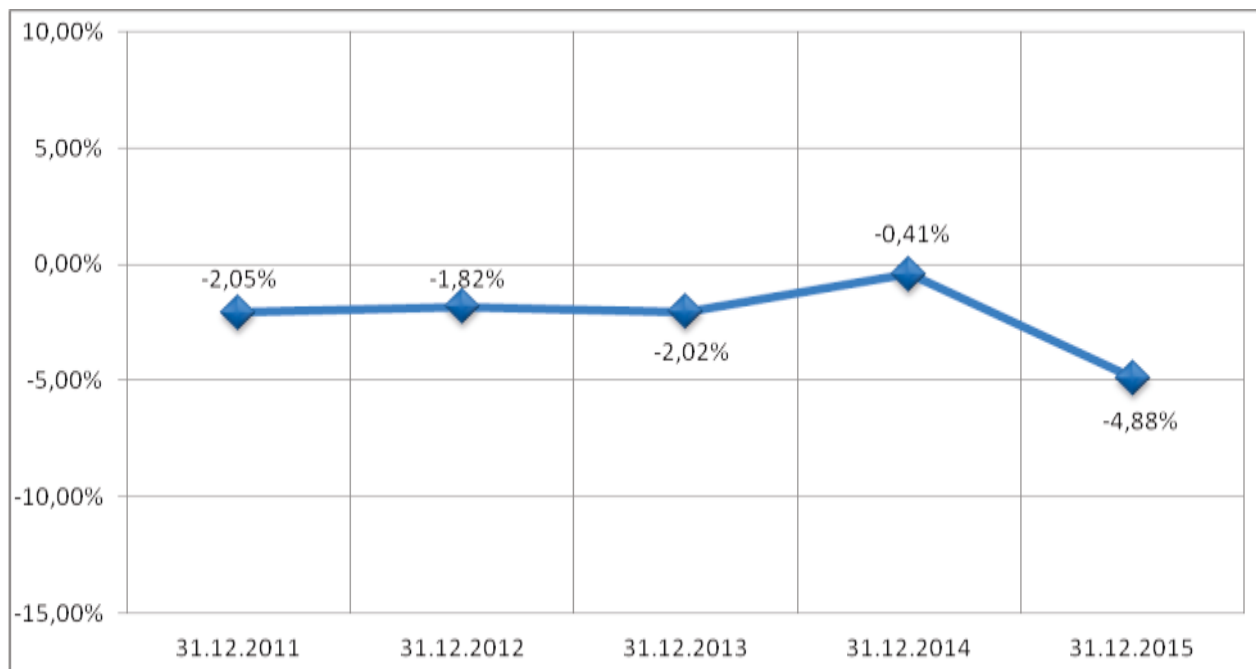
Durch den weiteren Anstieg des Fremdkapitals, konnte sich die positive Entwicklung der Einwohnerzahl in der Kennzahl nicht niederschlagen. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist weiterhin gestiegen, nach Ablösung von Krediten durch den kommunalen Schutzschirm im Jahre 2013 steigt die Pro-Kopf-Verschuldung erneut an.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Selbstfinanzierungsgrad

(Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit x 100 / Sachanlagen zu historischen AHK zu Jahresbeginn)

Quelle: Finanzrechnung und Anlagespiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



gem. Finanzrechnung	31.12.2011 €	31.12.2012 €	31.12.2013 €	31.12.2014 €	31.12.2015 €
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	- 10.205.283	- 9.978.289	- 11.299.617	- 2.304.584	- 28.025.863

Der Zahlungsmittelsaldo zeigt auf, ob und in welchem Umfang Finanzmittel (aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) für die Selbstfinanzierung des Anlagevermögens, zur Schuldentilgung und zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verfügbar sind.

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist im Betrachtungszeitraum jeweils zum Bilanzstichtag einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Eine Eigenfinanzierung von Investitionen oder Tilgungsleistungen ist daher nicht gegeben.

Der negative Zahlungsmittelsaldo bedeutet, dass laufende Zahlungen für die Verwaltungstätigkeit einer Periode entweder

- durch Veräußerung von Vermögen oder durch Verzicht auf Investitionen (bei positivem Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit) ,
- durch Neuverschuldung (Kassenkredite) oder
- durch den Abbau von Liquiditätsreserven finanziert wurden.

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ist festzustellen, dass der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausschließlich durch die Aufnahme von Krediten erfolgt ist.

Eine Selbstfinanzierung von Investitionen und Tilgungsleistungen ist daher nicht möglich.